



Maßnahmenplan für das VS - Gebiet

5316 – 402 "Hörre bei Herborn und Lemptal"

Gültigkeit: ab 2015

Versionsdatum: Juli 2015, Version 11.2

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen. Er ersetzt den NSG-Pflegeplan für das Naturschutzgebiet Koppe bei Kölschhausen.

Wetzlar, den 07.09.2015

VS - Gebiet:	5316 – 402 Hörre bei Herborn und Lemptal
Betreuungsforstamt:	Wetzlar
Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Aßlar, Bischoffen, Ehringshausen, Herborn, Hohenahr, Mittenaar, Sinn
Größe:	5066 ha
NATURA- Nummer:	5316-402
Maßnahmenplanersteller:	Björn Reinhardt

NSG: Koppe bei Kölschhausen

Inhalt

1. EINFÜHRUNG	3
2. GEBIETSBESCHREIBUNG	4
2.1 ALLGEMEINE GEBIETSDINFORMATION	4
2.2 ÜBERSICHTSKARTE VSG „HÖRRE BEI HERBORN UND LEMPTAL“	5
2.3 POLITISCHE UND ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEITEN	5
2.4 ENTSTEHUNG FRÜHERER UND AKTUELLER LANDNUTZUNGSFORMEN	6
3. LEITBILD UND ERHALTUNGSZIEL	8
3.1 LEITBILD	8
3.2 ERHALTUNGSZIELE ANHANG I ARTEN:	8
3.3 ERHALTUNGSZIELE DER ARTEN NACH ARTIKEL 4 (2) VSR	10
3.4 ERHALTUNGSZIELE DER ARTEN NACH ARTIKEL 4 (2) VSR, (IN NATURA 2000 VO NICHT GENANNT)	12
3.5 ZIELVORGABEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND	13
3.5.1 Zielvorgabe für Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL	13
3.5.2 Zielvorgabe für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL	14
3.5.3 Zielvorgabe für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL, (In NATURA 2000 VO nicht genannt)	15
3.5.4 Prognose zur Entwicklung der VSG-Biotopkomplexe	16
3.5.5 Eichen-Mittelspecht-Prognose	17
4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	19
4.1 ALLGEMEINE AUSSAGEN ZU DEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	20
4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ANHANG I ARTEN	22
4.3 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ARTEN NACH ARTIKEL 4 (2) VSR	23
4.4 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE NEUEN BRUTVOGELARTEN NACH ARTIKEL 4 (2) VSR	23
4.5 ÜBERSICHT NATUREG-BUCHUNGEN	24
5. NATURSCHUTZLEITLINIE HESSEN-FORST	26
5.1 BIODIVERSITÄT IM STAATSWALD	26
6. MAßNAHMEN	28
6.1 MAßNAHMENSTRUKTUR	28
6.2 MAßNAHMENBESCHREIBUNG UND GRAPHISCHE DARSTELLUNG	29
MAßNAHMENTYP 1:	29
BEIBEHALTUNG DER NUTZUNG (AUßERHALB HABITATTYP)	29
MAßNAHMENTYP 2:	30
GEWÄHRLEISTUNG DES GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTANDS B (HABITATTYP U. ARTEN)	30
MAßNAHMENTYP 3:	31
WIEDERHERSTELLUNG DES GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTANDS B	31
MAßNAHMENTYP 4 :	31
MAßNAHMENVORSCHLÄGE ZUR ENTWICKLUNG VON LRTEN UND ARTEN BZW. DEREN HABITATEN VON EINEM AKTUELL GUTEN ZU EINEM HERVORRAGENDEN ERHALTUNGSZUSTAND (B > A):	31
MAßNAHMENTYP 5:	32
POTENTIAL EINES BT ZUR ENTWICKLUNG HABITATTYP	32
MAßNAHMENTYP 6:	63
WEITERE MAßNAHMEN NACH NSG VO (AUßERHALB HABITATTYP)	63
7. PLANUNGSJOURNAL	65
8. NSG-VERORDNUNG	75
8.1 WACHOLDERHEIDEN BEI NIEDERLEMP	75
8.2 KOPPE BEI KÖLSCHHAUSEN	83

8.3	WACHOLDERHEIDE BEI AHRDT	86
9.	LITERATUR UND QUELLEN	90

1. Einführung

1.1 Allgemeines

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hörre bei Lemptal und Herborn“ weist schutzwürdige Arten auf, die durch ihre Besonderheit einen Teil des Naturerbes der Europäischen Gemeinschaft darstellen. Damit die Erhaltung der Arten sichergestellt werden kann, wurde das VSG „Hörre bei Lemptal und Herborn“ mit der Nummer 5316-402 in dem europäisch vernetzten Schutzgebietssystem „Natura 2000“ verankert.

„Landesweit bedeutendes Brutgebiet des Mittelspechtes, das beste Brutgebiet dieser Art, welches den mittel-nordhessischen Habitattypus repräsentiert“.

(Quelle: Standarddatenbogen VSG-Gebiet „Hörre bei Herborn und Lemptal“)

Die Gesamtgröße des Vogelschutzgebietes beträgt 5066 ha. Folgende FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiete liegen ganz oder teilweise mit ihrer Fläche im Vogelschutzgebiet:

- FFH-Gebiet 5315-308 Beilstein bei Herborn
- FFH-Gebiet 5316-302 Grünlandkomplexe von Herbornseelbach bis Ballersbach und Aar
- FFH-Gebiet 5316-301 Wacholderheiden und Grünland nördlich von Niederlemp
- FFH-Gebiet 5316-305 Wiesen westlich des Leuchtekküppels bei Bellersdorf
- NSG 1532004 Koppe bei Kölschhausen
- NSG 1532006 Wacholderheide bei Ahrdt
- NSG 1532010 Wacholderheide bei Niederlemp

Das Vogelschutzgebiet 5316-401 Wiesentäler um Hohenahr und Aartalsperre grenzt unmittelbar an das VSG Hörre bei Lemptal und Herborn

Als Grundlage für die mit der Meldung als VSG verbundenen Berichtspflichten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) wurde im Jahr 2008 eine Grunddatenerhebung der relevanten Brutvogelarten in Zusammenarbeit mit dem Büro für faunistische Fachfragen und dem Büro für ökologische Fachplanungen (PlanWerk) sowie drei „Vogelförstern“, die dem Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) von Hessen-Forst angehören, erstellt. In die Grunddatenerhebung wurden auch die Ergebnisse der Erfassung von ehrenamtlichen Ornithologen (HGON und NABU) eingearbeitet, welche die Offenlandflächen des Gebietes schon seit vielen Jahren beobachten. Die Grunddatenerhebung dient auch als Grundlage für den mittelfristigen Maßnahmenplan.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) sollen durch die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Wetzlar erfolgen.

Der vorliegende Mittelfristige Maßnahmenplan (MMP) ist ein Fachgutachten. Es sind darin die Inhalte der Grunddatenerhebung verkürzt dargestellt sowie Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des gemeldeten Schutzgebietes aufgeführt. Im mittelfristigen Maßnahmenplan gehen die Teilmaßnahmenpläne für den Vertragsnaturschutz auf, in dessen Rahmen die Maßnahmen auf einzelvertraglicher Basis, falls erforderlich, umgesetzt werden sollen.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

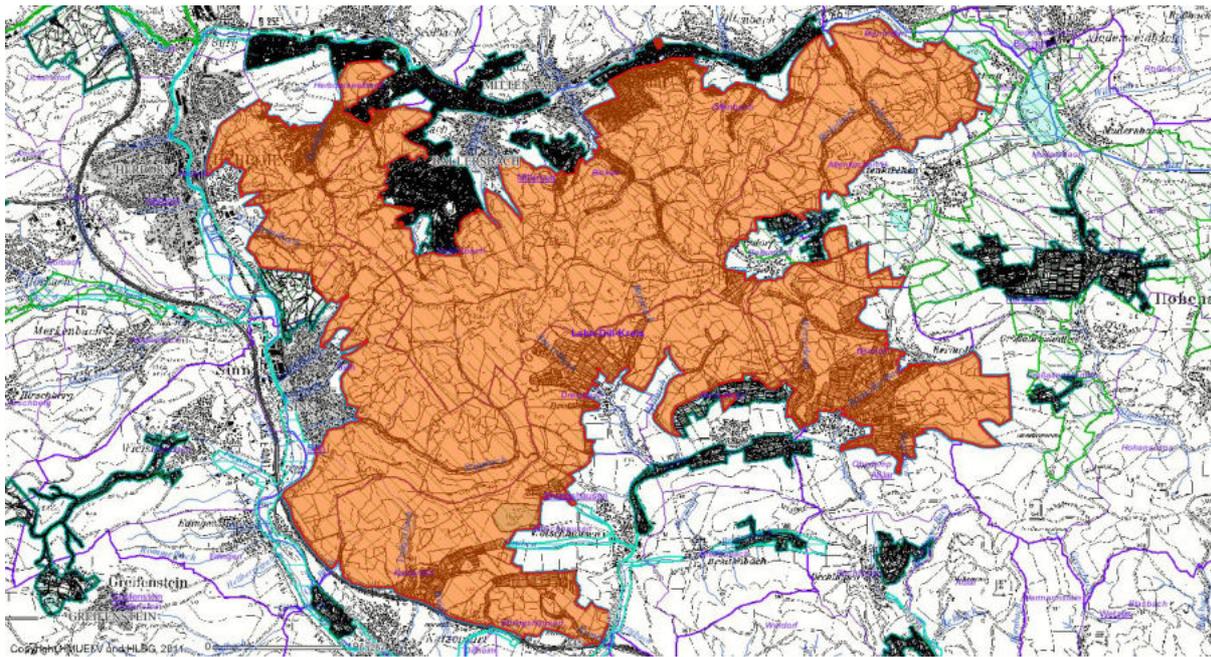
Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hörre bei Herborn und Lemptal“ liegt naturräumlich im Gladenbacher Bergland (320) und im Westerwald (D 39). Das Gebiet ist charakterisiert durch Laubholz mit vielen Eichen, reich gegliederte Waldränder mit Sukzessionsflächen (Kiefer, Wacholder, Gebüsche), Hecken, Obstgehölzen sowie Magerrasenresten.

Die Messstation Herborn (206m ü. NN) gibt für dieses Gebiet eine jährliche mittlere Niederschlagshöhe von 708mm und ein mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur von 8,5° C an.

Die Hörre ist ein bewaldeter Bergrücken mit weit überwiegendem Laubholzanteil. Sie wird begrenzt durch die Täler der Flüsse „Dill“ im Westen, „Aar“ im Norden und „Lemp“ im Südosten. Im Nordosten grenzt sie an den Aartalsee. Vom Namen leitet sich die geologische „Hörre-Zone“ ab, eine eigene geologische Einheit im östlichen Rheinischen Schiefergebirge. Das 5066 ha große Gebiet der Hörre wird von zahlreichen schmalen Wiesentälern durchzogen, die – bedingt durch zurückgehende landwirtschaftliche Nutzung- strukturreiche Waldränder und interessante Sukzessionsflächen hervorgebracht haben. Ca. 1.500 der 4.400 ha großen Waldfläche sind Eichenbestände. An den Südhängen zum Lemptal hin befindet sich das botanisch bedeutsame FFH- und Naturschutzgebiet „Wacholderheide und Grünland nördlich von Niederlemp.“ (*Quelle: Natura 2000 praktisch in Hessen: Artenschutz in Vogelschutzgebieten*)

Das Gebiet beherbergt unterschiedliche Ausgangsgesteine. Die Talböden der Aar werden von Auenlehme charakterisiert. Die unteren Talhänge bestehen aus pleistozänem Solifukationsschutt aus Lößlehm und Gesteinsschutt. Die Hanglagen bestehen aus Diabas mit Sedimentfolgen von Tonschiefer, auf den Höhenlagen findet man unterkarbonischen Kulm-Tonschiefer und Grauwacke mit Abfolge von mitteldevonischem Tonschiefer durchsetzt mit Bändern von Diabas und auch Quarzporphyr.

2.2 Übersichtskarte VSG „Hörre bei Herborn und Lemptal“



2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Vogelschutzgebiet liegt im Lahn-Dill-Kreis, im Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden Aßlar, Bischoffen, Ehringhausen, Herborn, Hohenahr, Mittenaar und Sinn.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

Zuständig für die Gebietsbetreuung sowie die Pflege des Vogelschutzgebietes „Hörre und Lemptal bei Herborn“ ist das Forstamt Wetzlar.

2.4 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

In urgeschichtlicher Zeit waren vermutlich Erzvorkommen ein wichtiger Anlass zur Besiedelung des Lahn-Dill-Berglandes, einer für landwirtschaftliche Nutzung ungünstigen Region (*Nowak 1988*).

Der Bergbau wurde für die Landwirte die Haupteinnahmequelle. Im 18. und 19. Jahrhundert wurde im Lahn-Dill-Gebiet noch umfangreich Ackerbau betrieben.

Durch die Realteilung wurde selbst auf kleinen Parzellen noch Landwirtschaft betrieben. Die ungünstigen Standorte der Bergrücken und Kuppenlagen wurden großflächig als Hutungen genutzt.

Wälder nahmen eine geringere Fläche als heute ein. Sie wurden zur Waldweide oder zur Holzkohleherstellung genutzt. Hänge und Lagen die flachgründig waren, wurden niederwaldartig bewirtschaftet. Kennzeichen dieser Bewirtschaftung war es, dass stockausschlagfähige Baumarten die Baumartenzusammensetzung dominierten.

Die Niederwaldwirtschaft kennzeichnet ständige Holzentnahme und Nährstoffentzug.

In den niederen Lagen sowie auf feuchten Standorten fand die Wiesennutzung statt. Die Hanglagen wurden überwiegend ackerbaulich genutzt. Das Gebiet war ca. 200 Jahre waldfrei ausgebildet, die Bergrücken waren bewaldet.

Durch den Rückzug der Landwirtschaft sind seit den 1970er Jahren die Ackerflächen nahezu vollständig zurück gegangen. Auf einem Großteil dieser ehemaligen Ackerflächen haben sich magere, relativ artenarme Frischwiesen entwickelt, die gute Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen. Die Bergrücken und steilen Hänge verbuschen aufgrund der Nutzungsauffassung (*Quelle: Grunddatenerhebung 2008*).

2.5 Vorkommende Schutzobjekte nach den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie

(Anhang I, Artikel 4.2 und weitere wertgebende Arten nach Artikel 3)

Anhang I Arten:	Populationsgröße 2008	Bedeutung für die Erhaltung der Art im Naturraum
Baumfalke	ca. 1-2 Reviere	gering
Baumpieper	ca.25-35 Brutpaare	gering
Bekassine	nicht nachgewiesen	
Braunkehlchen	nicht nachgewiesen	gering
Dohle	ca. 30 Brutpaare	Mittel
Eisvogel	nicht nachgewiesen	gering
Gartenrotschwanz	1 Revier	gering
Graureiher	nicht nachgewiesen	
Grauspecht	ca. 8-10 Revierpaare	mittel
Heidelerche	nicht nachgewiesen	
Hohltaube	15-20 Revierpaare	gering
Mittelspecht	125-150 Revierpaare	hoch
Neuntöter	20-25 Revierpaare	gering
Raubwürger	nicht nachgewiesen	
Rotmilan	4 Brutpaare	gering
Schwarzkehlchen	nicht nachgewiesen	
Schwarzmilan	Nahrungsgast	
Schwarzspecht	15-20 Revierpaare	mittel
Schwarzstorch	nicht nachgewiesen	
Turteltaube	Revierpaar	
Wachtel	2-3 Revierpaare	mittel
Waldlaubsänger	30-50 Revierpaare	mittel
Waldschnepfe	1-3 Revierpaare	mittel
Wendehals	3-5 Brutpaare	hoch
Wespenbussard	3-5 Brutpaare	gering

3. Leitbild und Erhaltungsziel

3.1 Leitbild

Das VSG Hörre bei Herborn und Lemptal ist ein naturnahes Waldgebiet charakterisiert von einem hohen Anteil an Eichen. Die Eichen bieten für zahlreiche Vogelarten der Laubwälder Lebensraum. Das angrenzende Gladenbacher Bergland ist Lebensraum für zahlreiche Arten der submontanen bis montanen Höhenstufe. Besonders ist das Gebiet durch Heiden, Feuchtwiesen, Bergwiesen und Auen geprägt.

3.2 Erhaltungsziele Anhang I Arten:

In der Grunddatenerhebung wurde für eine bestimmte Gruppe von Arten Erhaltungsziele näher definiert. Die Erhaltungsziele wurden von der Oberen Naturschutzbehörde vorgegeben.

Entgegen der Verordnung zum Vogelschutzgebiet werden die in der GDE nun definierten Arten zu Grunde gelegt, die „neuen Arten“ sind mit einem Sternchen gekennzeichnet. Die neu definierten werden bei der Maßnahmenplanung mit berücksichtigt.

Eisvogel

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Grauspecht

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz anwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Heidelerche

- Erhaltung großflächiger Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbrachung und Verbuschung entgegenwirkt
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Neuntöter

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut
- Begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Rotmilan

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Schwarzmilan

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Schwarzspecht

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Schwarzstorch

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Wespenbussard

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 (2) VSR

Braunkehlchen

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitate durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Gartenrotschwanz

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Graureiher

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Raubwürger

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Schwarzkehlchen

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Wendehals

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von Streuobstwiesen

3.4 Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4 (2) VSR, (In Natura 2000 VO nicht genannt)

Baumfalke *

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Baumpieper *

- Noch nicht definiert

Dohle *

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanwärttern
- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen und weiteren kleinräumigen Strukturelementen der Kulturlandschaft

Hohltaube *

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Wachtel *

- Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate

Waldlaubsänger *

- Noch nicht definiert

Waldschnepfe *

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen ist mit folgender Entwicklung der Arten zu rechnen:

3.5.1 Zielvorgabe für Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-RL

Art	Status	Bedeutung des Gebietes für die Art in Hessen	EZ Ist 2008	EZ Soll 2014	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Eisvogel	Ng	gering	C	C	C	C	gering
Grauspecht	Rp	gering	C	C	C	B	mittel
Heidelerche	nn						
Mittelspecht TOP 5	Bv	mittel	A	A	A	A	sehr hoch
Neuntöter	Bv	gering	B	B	B	B	hoch
Rotmilan	Bv	gering	B	B	B	B	mittel
Schwarzmilan	Ng	gering					
Schwarzspecht	Bv	gering	B	B	B	B	hoch
Schwarzstorch	nn						
Wespenbussard	Bv	gering	B	B	B	B	mittel

Der **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) findet im VSG bedingt durch den hohen Waldanteil mit meist engen, aufgeforsteten Kerbtälern und überwiegend fischarmen kleinen Fließgewässern einen weitgehend ungünstigen Lebensraum vor, auch wenn er gelegentlich als Nahrungsgast an Fischteichen auftaucht. Ausgeprägte Steilufer für die Anlage der Bruthöhlen sind nicht vorhanden bzw. liegen außerhalb des VSG, auch ist eine ausreichende Wasserführung nicht immer gewährleistet. Damit ist auch zukünftig keine Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten.

Der **Grauspecht** (*Picus canus*) wird von den für den Schwarzspecht vorgesehenen Maßnahmen profitieren und sollte mittelfristig eine Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustandes erwarten lassen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings dass die derzeit praktizierte Praxis des Einbringens von Douglasie in Eichenbestände auf schlechteren Standorten nicht weiter ausgeweitet wird. Die nichtheimische Nadelbaumart Douglasie, bedingt durch ihr artenarmes Spektrum an sie gebundener Insektenarten, insbesondere durch das völlige Fehlen der Lachniden, eine Besiedlung dieser trockneren, meist wärmeexponierten Standorte mit den für die Spechtarten, hier besonders der Grauspecht, als Nahrungsgrundlage wichtigen Ameisen.

3.5.2 Zielvorgabe für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL

Art	Status	Bedeutung des Gebietes für die Art in Hessen	EZ Ist 2008	EZ Soll 2014	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Braunkehlchen (nur Zug)	nn	gering	C	C	C	C	gering
Gartenrotschwanz	Rp	gering	C	C	C	C	gering
Graureiher	Ng						
Raubwürger	nn						
Schwarzkehlchen	nn						
Wendehals	Bv	mittel	B	B	B	B	hoch

Für die Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL mit dem Erhaltungszustand C sind folgende Hinweise zum Verständnis der weiteren Entwicklung wichtig:

Die notwendigen Biotopstrukturen für das **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*) sind in dem ohnehin niedrigen Offenlandanteil des von Wald dominierten Vogelschutzgebietes nur noch in so kleinflächiger Ausprägung vorhanden, dass eine Wiederbesiedlung fraglich erscheint. Verschärft wird diese negative Habitatsituation noch durch zunehmende intensive Beweidung und Grünlandnutzung. Wegen der hohen landesweiten Bedrohungssituation der Art, sollten aber alle Versuche unternommen werden, den Erhaltungszustand zu verbessern.

Obwohl für den **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) geeignete Habitate im VSG vorhanden sind, werden derzeit nur Bereiche in unmittelbarer Orts- bzw. Ortsrandlage außerhalb der Grenzen des VSG besiedelt. Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Streuobstbiotope zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes im VSG führen bleibt abzuwarten.

3.5.3 Zielvorgabe für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL, (In NATURA 2000 VO nicht genannt)

Art	Status	Bedeutung des Gebietes für die Art in Hessen	EZ Ist 2008	EZ Soll 2014	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Baumfalke	Rp	gering	C	C	C	C	gering
Baumpieper	Bv	gering	B	B	B	B	mittel
Dohle	Bv	gering	B	B	B	B	hoch
Hohltaube	Bv	gering	B	B	B	B	hoch
Wachtel	Rp	gering	C	C	C	C	gering
Waldlaubsänger	Bv	gering	B	B	B	B	hoch
Waldschnepfe	Rp	gering	C	C	C	C	gering

Für die Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL in NATURA 2000 VO nicht genannt, mit dem Erhaltungszustand C sind folgende Hinweise zum Verständnis der weiteren Entwicklung wichtig:

Da der **Baumfalke** (*Falco subbuteo*) konzentriert Kleinvögel und Großinsekten jagt, stellt das zu fast 86% bewaldete Vogelschutzgebiet einen suboptimalen Lebensraum für diese Art dar. Demzufolge gelang ein Nachweis auch nur im Nordosten des VSG, wo das Gebiet an den Aartalsee grenzt. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Auch für die ausgesprochene Offenlandart **Wachtel** (*Cortunix cortunix*) darf man in einem derart walddominierten VSG kein nennenswertes Vorkommen erwarten. Obwohl sie in den an das VSG angrenzenden Offenlandbereichen regelmäßig vertreten ist, wird sich an dem schlechten Erhaltungszustand innerhalb des Gebietes nichts verändern.

Aufgrund der geringen Kenntnisse über Territorien und Verhalten ist die Erfassung von Populationsgrößen bei der **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) schwierig. Solange die Problematik der allgemein hohen Schwarzwildbestände nicht gelöst ist, wird bei der ermittelten geringen Population nicht mit einer Verbesserung des Erhaltungszustandes zu rechnen sein.

EZ = Erhaltungszustand, **Bv** = Brutvogel im Gebiet, **Rp** = Revierpaar im Gebiet, **Ng** = Nahrungsgast im Gebiet, **nn** = kein Nachweis
Wertstufen: **A** = hervorragender Zustand, **B** = guter Zustand, **C** = mittlerer bis schlechter Zustand

3.5.4 Prognose zur Entwicklung der VSG-Biotopkomplexe

Lebensraum	Bedeutung	Arten	Gebietsentwicklung
Wald	Hoch	Dohle, Grauspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard	Langfristig positiv bei Umsetzung der Maßnahmen
Halboffenland	Mittel	Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Wendehals	Verbesserung bei Umsetzung der Maßnahmen
Offenland	Gering	Neuntöter, Wachtel	gleichbleibend

Die Arten des Lebensraumes **Wald** werden vor allem durch eine gesicherte Bereitstellung von Altholzanteilen im Laubholz (insbes. der Baumarten Eiche und Buche) profitieren. Dem Schwarzspecht als Erzeuger von Großhöhlen für Folgearten kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Seine Abhängigkeit von der Fichte als Nahrungshabitat könnte die erhoffte positive Entwicklung allerdings negativ beeinflussen wenn die Tendenz Nadelholz durch Laubholz zu ersetzen so weitergeführt wird.

Die **Halboffenlandarten** werden ihre Populationen ohne wesentliche Veränderungen der derzeitigen Habitatstrukturen und bei Umsetzung der vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmaßnahmen halten. Sollte es im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen gelingen, den Streuobstanteil in der Fläche zu erhöhen, kann es für einzelne Arten langfristig auch zu leichten Verbesserungen kommen.

Die **Offenlandarten** werden bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung in ihrer negativen Bestandsentwicklung keine nennenswerten Änderungen erfahren. Bei einer absehbaren Zunahme der intensiven Grünlandnutzung im Zuge der Silagewirtschaft in Teilbereichen mit gleichzeitiger Nutzungsaufgabe und Verbrachung in weniger ertragreichen Lagen, ist aber , eine weitere entsprechende Verschlechterung der Habitateigenschaften im VSG für diese Arten zu erwarten

3.5.5 Eichen-Mittelspecht-Prognose

Das Vogelschutzgebiet ist in Hessen nördlich des Mains eines der besten Lebensräume für den Mittelspecht. Dies ist unter anderem auf den hohen Eichenanteil im Schutzgebiet zurück zuführen. Leider konnte aus der GDE keine Aussage gewonnen werden hinsichtlich Eichenausstattung und prognostizierter Entwicklung der Eichen in den nächsten 10 Jahren. Daraufhin wurde durch das RP Gießen eine sogenannte Eichen-Mittelspecht-Prognose bei der Forsteinrichtungs- und Naturschutzdatenhaltungsstelle (FENA) von Hessen-Forst beauftragt.

Dabei wurden folgende, für den Mittelspecht wichtigen Parameter angenommen:

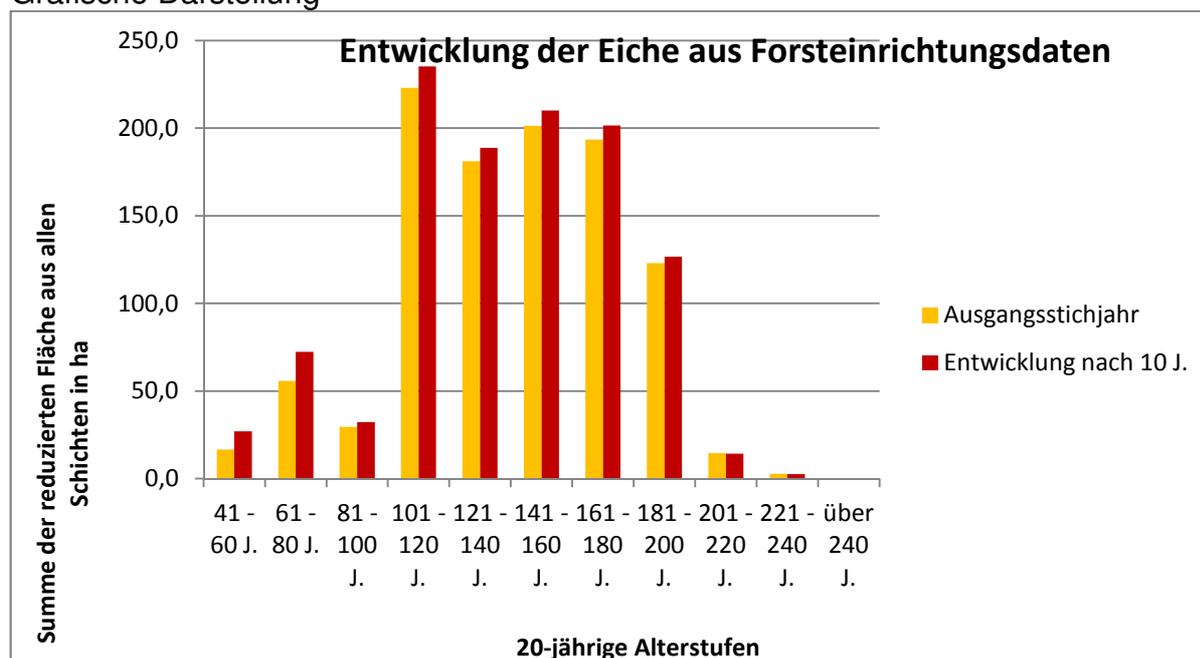
- Betrachtung aller Baumarten mit Vorratsangabe ab 41 Jahre
- Betrachtung der Eichen in allen Schichten

Prognose Eichenentwicklung in Altersklassen

Zeilenbeschriftungen	Ausgangsstichjahr	Entwicklung nach 10 J.	Differenz
41 - 60 J.	16,7	27,0	10,4
61 - 80 J.	55,8	72,4	16,6
81 - 100 J.	29,6	32,3	2,8
101 - 120 J.	223,0	235,1	12,1
121 - 140 J.	181,0	188,7	7,7
141 - 160 J.	201,3	210,1	8,7
161 - 180 J.	193,5	201,5	8,0
181 - 200 J.	122,9	126,7	3,8
201 - 220 J.	14,6	14,3	-0,3
221 - 240 J.	2,9	2,6	-0,2
über 240 J.	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	1.041,2	1.110,8	69,6

(Quelle: FENA)

Grafische Darstellung



(Quelle: FENA)

Das Ergebnis dieser Auswertung lässt den Schluß zu, dass der Eichenanteil im Gebiet weiter steigen wird. In den nächsten 10 Jahren wird der Eichenanteil im Vogelschutzgebiet von 1042,2 ha auf 1110,8 ha ansteigen. Das bedeutet einen Flächenzuwachs von fast 70 ha. Bei einer Gesamtschutzgebietsgröße von 5066 ha sind ca. 22% der Fläche mit Eichen bestockt. Die stärksten Zuwächse werden bis auf eine Ausnahme, in den für den Mittelspecht geeignetsten Altersklassen verzeichnet. Gestützt auf diese Aussage wird eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der „Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ empfohlen. Im Staatswald werden die, durch die Naturschutzleitlinie zusätzlich, definierten Standards umgesetzt.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind.

Nach Artikel I Abs. 2 der VS-Richtlinie und Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

4.1 Allgemeine Aussagen zu den Beeinträchtigungen und Störungen

Dem nachfolgenden Kapitel Beeinträchtigungen und Störungen werden folgende Textbausteine vorangestellt, da eine Anzahl von Beeinträchtigungen und Störungen für einzelne betroffene Arten als wirksam angesehen werden müssen, aber nicht parzellenscharf nachgewiesen werden können. Daher können auch in der Regel keine speziellen Maßnahmen diesen zugeordnet werden.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Im VSG und in seinem Umfeld sind die Hauptgefahrenpunkte im 20 KV-Netz bereits weitgehend entschärft. Eine Gefährdung für Großvögel geht überwiegend noch von zu kurzen Abspannkettens/-isolatoren, unterlassenen Isolierungen der Abführungen zum Erdkabel oder unvollständiger Isolierung im Mastkopfbereich von Schaltmasten aus.

Betroffene Arten:

Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke

Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten

Die sich im VSG abzeichnende Zunahme der Silagenutzung mit immer frühzeitigeren Mahdzeitpunkten stellt eine stärker werdende Beeinträchtigung von Offenlandbrütern im Wiesenbereich dar.

Betroffene Arten:

Wachtel, Wiesenbrüter

Holzernte zur Reproduktionszeit

Diese Beeinträchtigung begründet sich durch die bis in die Brutzeit hineingehende Brennholzelbstwerbung insbesondere im betreuten Wald. Betroffen hiervon sind vor allem die in dieser Zeit sehr störungsempfindlichen Arten.

Betroffene Arten:

Rotmilan, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und den derzeit als Brutvogel nicht nachgewiesenen Schwarzstorch.

Baumartenwahl

Zur Gewährleistung des derzeitigen guten Erhaltungszustandes der Charakterart Mittelspecht des VSG ist eine nachhaltige Sicherung des derzeitigen Eichenanteils notwendig. Der Eichenanteil bei den Neuanpflanzungen im Staatswald wurde bereits erhöht. Gleiches sollte bei den nicht staatlichen Waldbesitzern erreicht werden.

Betroffene Arten:

Mittelspecht

Nichtheimische Baum- und Straucharten

Durch die allgemein zu beobachtende Tendenz des zunehmenden Verlustes von Nadel-(Fichten-)anbauflächen wird sich das Nahrungsangebot für den Schwarzspecht nachhaltig negativ verändern.

Betroffene Arten:

Schwarzspecht

Jagd, Hochsitz oder Pirschpfad

Diese Beeinträchtigung kann nicht punktuell festgelegt werden. Sie ist vielmehr permanent im Gebiet vorhanden. Unkenntnis der Horste, der Biologie und des Aussehens der betroffenen Arten können zu vermeidbaren Störungen und Beeinträchtigungen führen.

Betroffene Arten:

Rotmilan, Wespenbussard und Waldschnepfe

Fischereiliche Bewirtschaftung

An den zahlreichen fischereilich genutzten Gewässern bestehen potentielle Risiken für den Eisvogel durch teilweise feinmaschige Gewässerüberspannungen zur Graureiherabwehr.

Betroffene Arten:

Eisvogel

Freizeitnutzung

Das VSG ist in Teilbereichen stark frequentiert durch Erholungssuchende (Wanderer, Mountainbiker, Geocaching). Dies kann zu Störungen in sensiblen Bereichen führen. Die Geocaches sind zu entfernen, Downhillstrecken müssen ebenfalls stillgelegt werden.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Anhang I Arten

EU-Code	FFH Anhang I Art	Code	Art der Beeinträchtigungen/ Gefährdung	Bemerkung
	Eisvogel	120 880	Ver- und Entsorgungsleitungen Fischereiliche Bewirtschaftung	Risiko: Anfluggefahr Gewässerüberspannung
	Grauspecht	513 514 533	Entnahme ökologisch wertvolle Bäume Altbäume mit geringem Anteil Nichtheimische/ standortfremde Baumarten	Fällung von potentiellen Brutbäumen Verlust an Bruthabitat Verlust an Habitatflächen
	Mittelspecht	513 530	Entnahme ökologisch wertvolle Bäume Baumartenwahl	Risiko: hoch, Nutzung Eichenüberhälter Risiko: hoch, Ausweitung Douglasienanbau statt Eichenanbau
	Heidelerche	entfällt	entfällt	Entfällt
	Neuntöter	227 410	Intensive Grünlandbewirtschaftung Verbuschung	Risiko: mittel, Verknappung Nahrungsangebot
	Rotmilan	120 515 723	Ver- und Entsorgungsleitungen Holzernte zur Reproduktionszeit Jagd- Hochsitz/Pirschpfad	Risiko: mittel, Stromtodrisiko Risiko: hoch Risiko: hoch
	Schwarzstorch	120 514 515 723 880	Ver- und Entsorgungsleitungen Altbäume mit geringem Anteil Holzernte zur Reproduktionszeit Jagd- Hochsitz/Pirschpfad Fischereiliche Bewirtschaftung	Risiko: hoch, Stromtodrisiko Risiko: gering Risiko: hoch, Brennholzaufarbeitung Risiko: hoch, Risiko: hoch, Überspannung der Teichanlagen
	Schwarzmilan	120 515 723	Ver- und Entsorgungsleitungen Holzernte zur Reproduktionszeit Jagd- Hochsitz/Pirschpfad	Risiko: mittel, Stromtodrisiko Risiko: hoch, Brennholzaufarbeitung Risiko: hoch,
	Schwarzspecht	513 514 531	Entnahme ökologisch wertvolle Bäume Altbäume mit geringem Anteil Nichteinheimische Baum- und Straucharten	Verlust an Bruthöhlen bzw. pot. Habitatbäumen Zu starke Auflichtung der Altbestände
	Wespenbussard	514 723	Altbäume mit geringem Anteil Jagd- Hochsitz/Pirschpfad	Risiko: gering Risiko: hoch

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten nach Artikel 4 (2) VSR

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Code	Art der Beeinträchtigungen/ Gefährdung	Bemerkungen
	Braunkehlchen		Entfällt	entfällt
	Gartenrotschwanz	451 202	Fehlende Obstbaumpflege Nutzungsaufgabe	Verlust von Streuobstfläche, kein Nachpflanzern abgängiger Altbäume Verbuschung
	Graureiher	entfällt	entfällt	Entfällt
	Raubwürger	entfällt	entfällt	Entfällt
	Schwarzkehlchen	Entfällt	Entfällt	Entfällt
	Wendehals	227 401 410 451	Intensive Grünlandbewirtschaftung Verfälschung Verbuschung wegen Nutzungsaufgabe Fehlende Obstbaumpflege	Risiko: mittel Risiko: hoch, unzureichende Beweidung Risiko: mittel Risiko: hoch, kein Nachpflanzen abgängiger Obstbäume

4.4 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Neuen Brutvogelarten nach Artikel 4 (2) VSR

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Code	Art der Beeinträchtigungen/ Gefährdung	Bemerkung
	Baumfalke	120 515	Ver- und Entsorgungsleitungen Holzernte zur Reproduktionszeit	Risiko Stromtod: gering; Risiko Leitungsanflug: mittel-hoch Risiko: hoch
	Baumpieper	227	Intensive Grünlandbewirtschaftung	Risiko: mittel
	Dohle	513 514	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume Zu geringer Altbaumanteil	Verlust an Bruthöhlen Verlust an Buchenaltbeständen mit Großhöhlen
	Hohltaube	513 514	Entnahme ökologisch wertvoller Bäume Zu geringer Altbaumanteil	Verlust von Brutbäumen, Brutzeitraum bis Mitte September Verlust an Buchenaltbeständen mit Großhöhlen
	Wachtel	227 432	Intensive Grünlandbewirtschaftung Mahd zur Reproduktionszeit	Früher Mahdzeitpunkt Früher Silageschnitt
	Waldschnepfe	515 700	Holzernte zur Reproduktionszeit Jagdausübung	Risiko: mittel, Holzeinschlag im Sommerhalbjahr Risiko: hoch, Hohe Schwarzwildbestände
	Waldlaubsänger	515	Holzernte zur Reproduktionszeit	Risiko: mittel, Brennholzeselbstwerbung

4.5 Übersicht Natureg-Buchungen

FFH Anhang I Art	Code	Natureg-Buchung
Eisvogel	120	Siehe Text
	880	Siehe Text
Grauspecht	513	2187, 2188, 2253, 2261, 2262, 2276, 2281, 2283,
	514	2320, 2328
	533	2253, 2320 2269, 2271, 2278
Mittelspecht	513	2282, 2187, 2188, 2253, 2261, 2276, 2281, 2283,
	530	2320, 2328 Siehe Text
Heidelerche	entfällt	entfällt
Neuntöter	227	2229, 2669, 2259
	410	2227, 2666, 2269
Rotmilan	120	Siehe Text
	515	Siehe Text
	723	Siehe Text
Schwarzstorch	120	Siehe Text
	515	Siehe Text
Schwarzmilan	120	Siehe Text
Schwarzspecht	513	2187, 2188, 2190, 2232, 2250, 2256, 2257, 2263, 2264, 2265, 2274, 2275, 2284, 2326, 2327, 2329
	514	2330, 2331, 2488, 2490
	531	2230, 2251, 2255, 2330 Siehe Text
Wespenbussard	514	2187, 2188, 2230
	723	Siehe Text
Braunkehlchen		Entfällt
Gartenrotschwanz	451	2278, 2665, 2666
	202	2247, 2666
Graureiher	entfällt	entfällt
Raubwürger	entfällt	entfällt
Schwarzkehlchen	Entfällt	Entfällt
Wendehals	227	2229, 2259, 2669
	401	2226, 2665
	410	2227, 2269, 2490, 2666
	451	2278, 2665, 2666
Baumfalke	120	Siehe Text

FFH Anhang I Art	Code	Natureg-Buchung
Baumpieper	227	2229, 2259, 2669
Dohle	513	2187, 2188, 2190, 2232, 2250, 2256, 2257, 2263, 2264, 2265, 2274, 2275, 2284, 2326, 2327, 2329
	514	2330, 2331, 2488, 2490 Zu 2230, 2251, 2255, 2330
Hohltaube	513	2187, 2188, 2190, 2232, 2250, 2256, 2257, 2263, 2264, 2265, 2274, 2275, 2284, 2326, 2327, 2329
	514	2330, 2331, 2488, 2490, 2230, 2251, 2255, 2330
Wachtel	227	2229, 2259, 2669
	432	Siehe Text
Waldschnepfe	515	Siehe Text
	700	Siehe Text
Waldlaubsänger	515	Siehe Text

5. Naturschutzleitlinie Hessen-Forst

5.1 Biodiversität im Staatswald

Der Naturschutz war seit jeher Bestandteil der Staatswaldbewirtschaftung. Dies spiegelt sich in Hessen nicht nur im Hessischen Waldgesetz, der Richtlinie zur Bewirtschaftung des Staatswaldes, der Hessischen Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten und der Hessischen Waldbaufibel wieder, sondern auch ganz konkret auf der Fläche.

Nicht nur die Pflege der hessischen Naturschutzgebiete, auch die Erarbeitung der Managementpläne für die meisten Naturschutzgebiete und das europäische Schutzgebietssystem der Fauna-Flora-Habitatgebiete im Wald liegen in der Hand der Forstämter.

Die Naturschutzleitlinie hat dabei für verschiedene Naturschutzziele vier Module des Arten- und Biotopschutzes entwickelt. **Dieses Konzept wird im Staatswald umgesetzt und angewendet.** Die einzelnen Module sind:

1. Der Hessen-Forst-Naturschutzkodex
2. Das Habitatbaumkonzept und Störungsminimierung
3. Das Kernflächenkonzept
4. Die Arten- und Habitat-Patenschaften der Forstämter

Die einzelnen Inhalte der Module können in der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald nach gelesen werden.

Im Vogelschutzgebiet „Hörre und Lemptal bei Herborn“ wird dieses Konzept im Staatswald bereits umgesetzt.

Neben dem Naturschutzkodex, der bei der täglichen Arbeit im Landesbetrieb Hessen-Forst selbstverständlich ist, liegt das Augenmerk auf den weiteren Modulen.

Habitatbaumkonzept und Störungsminimierung

Die bedeutenden Höhlen-, Horst- und sonstigen Habitatbäume für besonders schützenswerte Arten werden geschont. Sie werden außerdem in den über 100 jährigen Laubholzbeständen des Staatswaldes um weitere, ökologisch wertvolle Bäume ergänzt.

Dieses Modul zielt auf eine dauerhafte Sicherung von Habitatbäumen im Staatswald.

Eckpunkte sind:

- Dauerhafte Sicherung der fakultativen und obligatorischen Habitatbäume in über 100 jährigen Laubholzbeständen, durchschnittlich drei Habitatbäume.
- Zur Störungsminimierung beschränkt die Naturschutzleitlinie zeitlich Holzerntemaßnahmen im Laubwald
- Für die Hauptnutzung in den alten Beständen gilt hier: Der Holzeinschlag und die Holzaufarbeitung sind von Mitte April bis Ende August grundsätzlich zu unterlassen. Im Ausnahmefall kann aufgrund witterungsbedingter Verzögerungen die Einschlagsperiode verlängert werden.

- In der Bestandespflege in Laubholzbeständen mittleren Alters ist von Mitte April bis Ende August auf Vorkommen seltener und gefährdeter Arten Rücksicht zu nehmen. Störungen sind von Mitte April bis Ende August möglichst zu vermeiden. Diese besondere Sorgfaltspflicht gilt insbesondere für Laubholzbestände, die beispielsweise aufgrund ihrer schwierigen Lage oder Topographie nur in sehr langen Zeitabständen überhaupt genutzt werden. Außerdem gilt sie für Waldränder.
- In Schonfristen um den Horstbaum (100m-300m Radius, je nach Art) ruht während der Brut- und Aufzuchtzeiten die Waldarbeit. (Waldbaufibel Hessen-Forst 2008)

Kernflächenkonzept

Um den größtmöglichen Mehrwert für den Naturschutz zu erzielen, werden im hessischen Staatswald nach ökologischen Kriterien Kernflächen für den Arten- und Biotopschutz ausgewählt. In diesen Flächen wird künftig auf eine forstliche Nutzung verzichtet.

Potentielle Kernflächen (Suchräume) können sein:

- Waldflächen der hessischen Biotopkartierung
- Laubholzbestände der Alters- und Zerfallsphase
- Standorte der Extreme
- Zentren der Artenvielfalt
- Bestehende Altholzinseln
- Wald außer regelmäßigem Betrieb

Die Arten- und Habitat-Patenschaften der Forstämter

Alle hessischen staatlichen Forstämter übernehmen Patenschaften für besonders schützenswerte Arten oder Biotope und führen dort besondere Fördermaßnahmen des Naturschutzes durch.

Im Forstamt Wetzlar hat sich bedingt durch die Ergebnisse der Grunddatenerhebung für dieses Vogelschutzgebiet eine Patenschaft für den Mittelspecht heraus kristallisiert.

Das Konzept sieht vor, dass langfristig für diese Art eine Patenschaft übernommen wird. In der Zukunft werden im Staatswald, außerhalb der Naturschutzgebiete, besondere Fördermaßnahmen durchgeführt und übernommen werden.

6. Maßnahmen

6.1 Maßnahmenstruktur

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

- 1 Beibehaltung der Nutzung (außerhalb HABITATTYP) – Maßnahmentyp 1**
Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb der HABITATTYP und Arthabitatflächen:
- 2 Gewährleistung des günstigen EZ B (HABITATTYP u. Arten) – Maßnahmentyp 2**
Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A)
- 3 Wiederherstellung des günstigen EZ B (HABITATTYP u. Arten) – Maßnahmentyp 3**
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von HABITATTYP und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)
- 4 Entwicklung des günstigen EZ B>A (HABITATTYP u. Arten) – Maßnahmentyp 4**
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von HABITATTYP und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A)
- 5 Potential eines Nicht-Habitattyps zur Entwicklung Habitattyp– Maßnahmentyp 5**
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht HABITATTYP-Flächen zu zusätzlichen HABITATTYP-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C)
- 6 Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb HABITATTYP) – Maßnahmentyp 6**

Abkürzungen:

EZ	Erhaltungszustand
FFH-Gebiet	Fauna Flora Habitat-Gebiet
NSG	Naturschutzgebiet
NSG VO	Naturschutzgebietsverordnung

6.2 Maßnahmenbeschreibung und graphische Darstellung

Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung der Nutzung (außerhalb Habitattyp)

16. Beibehaltung der Nutzung

Im VSG-Hörre bei Herborn und Lemptal sind die meisten Flächen im Offenland und im Wald ohne eine verpflichtende Maßnahme belegt. Das bedeutet, dass keine Einschränkungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungen gegeben sind und dass diese Flächen wie bisher üblich bewirtschaftet werden können. Jedoch können freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung durchgeführt werden.

Maßnahmentyp 2:

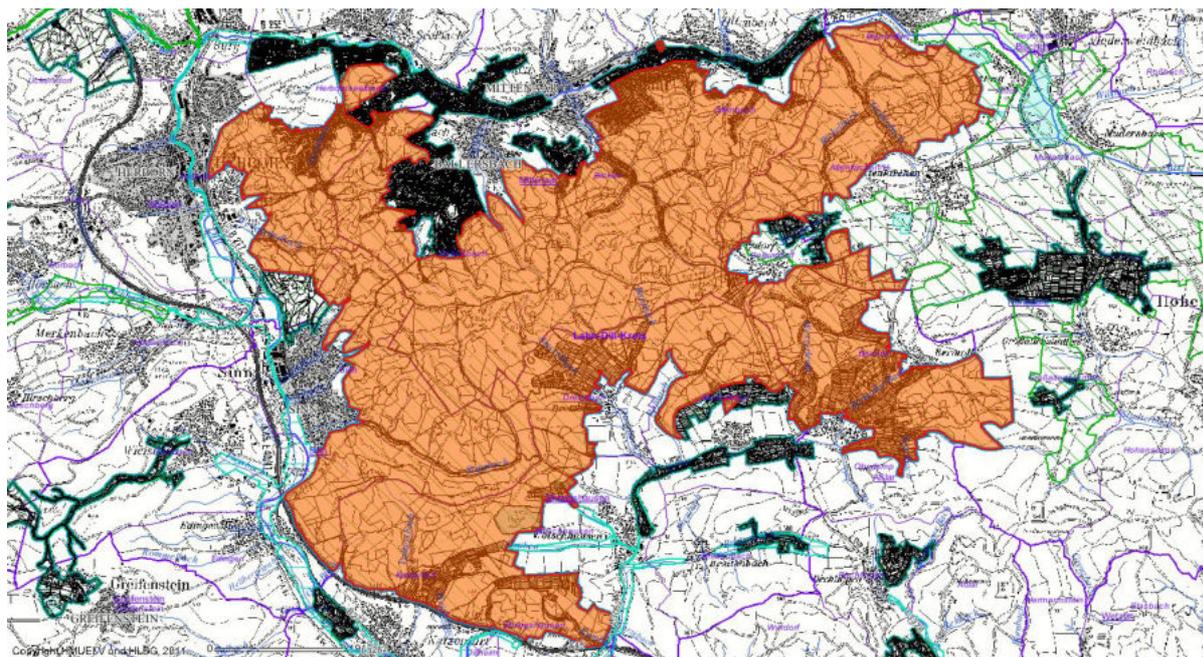
Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands B (Habitattyp u. Arten)

02.02. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die im Kapitel 3.5.5 beschriebene Eichen-Mittelspecht-Prognose weist auf eine Mehrung der Flächenteile der Eiche im VSG hin. Der für dieses Gebiet maßgebliche Mittelspecht profitiert von der derzeitigen Nutzung als ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Aus diesem Grunde sollte diese Nutzung fortgeführt werden.

Im VS-Gebiet ist langfristig ein Laubholzanteil von 50 % anzustreben bzw. diesen zu halten. In dem verbleibenden Rahmen können auch nicht standortheimische Baumarten eingebracht werden, sofern keine begründeten Zweifel bestehen, dass der günstige Erhaltungszustand der jeweiligen Schutzgüter gewahrt bleibt oder seine Wiederherstellung hierdurch nicht gefährdet wird. Sollte der Anteil nicht standortheimischer Baumarten ein fachlich noch tragfähiges Maß von 50% Anteil an der gesamten Holzbodenfläche überschreiten, ist im Maßnahmenplan eine Begrenzung auf dieses Maß vorzusehen.

Unter dem Punkt Maßnahmentyp 5 sind Vorschläge genannt, die über das übliche Maß hinaus geeignet sind punktuell das VSG aufzuwerten.

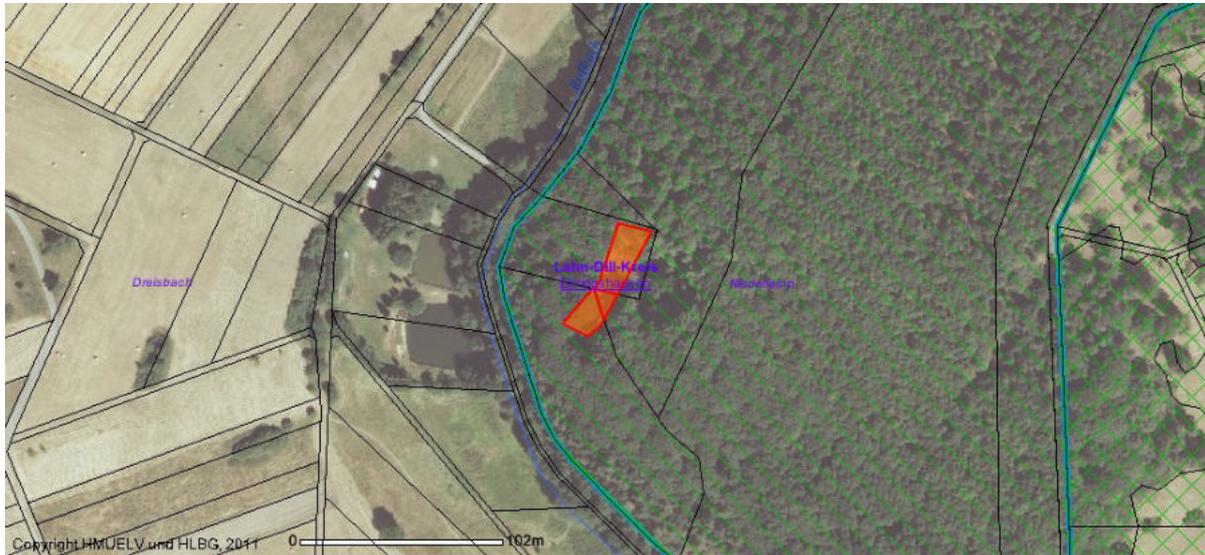


(Quelle: Natureg, Gebietsübersicht ohne Maßstab)

Maßnahmentyp 3:

Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands B

12.04.06 Beseitigung von Landschaftsschäden



(Quelle: Natureg, Maßnahme 69, Natureg-Nr. 2484)

Ziel: Beseitigung von Ablagerungen, Sperrung des Steinbruchs

Arten: Uhu

Gemarkung: Ehringshausen-Niederlemp

Größe: ca. 0,1ha

Diese Maßnahme wurde von der Gemeinde Ehringshausen bereits umgesetzt.

Maßnahmentyp 4 :

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A):

entfällt

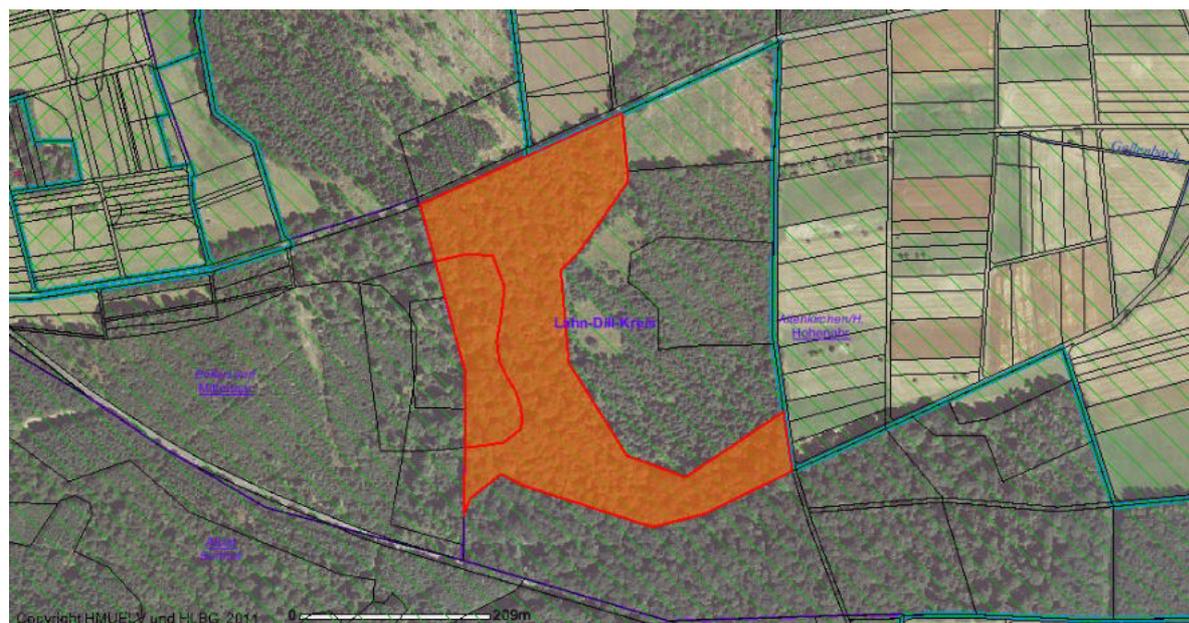
Maßnahmentyp 5:

Potential eines BT zur Entwicklung Habitattyp

02.04.01 Altholzanteile belassen

Ziel dieser Maßnahmen ist:

Die Sicherung von Altholzinseln, mit einer Umtriebszeit von mindestens 250 Jahren. Der Bestockungsgrad sollte nicht unter 0,5 abgesenkt werden. Die Verlängerung des Nutzungsintervalls soll zur Förderung der maßgeblichen Arten der Vogelschutzrichtlinie und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen beitragen.



(Quelle: Natureg, Maßnahme 68, Natureg-Nr. 2262)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholz anreicherung
Arten: Mittelspecht, Grauspecht
Gemarkung: Hohenahr-Altendorf
Größe: 7,0 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



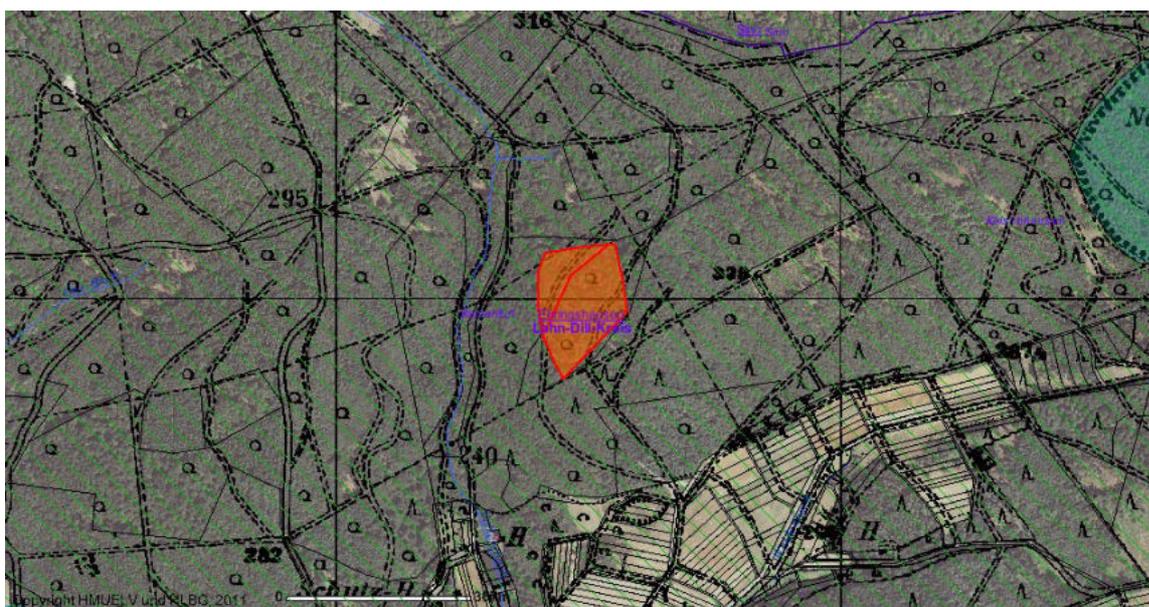
(Quelle: Natureg, Maßnahme 2.3, Natureg-Nr. 2187)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung, vorläufiger Nutzungsverzicht (Flächenstilllegung für 30 Jahre), jedoch stark voranschreitende Naturverjüngung- Maßnahme schwierig umsetzbar
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle
 Gemarkung: Ehringhausen-Kölschhausen
 Größe: 6,1 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



(Quelle: Natureg, Maßnahme 2.1+2.2, Natureg-Nr. 2188)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung vorläufiger Nutzungsverzicht (Flächenstilllegung für 30 Jahre). Die linke Fläche wird auf Dauer nicht zu halten sein. Rechte Fläche ist eine bestehende Altholzinsel.
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle
 Gemarkung: Ehringhausen
 Größe: ca. 10,0 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)

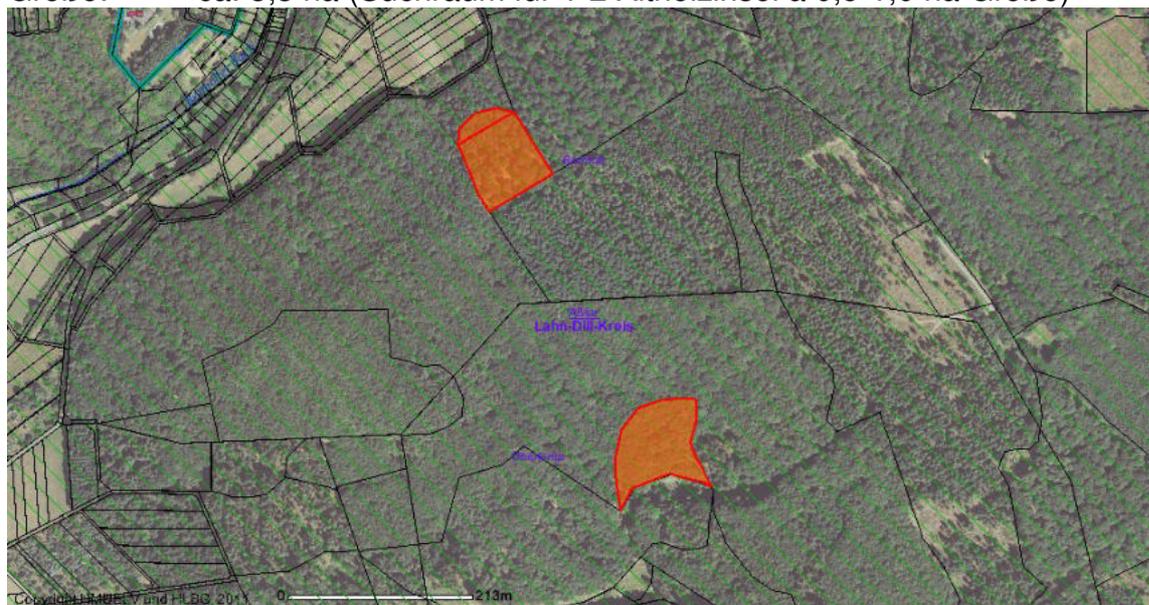


(Quelle: Natureg, Maßnahme 2.4, Natureg-Nr. 2190)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung, vorläufiger Nutzungsverzicht (Flächenstilllegung für 30 Jahre)
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle

Gemarkung: Ehringshausen-Katzenfurt

Größe: ca. 3,3 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



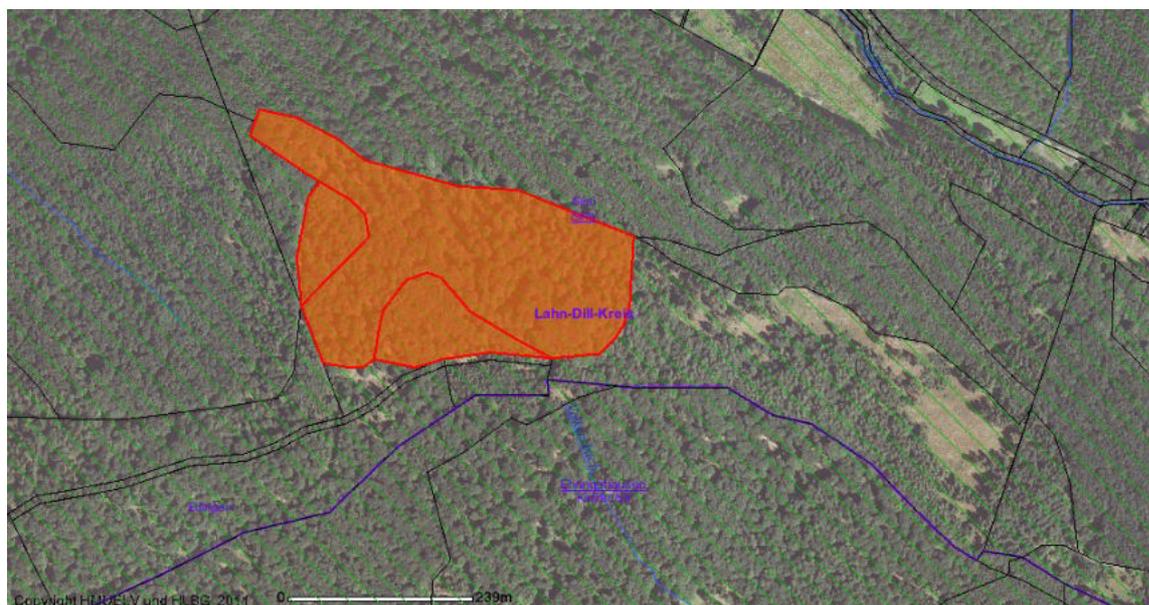
(Quelle: Natureg, Maßnahme 12.1+12.2, Natureg-Nr. 2230)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung, vorläufiger Nutzungsverzicht (Flächenstilllegung für 30 Jahre)

Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle

Gemarkung: Aßlar-Bermoll und Oberlemp

Größe: 1,6 ha



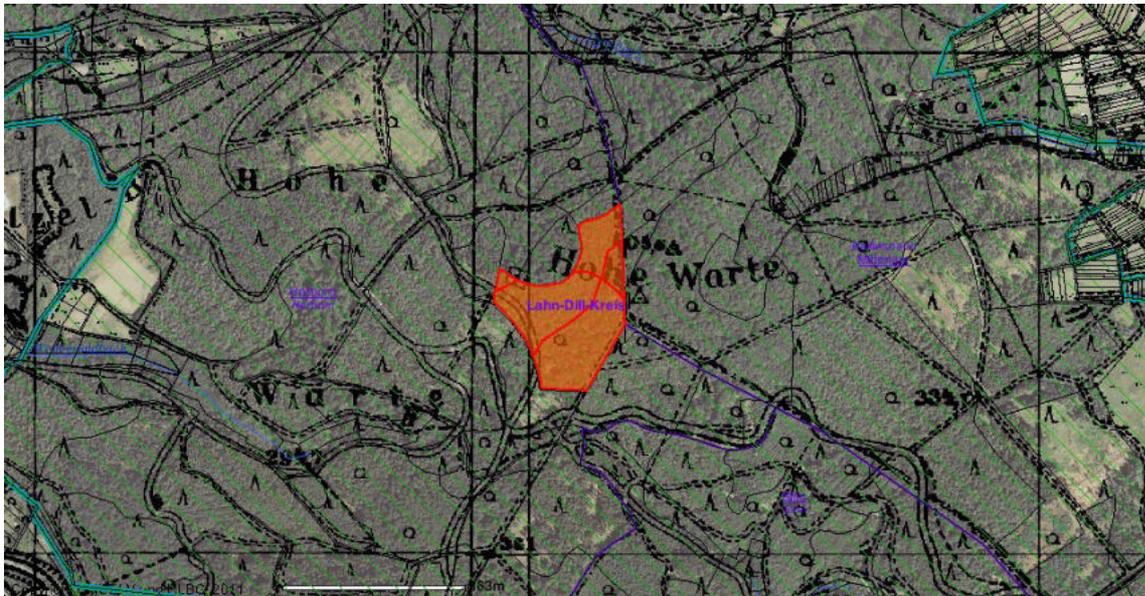
(Quelle: Natureg, Maßnahme 17.4, Natureg-Nr. 2232)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung
Diese Fläche ist teilweise als Kernfläche ausgewiesen.
Das Höhlenzentrum muss erhalten werden.

Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle

Gemarkung: Sinn

Größe: ca. 9,8 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



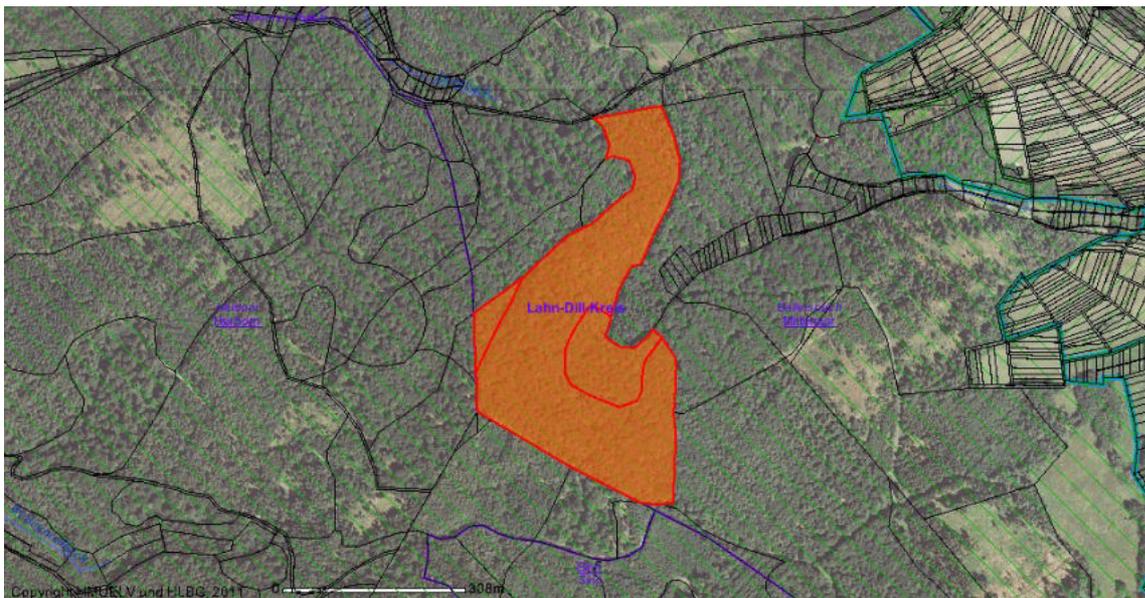
(Quelle: Natureg, Maßnahme 20.1, Natureg-Nr. 2263)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung, vorläufiger Nutzungsverzicht (Flächenstilllegung für 30 Jahre), Bestockungsgrad nicht unter 0,6°-0,7° absenken.

Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle

Gemarkung: Herborn

Größe: ca. 5,2 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



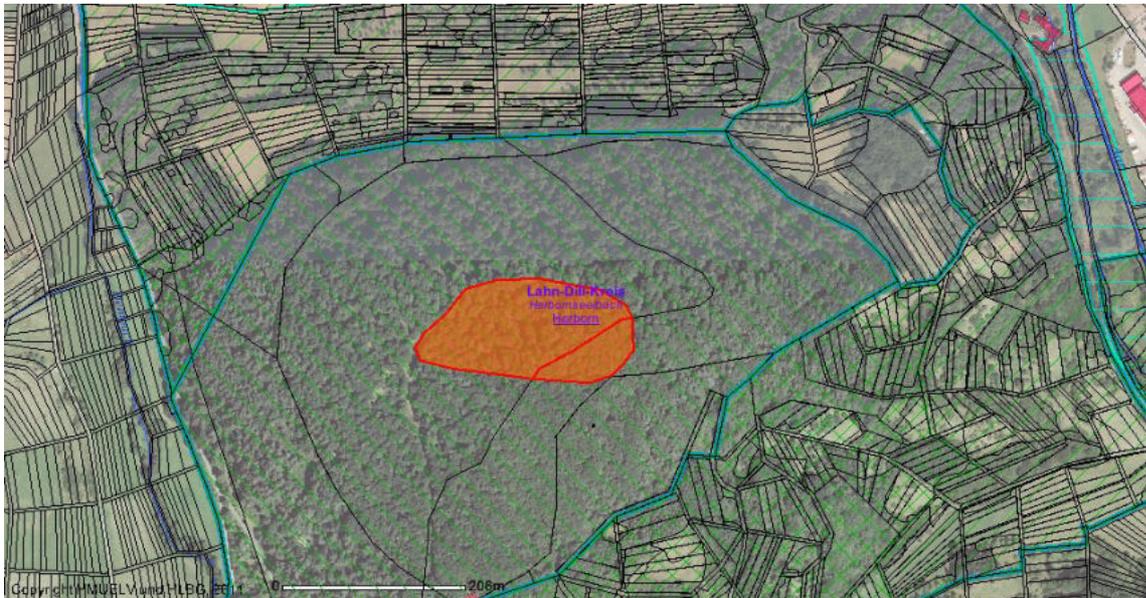
(Quelle: Natureg; Maßnahme 21.1, Natureg-Nr. 2264)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung, vorläufiger Nutzungsverzicht (Flächenstilllegung für 30 Jahre), Bestockungsgrad nicht unter 0,6°-0,7° absenken.

Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle

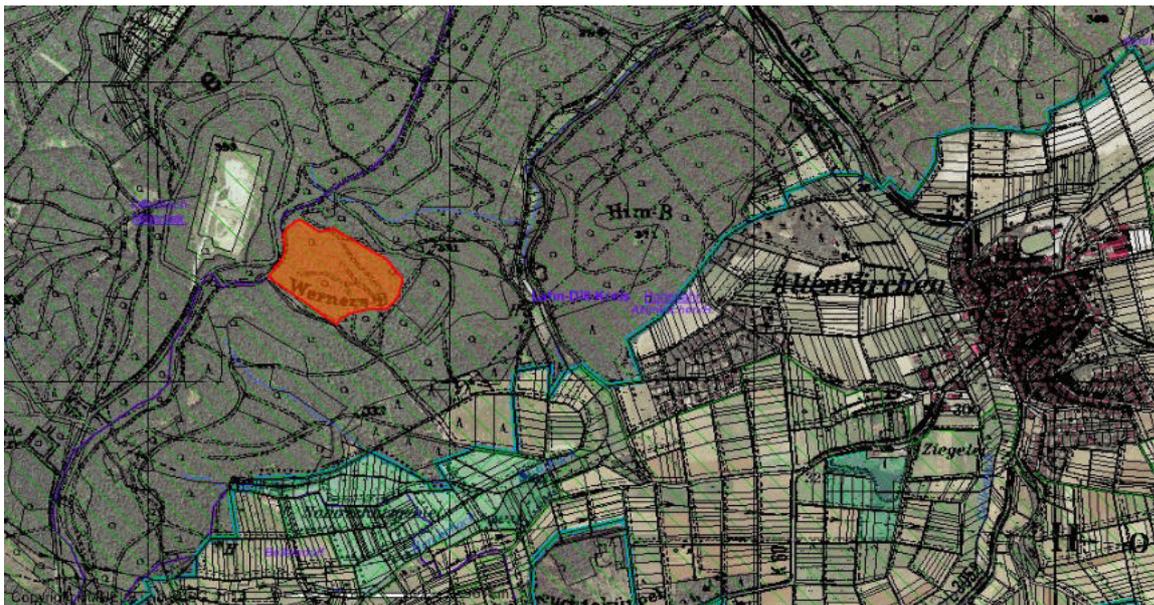
Gemarkung: Mittenaar-Ballersbach

Größe: ca. 12,5 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



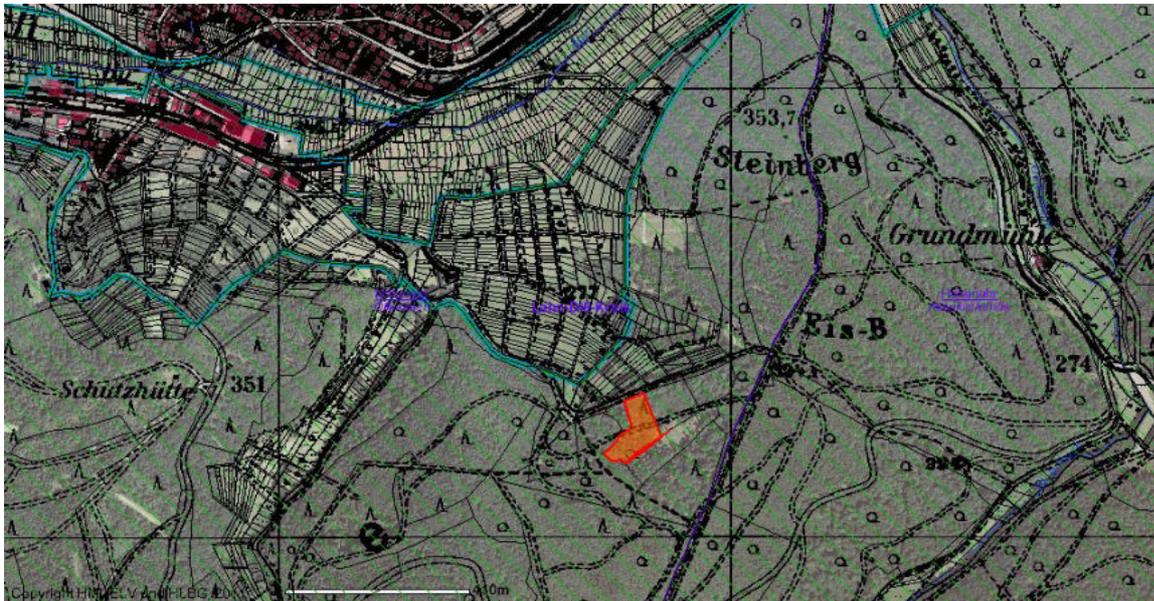
(Quelle: Natureg, Maßnahme 27.1, Natureg-Nr. 2265)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholz anreicherung,
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle, Horst Rotmilan
 Gemarkung: Herborn-Herbornseelbach
 Größe: ca. 2,2 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



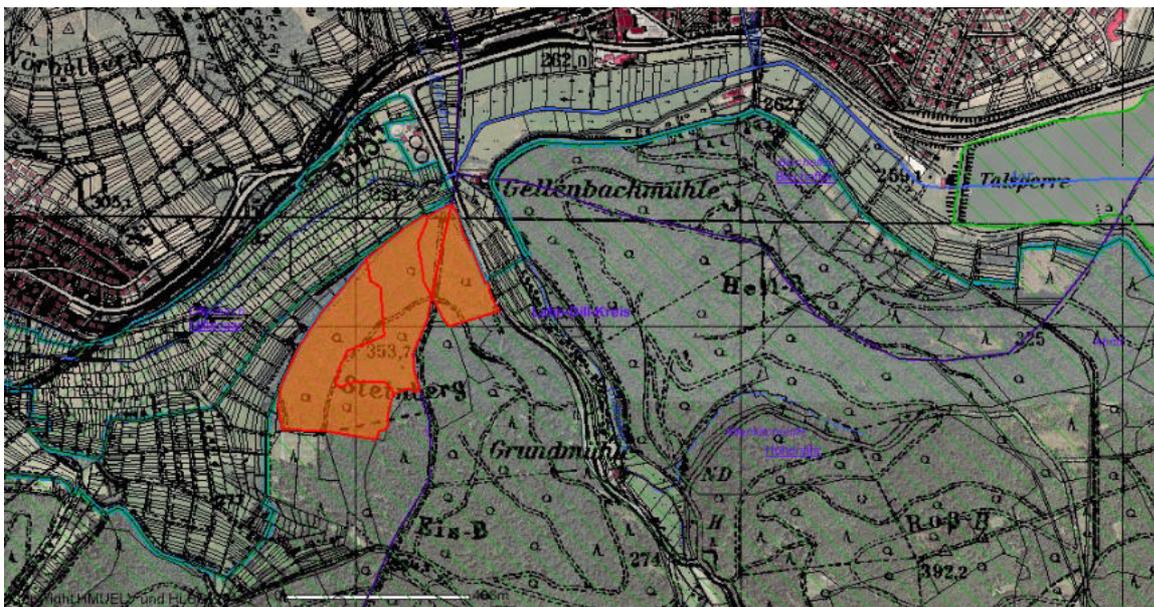
(Quelle: Natureg, Maßnahme 31, Natureg-Nr. 2274)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholz anreicherung,
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle
 Gemarkung: Hohenahr-Altenkirchen
 Größe: ca. 9,1 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



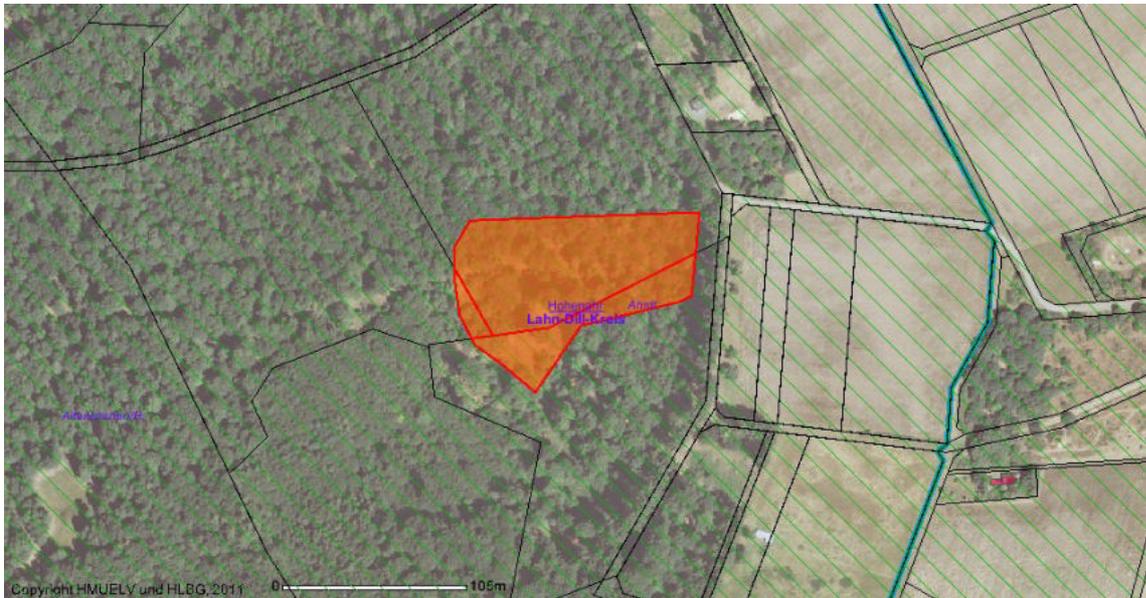
(Quelle: Natureg, Maßnahme 32, Natureg-Nr. 2275)

- Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung, Sicherung als Altholzinsel
 Arten: Schwarzspecht, Hohлтаube, Dohle
 Gemarkung: Mittenaar-Offenbach
 Größe: ca. 1,0 ha



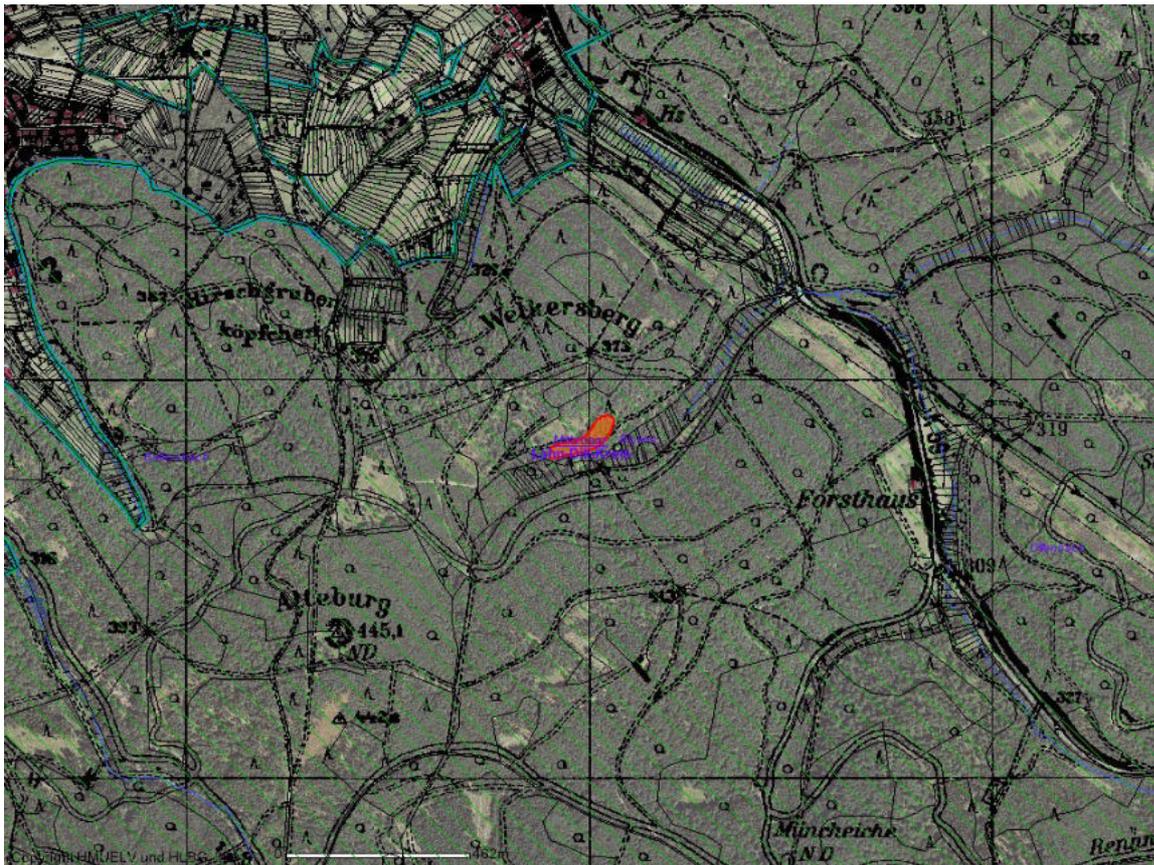
(Quelle: Natureg, Maßnahme 33, Natureg-Nr. 2276)

- Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung, Umtriebszeitverlängerung, Erhalt von Eichenüberhältern,
 Arten: Mittelspecht, Grauspecht
 Gemarkung: Mittenaar-Offenbach und Hohenahr-Altenkirchen
 Größe: ca. 17,7 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



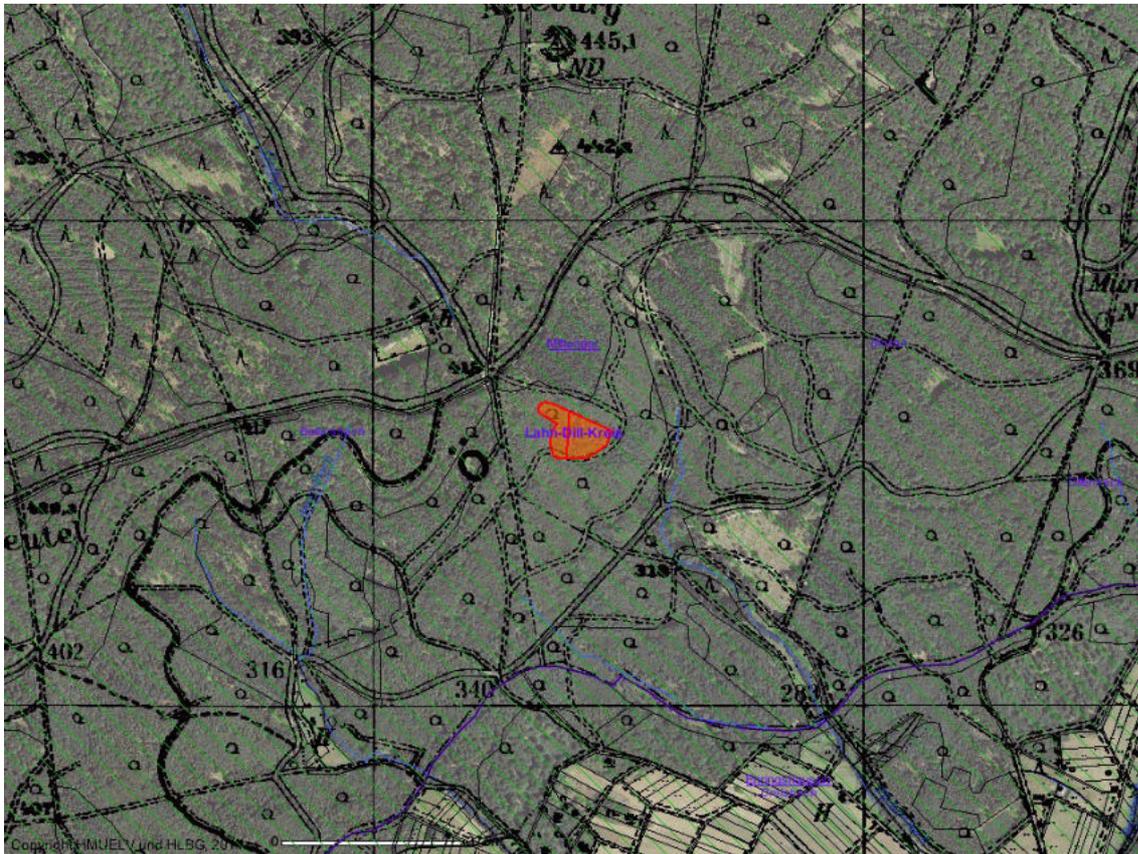
(Quelle: Natureg, Maßnahme 37, Natureg-Nr. 2284)

- Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholz anreicherung, Sicherung als Altholzinsel
 Arten: Dohlenbrutplatz, Schwarzspecht, Hohltaube
 Gemarkung: Hohenahr-Ahrdt
 Größe: ca. 1,0 ha



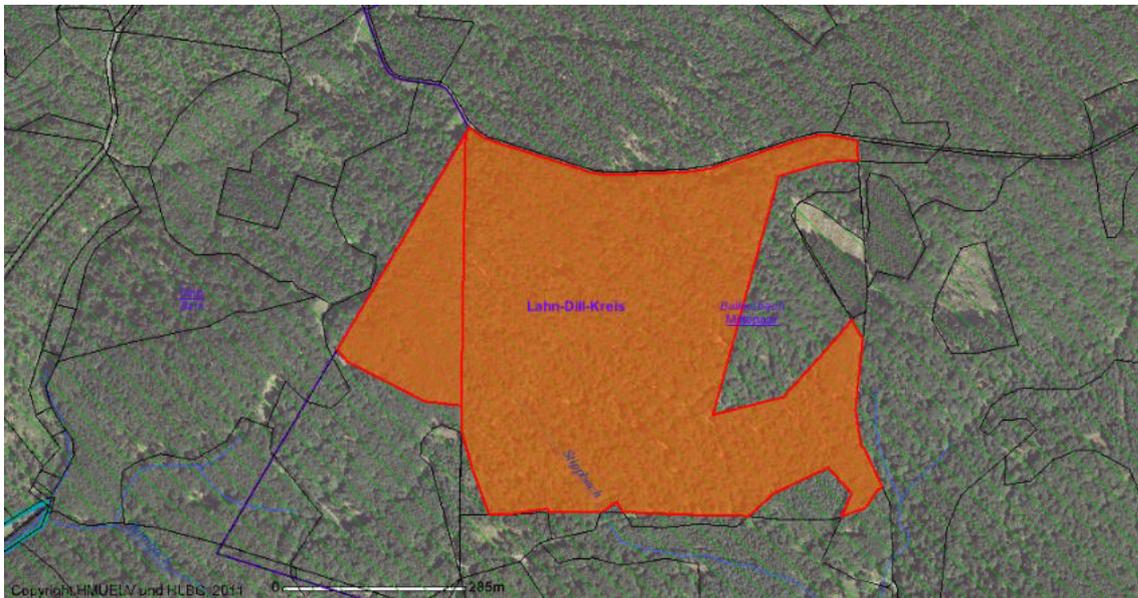
(Quelle: Natureg, Maßnahme 40, Natureg-Nr. 2327)

- Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholz anreicherung,
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle
 Gemarkung: Mittenaar-Bicken
 Größe: ca. 0,7 ha



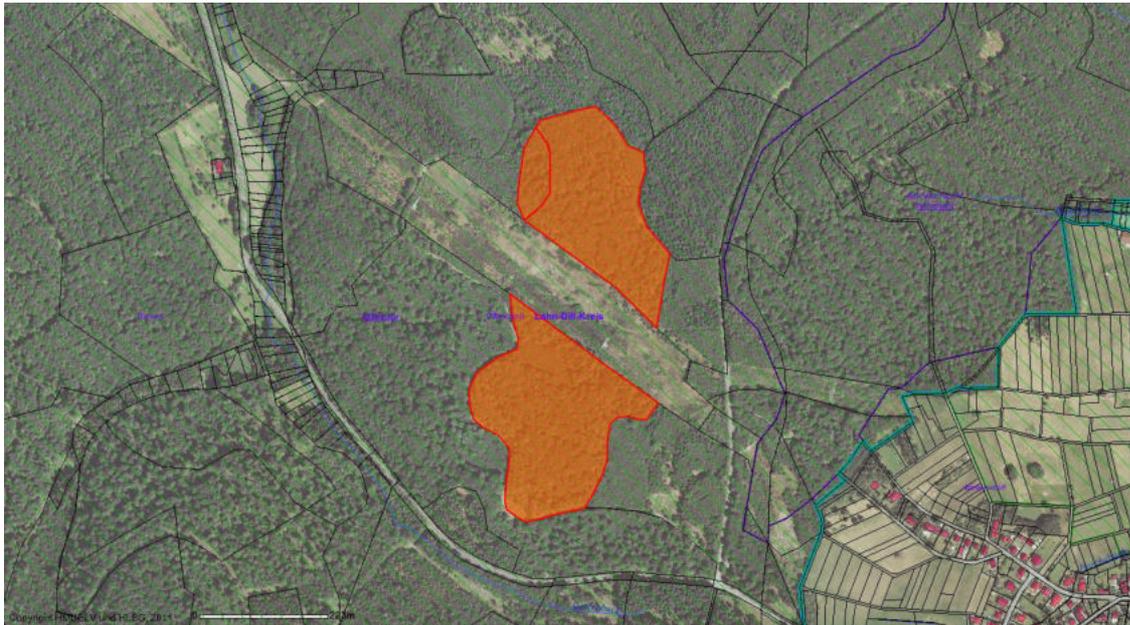
(Quelle: Natureg, Maßnahme 41, Natureg-Nr. 2329)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume,
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle
 Gemarkung: Mittenaar-Ballersbach
 Größe: ca. 1,0 ha



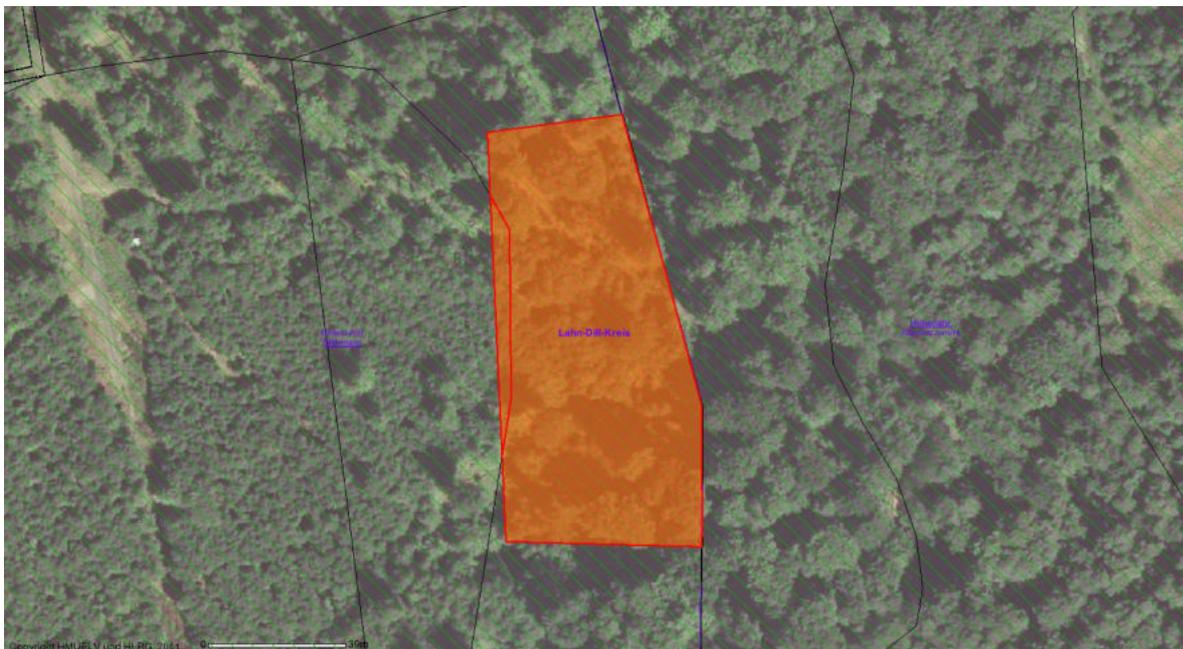
(Quelle: Natureg, Maßnahme 45, Natureg-Nr. 2320)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung,
 Umtriebszeitverlängerung der Eichen, Erhalt Eichenüberhälter
 Arten: Mittelspecht, Grauspecht
 Gemarkung: Mittenaar-Ballersbach
 Größe: ca. 33,0 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



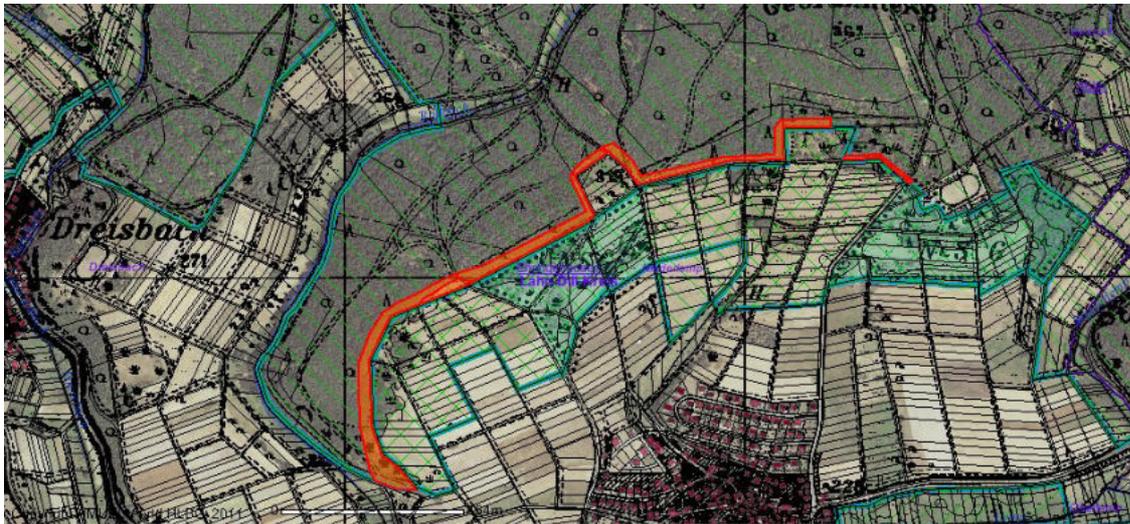
(Quelle: Natureg, Maßnahme 46, Natureg-Nr. 2253)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung, Umtriebszeitverlängerung der Eichen, Erhalt Eichenüberhälter
 Arten: Mittelspecht, Grauspecht
 Gemarkung: Mittenaar-Offenbach
 Größe: 12,3 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



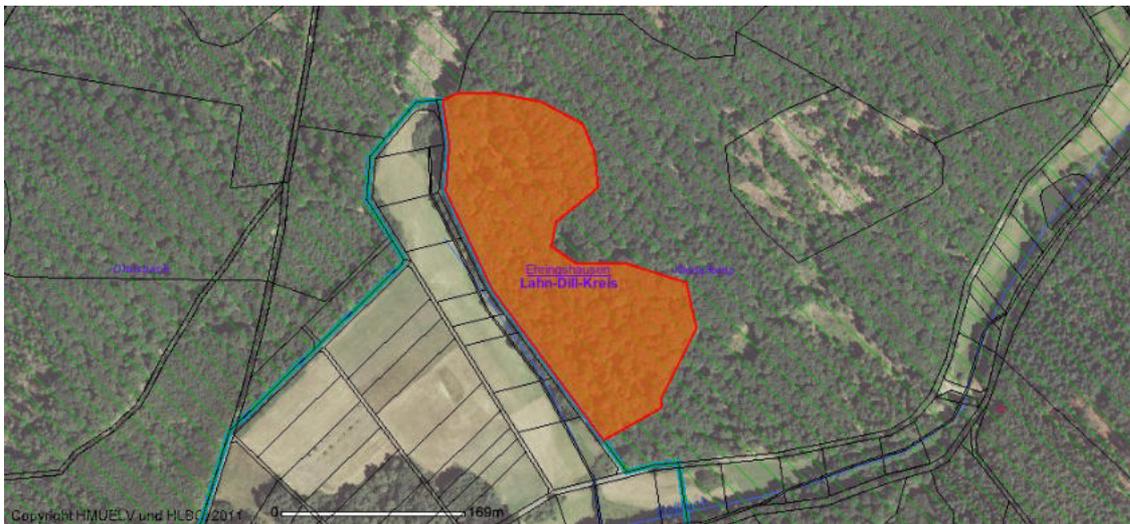
(Quelle: Natureg, Maßnahme 50, Natureg-Nr. 2251)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Sicherung Altholzinsel
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle
 Gemarkung: Mittenaar-Bellersdorf
 Größe: 0,6 ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 53, Natureg-Nr. 2490)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Auflichtung der Kiefern
 Arten: Wendehals
 Gemarkung: Ehringshausen-Niederlemp
 Größe: ca. 4,7 ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 56, Natureg-Nr. 2486)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Totholzreicherung,
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle
 Gemarkung: Ehringshausen-Niederlemp
 Größe: ca. 3,7 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



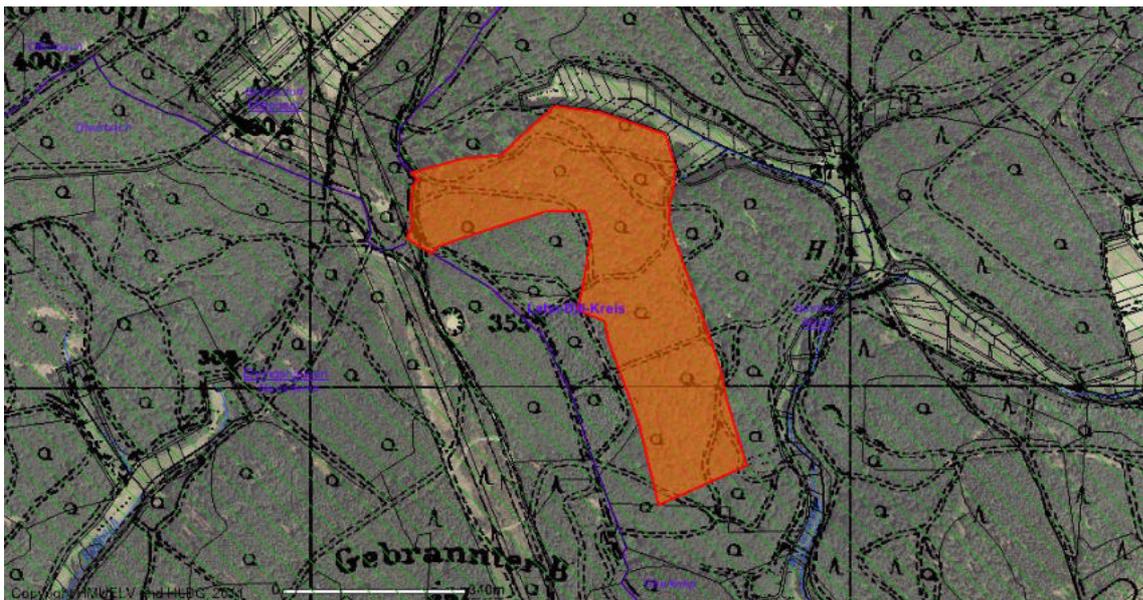
(Quelle: Natureg, Maßnahme 57, Natureg-Nr. 2488)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Totholzanreicherung, jedoch stark voranschreitende Naturverjüngung- Maßnahme schwierig umsetzbar

Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle

Gemarkung: Ehringshausen-Niederlemp

Größe: ca. 4,2 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



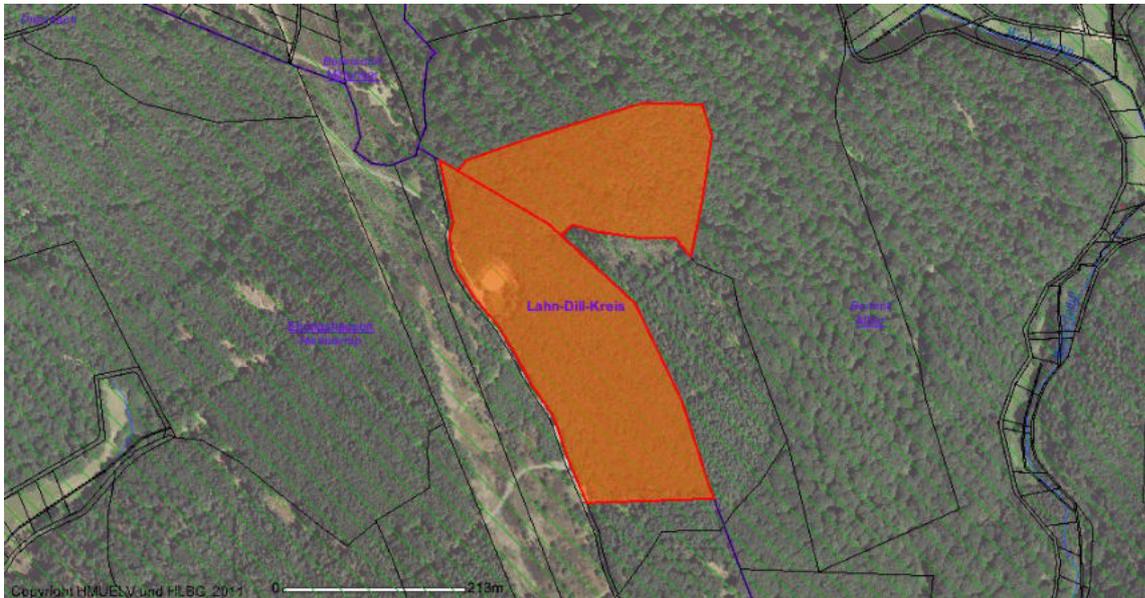
(Quelle: Natureg, Maßnahme 59, Natureg-Nr. 2256)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Totholzanreicherung,

Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle, Rotmilan

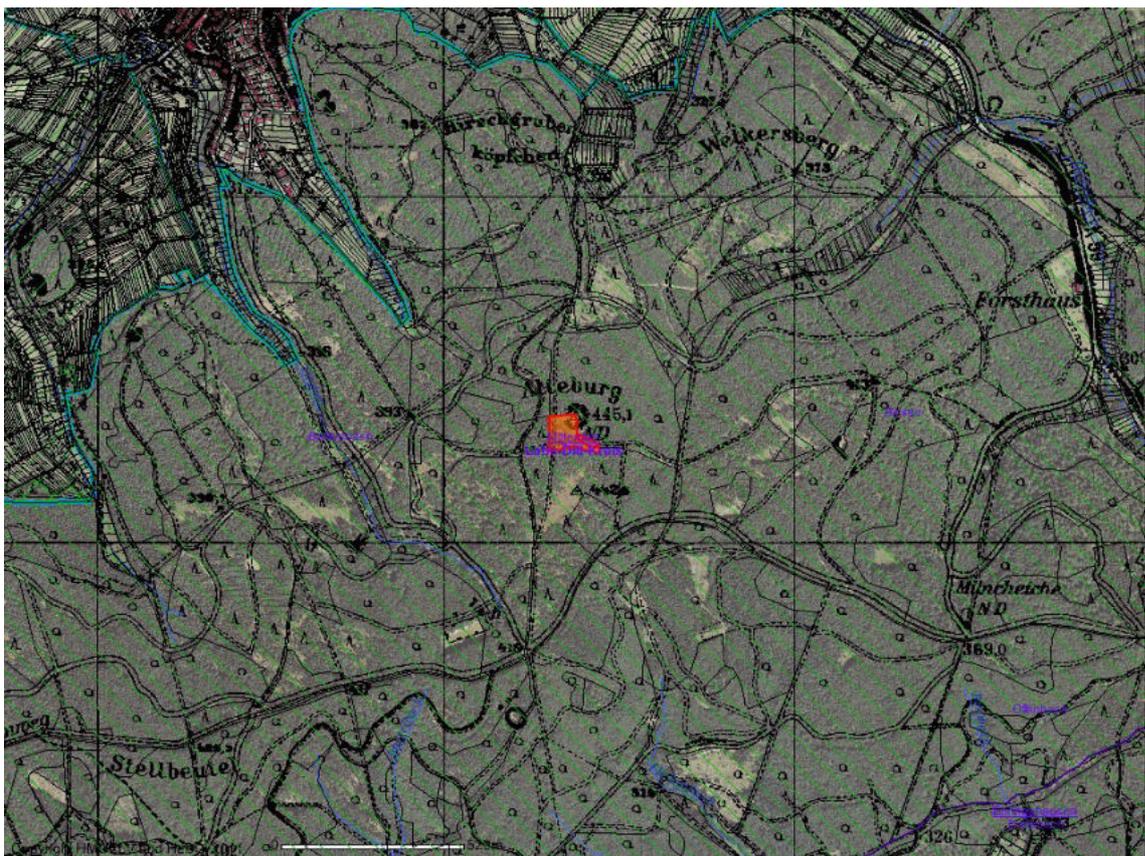
Gemarkung: Ablar-Bermoll

Größe: ca. 17,0 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



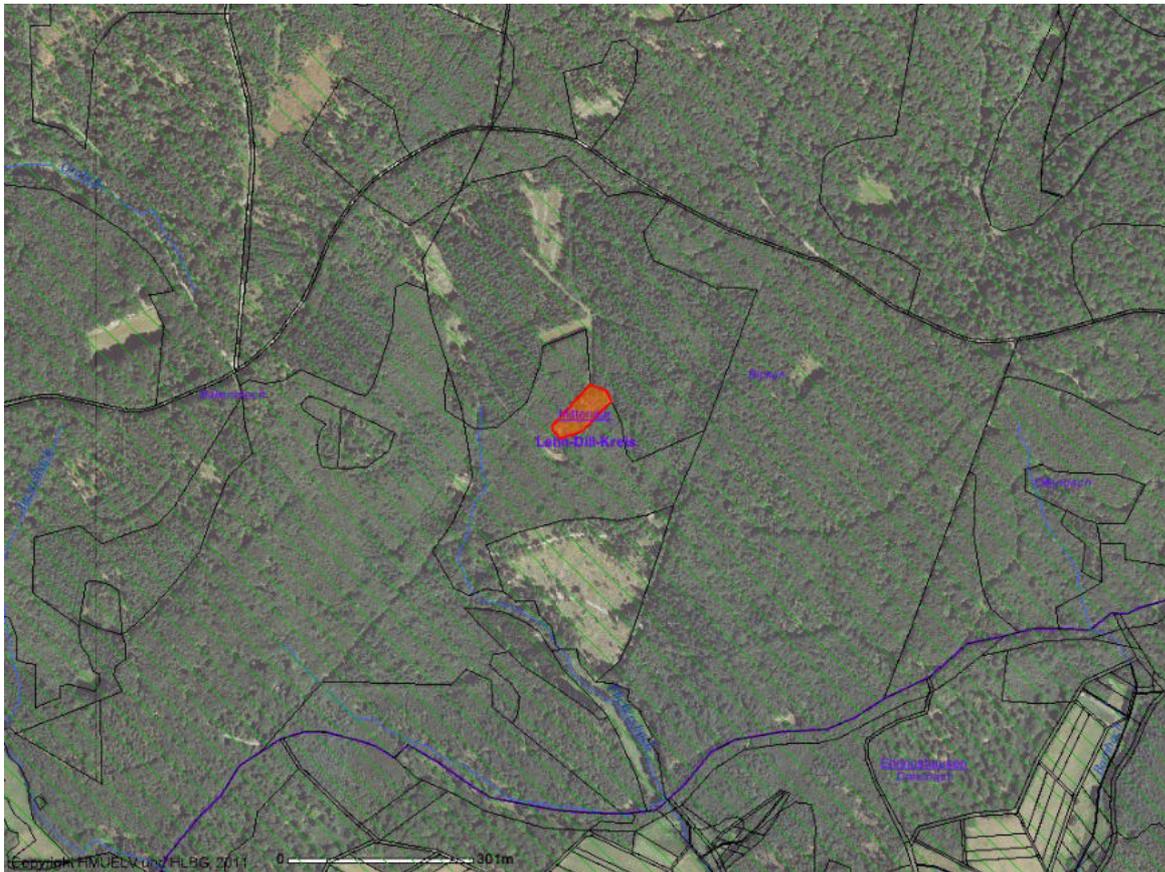
(Quelle: Natureg, Maßnahme 60, Natureg-Nr. 2257)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Totholzanreicherung,
 Arten: Mittelspecht; Grauspecht
 Gemarkung: Ehringshausen-Niederlemp, Aßlar-Bermoll
 Größe: ca. 8,8 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



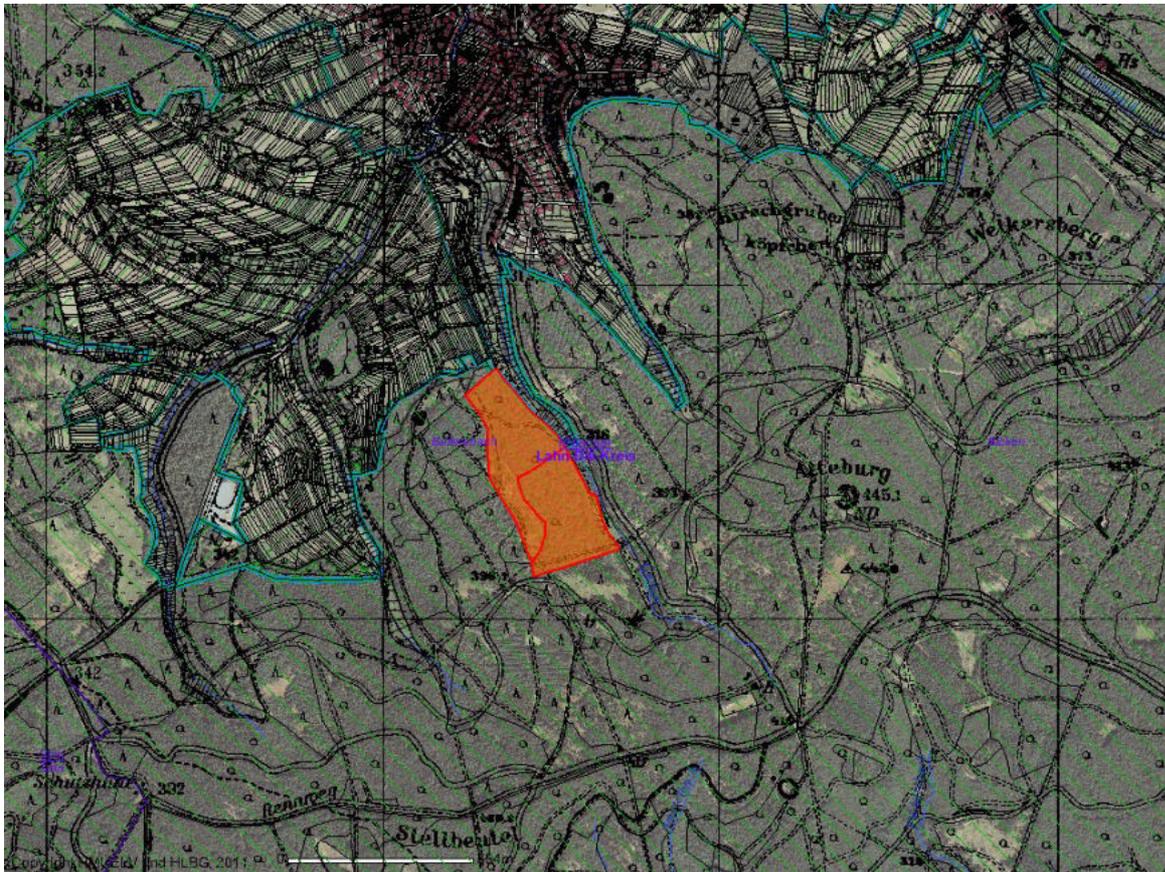
(Quelle: Natureg, Maßnahme 70, Natureg-Nr. 2328)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, teilweise Kernfläche
 Arten: Mittelspecht, Grauspecht
 Gemarkung: Mittenaar-Ballersbach
 Größe: ca. 1,0 ha



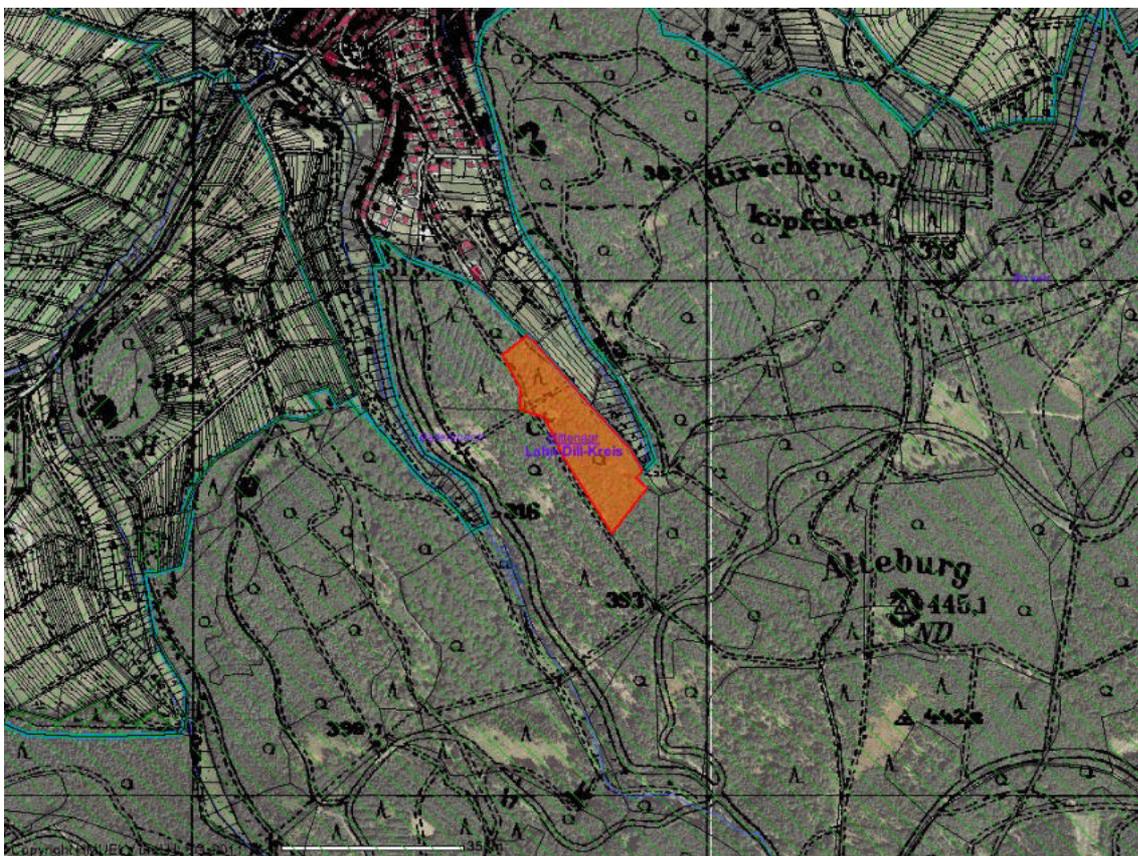
(Quelle: Natureg, Maßnahme 42, Natureg-Nr. 2330)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume,
Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle
Gemarkung: Mittenaar-Ballersbach
Größe: ca. 0,4 ha



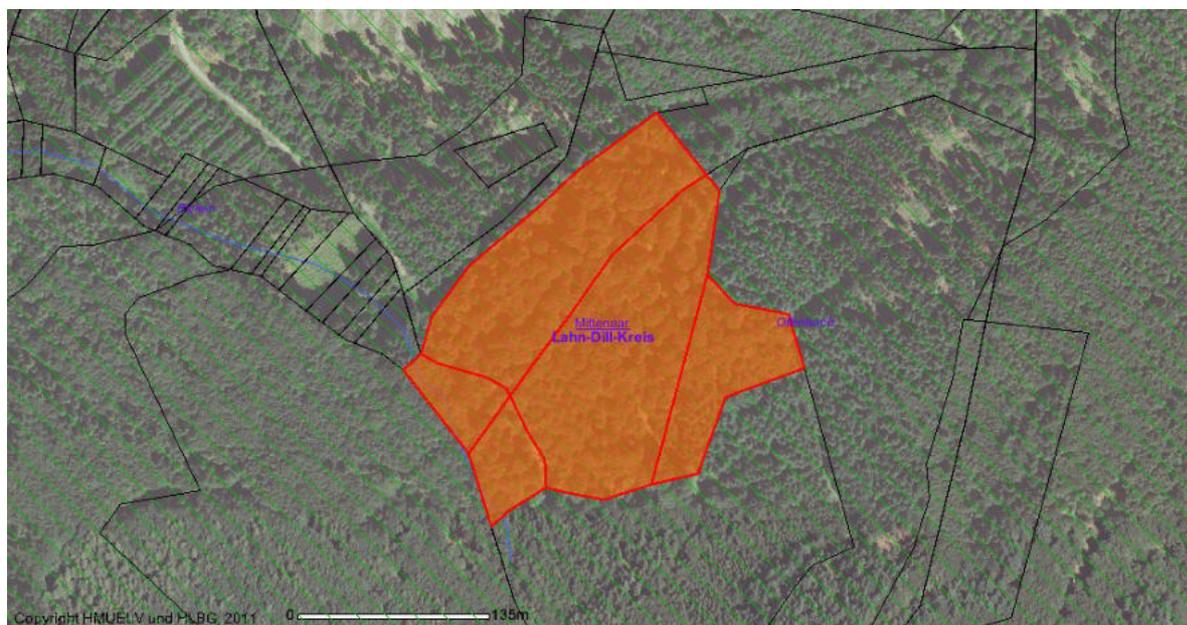
(Quelle: Natureg, Maßnahme 43, Natureg-Nr. 2331)

- Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Totholzanreicherung,
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle, Rotmilan
 Gemarkung: Mittenaar-Ballersbach
 Größe: ca. 8,8 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



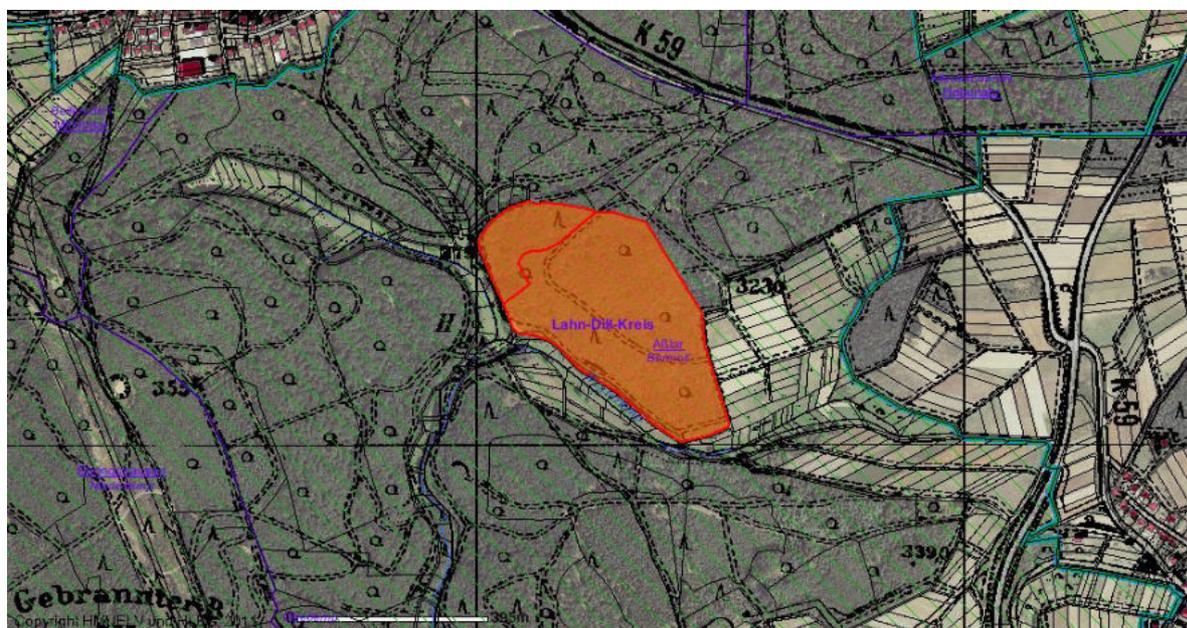
(Quelle: Natureg, Maßnahme 44, Natureg-Nr. 2332)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Totholzanreicherung,
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle, Rotmilan
 Gemarkung: Mittenaar-Ballersbach
 Größe: ca. 3,8 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



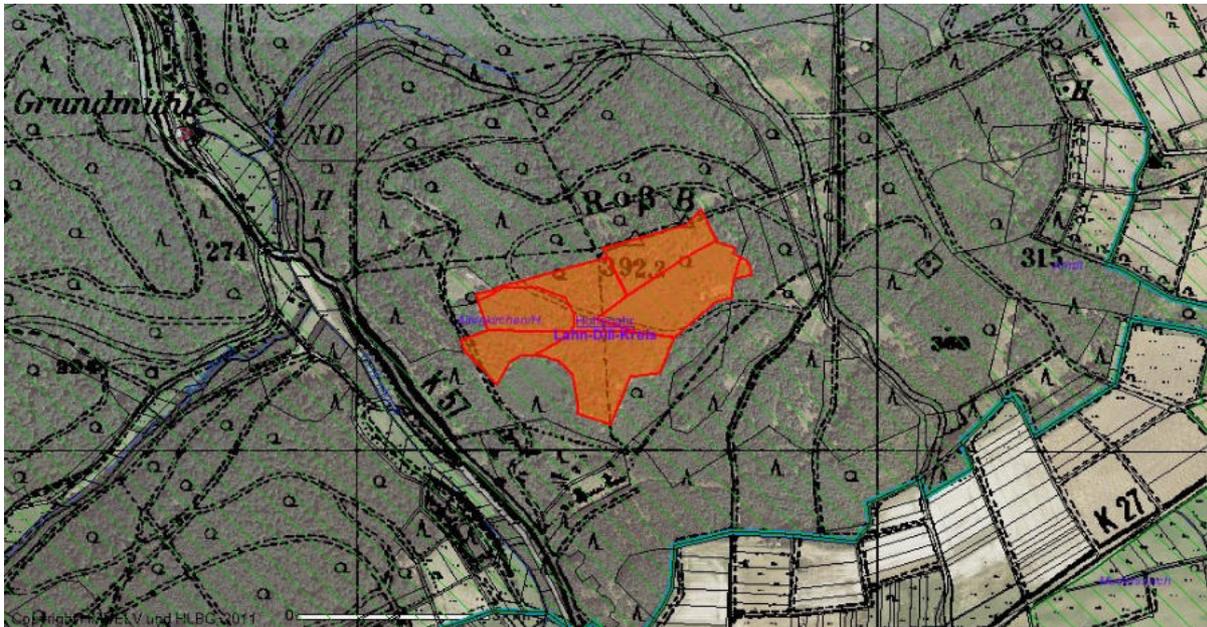
(Quelle: Natureg, Maßnahme 61, Natureg-Nr. 2277)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Totholzanreicherung,
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle, Rotmilan
 Gemarkung: Mittenaar-Offenbach
 Größe: ca. 4,5 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



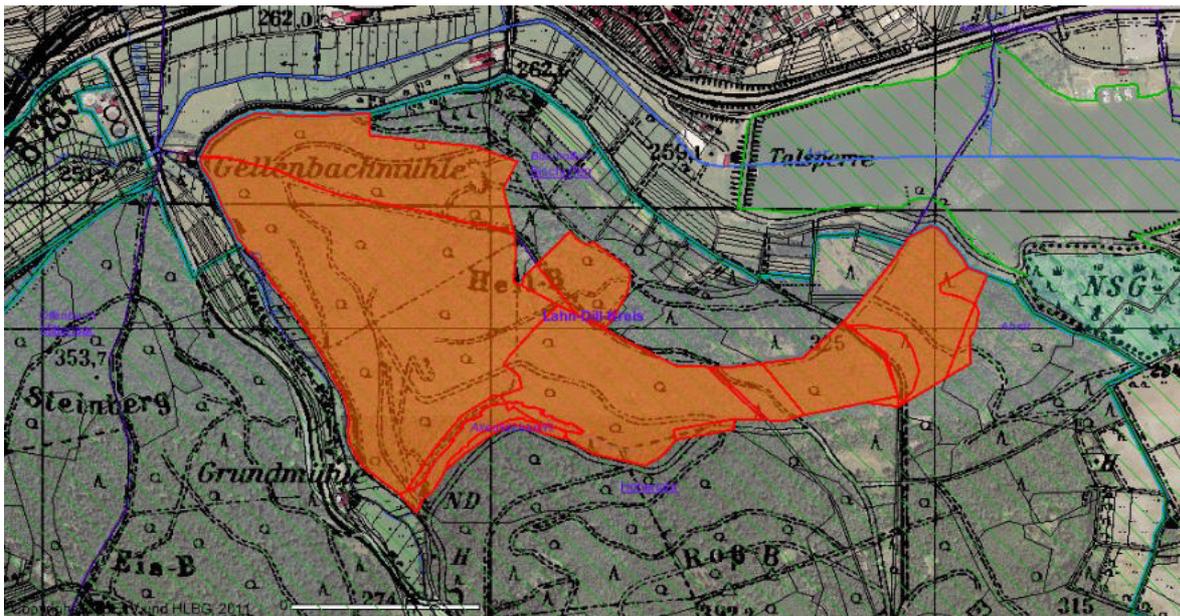
(Quelle: Natureg, Maßnahme 67, Natureg-Nr. 2261)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Erhalt von stehendem und liegendem Totholz,
 Arten: Mittelspecht, Grauspecht
 Gemarkung: ABlar-Bermoll
 Größe: ca. 14,6 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



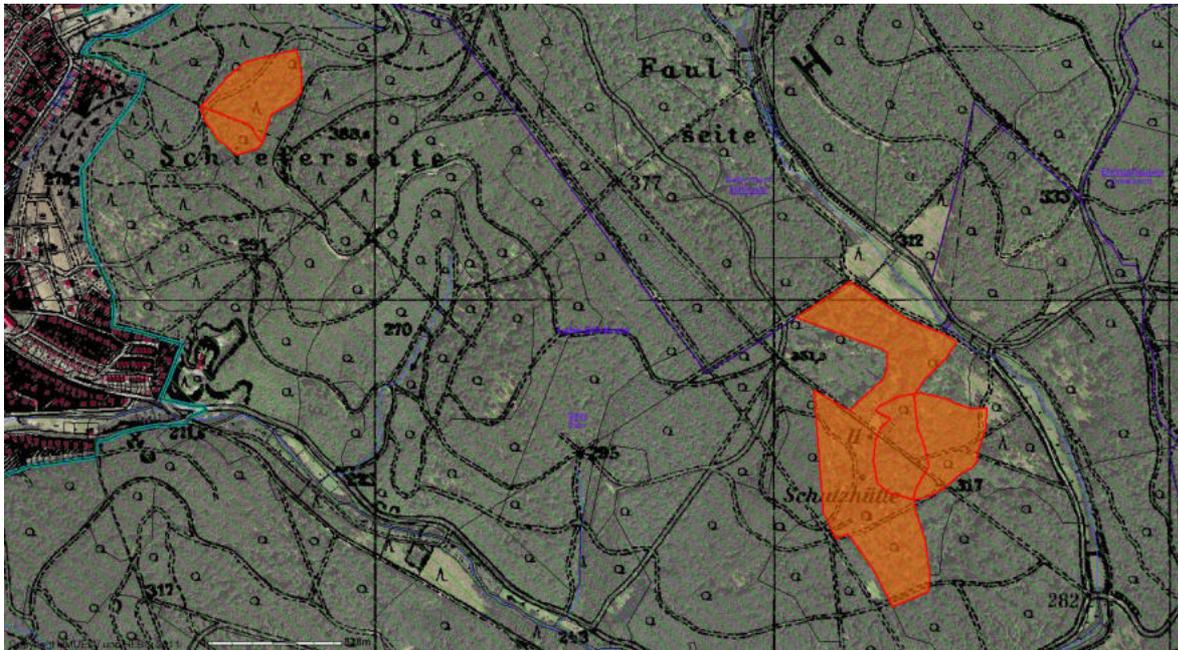
Quelle: Natureg, Maßnahme 36, Natureg-Nr. 2281

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume,
 Arten: Mittelspecht, Grauspecht
 Gemarkung: Hohenahr-Altenkirchen
 Größe: ca. 10,5 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



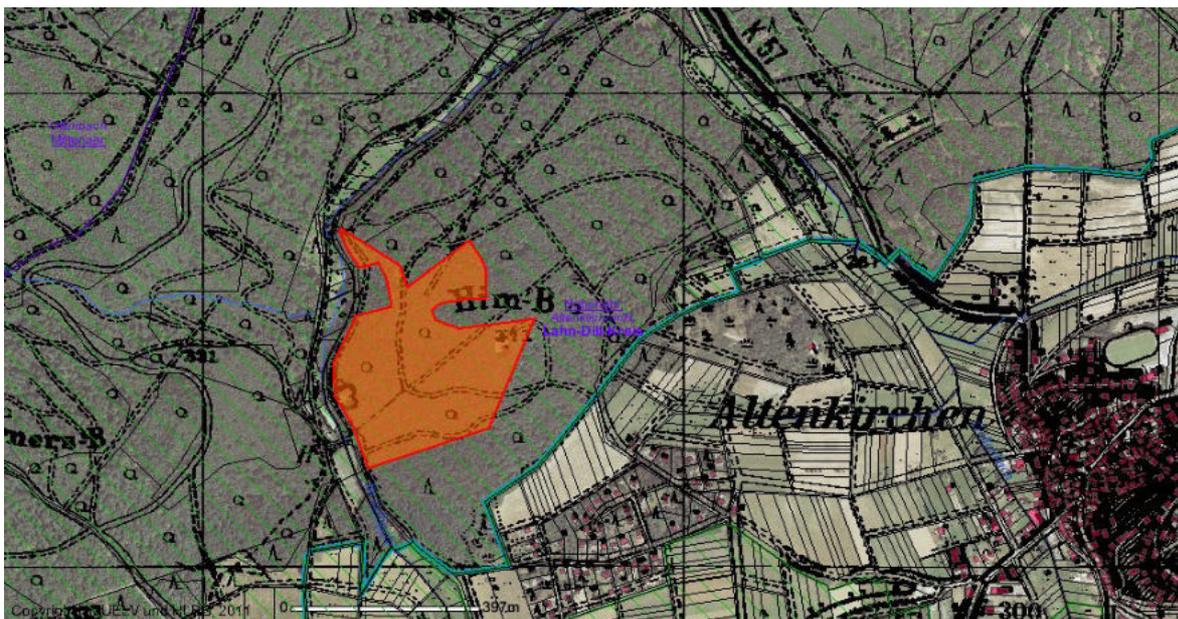
(Quelle: Natureg, Maßnahme 35, Natureg-Nr. 2283)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Totholzreicherung,
 Arten: Mittelspecht, Grauspecht
 Gemarkung: Hohenahr-Altenkirchen
 Größe: ca. 67,3 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



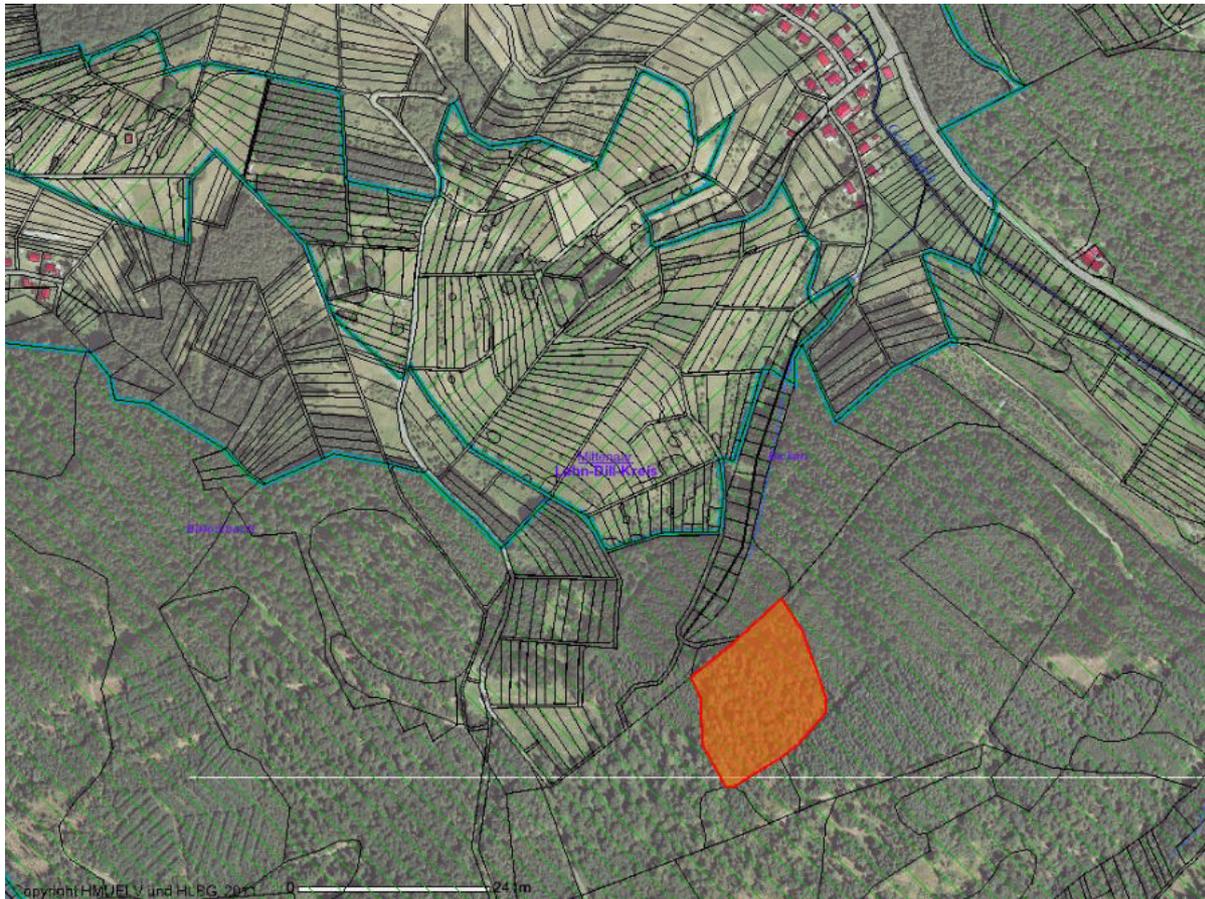
(Quelle: Natureg, Maßnahme 17.1+17.3, Natureg-Nr. 2250)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholzanreicherung
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle
 Gemarkung: Herborn-Sinn
 Größe: 22,8 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



(Quelle: Natureg, Maßnahme 34, Natureg-Nr. 2282)

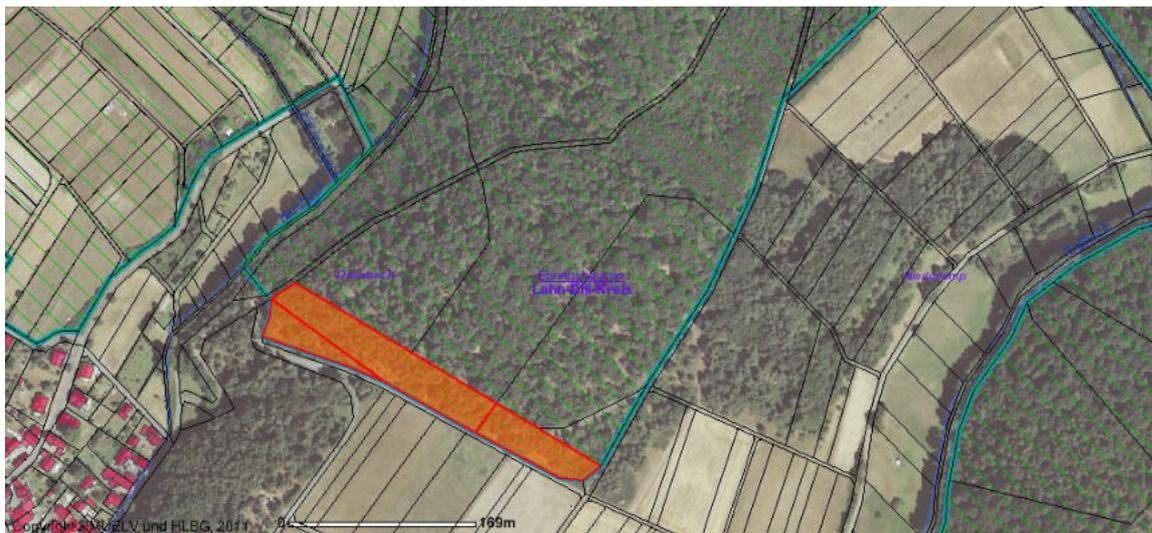
Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Totholzanreicherung,
 Arten: Mittelspecht, Grauspecht
 Gemarkung: Hohenahr-Altenkirchen
 Größe: ca. 11,8 ha (Suchraum für 1-2 Altholzinsel á 0,5-1,0 ha Größe)



(Quelle: Natureg, Maßnahme 39, Natureg-Nr. 2326)

Ziel: Schutz und Erhalt von Altholz, Totholz anreicherung
 Arten: Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle
 Gemarkung: Mittenaar-Bicken
 Größe: 2,4 ha

02.04.03. Belassen von Höhlen- und Horstbäumen

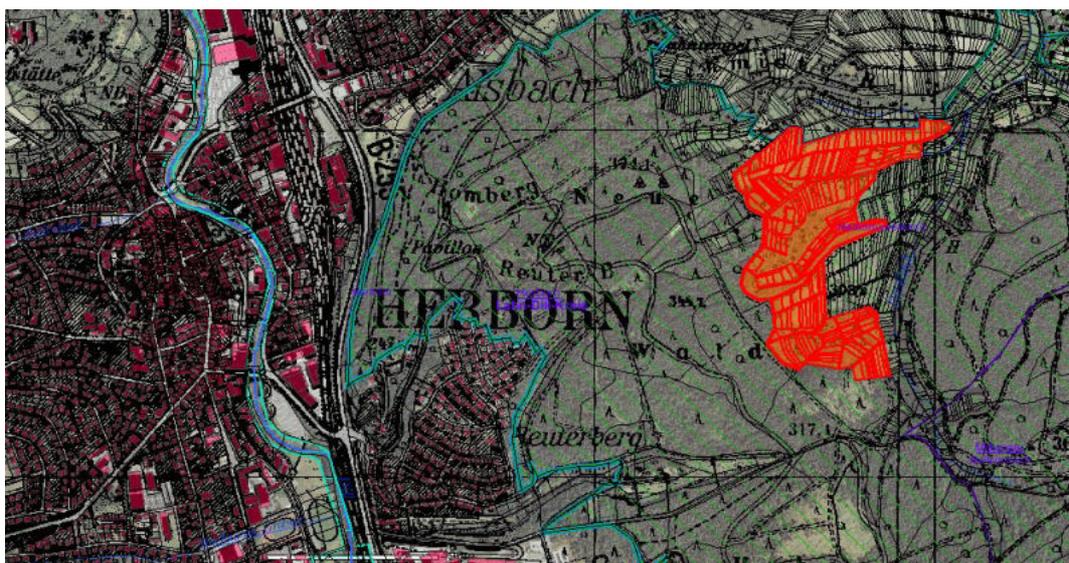


(Quelle: Natureg, Maßnahme 58, Natureg-Nr. 2479)

Ziel: Schutz der Höhlen- und Horstbäume, Keine Holzernte von Mai bis August, starker Ausfall der Kiefern durch Kiefertriebsterben Frühjahr 2014
 Arten: Baumfalke, Wendehals
 Gemarkung: Ehringshausen-Niederlemp

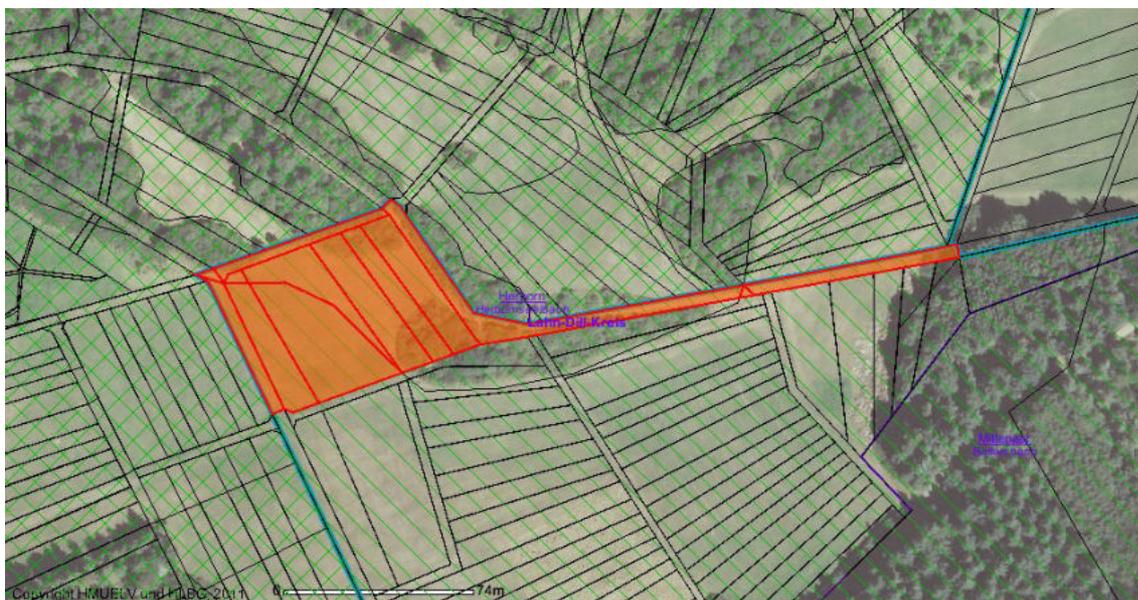
Größe: 3,4 ha

01.09.05 Entbuschung/ Entkusselung



(Quelle: Natureg, Maßnahme 22, Natureg-Nr. 2269)

Ziel: Entbuschung in Teilbereichen, Offenhalten des Gebietes
Arten: Rotmilan, Baumfalke, Neuntöter, Baumpieper, Wendehals
Gemarkung: Herborn
Größe: ca. 21,7 ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 25, Natureg-Nr. 2279)

Ziel: Entbuschung, Offenhalten des Gebietes
Arten: Rotmilan, Baumfalke, Neuntöter, Baumpieper, Grauspecht
Gemarkung: Herborn-Herbornseelbach
Größe: ca. 0,6 ha

Die Maßnahme 25 ergänzt eine Maßnahme aus dem FFH-Gebiet „Grünlandkomplexe von Herbornseelbach bis Ballersbach und Aar-Aue. Als Maßnahme wird hier Entbuschen und Entkusseln vorgeschlagen.

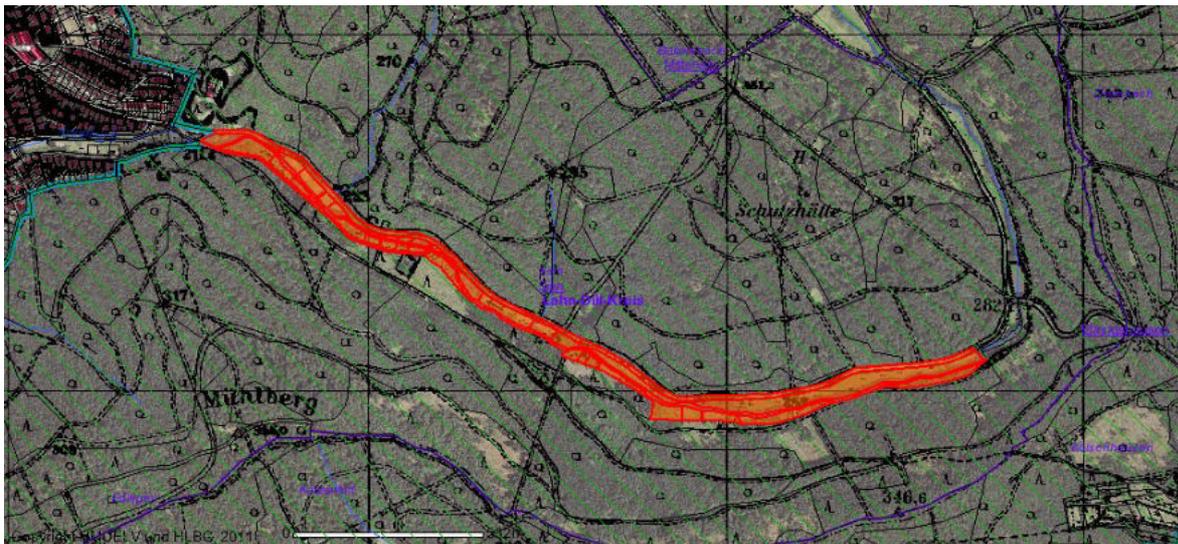
04.04 Auenrenaturierung

04.07.02. Anlage von Flachwasserteichen



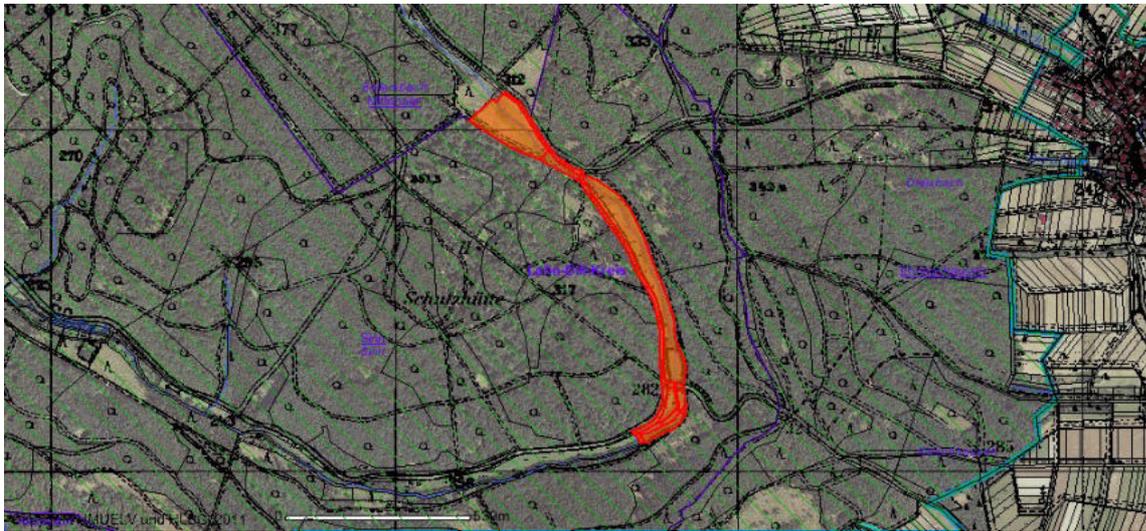
(Quelle: Natureg, Maßnahme 1, Natureg-Nr. 2220 und 2221)

Ziel: Offenhalten des Talzuges und Anlage von drei Flachwasserteichen
Arten: Schwarzstorch, Waldschnepfe
Gemarkung: Ehringhausen
Größe: 4,8



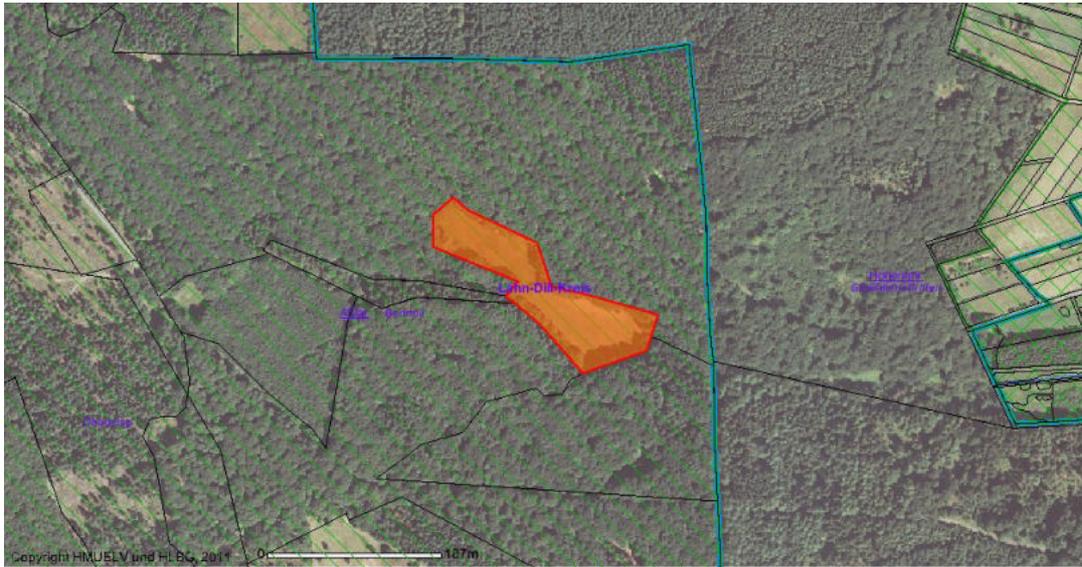
(Quelle: Natureg, Maßnahme 16, Natureg-Nr. 2247)

Ziel: Offenhalten des Talzuges, Anlage von Flachwasserteichen,
Arten: Schwarzstorch, Waldschnepfe, Bekassine
Gemarkung: Sinn
Größe: ca. 15,1 ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 16.1, Natureg-Nr. 2248)

Ziel: Offenhalten des Talzuges, Anlage von Flachwasserteichen,
Arten: Schwarzstorch, Waldschnepe, Bekassine
Gemarkung: Sinn
Größe: 7,8



(Quelle: Natureg, Maßnahme 5, Natureg-Nr. 2226)

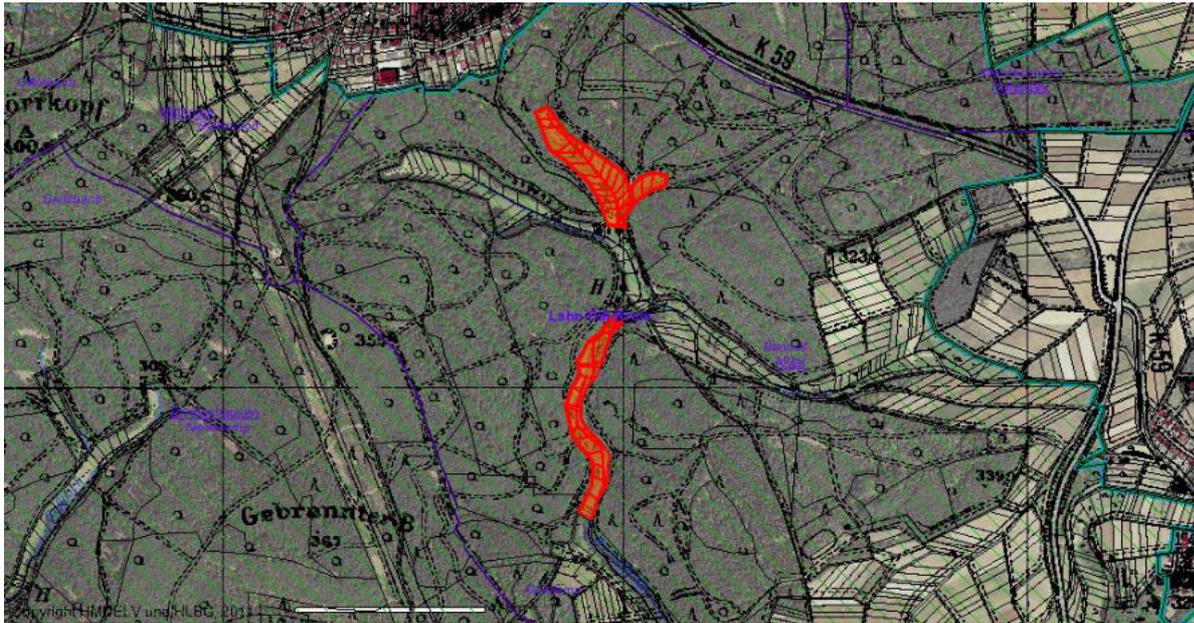
Ziel: Anlage von Flachwasserteichen, im unteren Teil der Orchideenwiese
keine Anlage von Flachwasserteichen

Arten: Schwarzstorch, Baumpieper

Gemarkung: ABlar-Bermoll

Größe: 4,8

12.04.06. Beseitigung von Landschaftsschäden



(Quelle: Natureg, Maßnahme 65+66, Natureg-Nr. 2260)

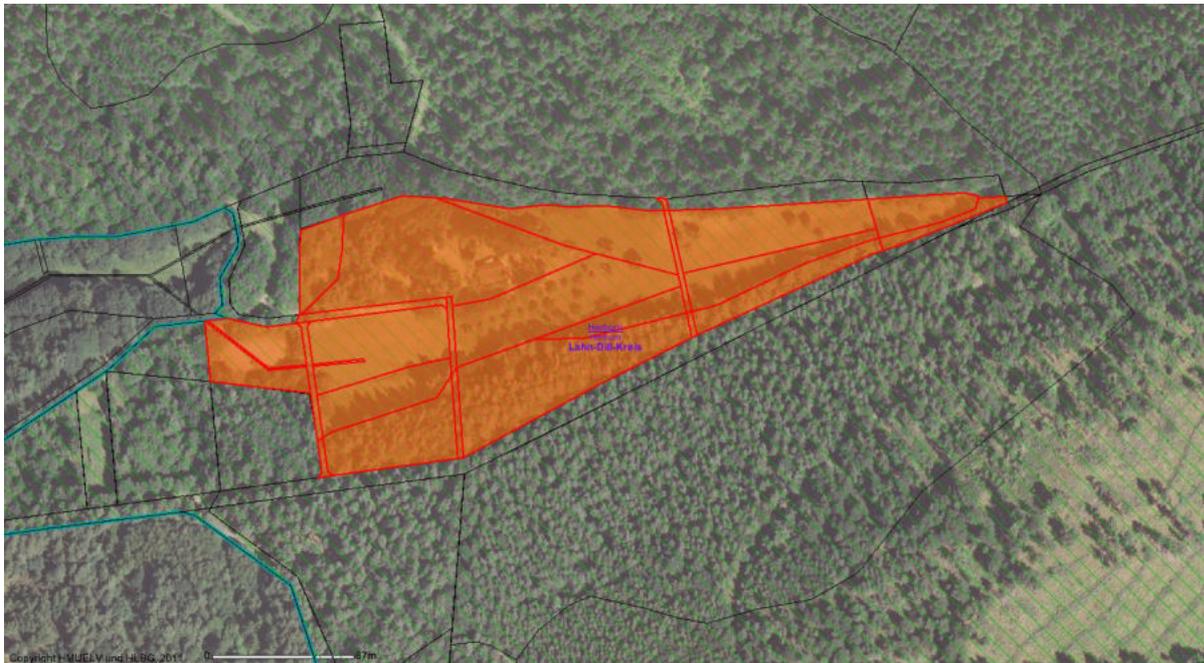
Ziel: Freizeitnutzung zurück nehmen (Hütten, Zäune etc.)
Arten: Waldschnepfe
Gemarkung: ABlar-Bermoll
Größe: ca. 5,1 ha

01.03.01. Extensive Bewirtschaftung



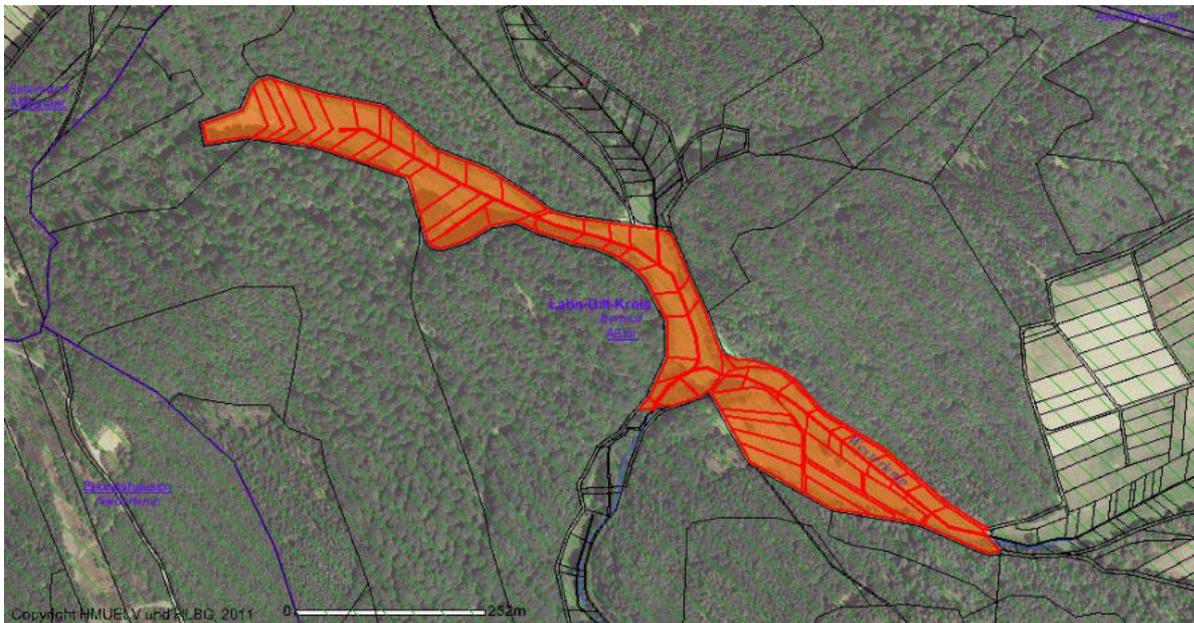
(Quelle: Natureg, Maßnahme-Nr. 11.1, Natureg-Nr.2229)

Ziel: Extensive Bewirtschaftung, derzeitige Überbeweidung reduzieren (Pferde)
Arten: Neuntöter, Wendehals, Baumpieper, Rotmilan
Gemarkung: ABlar-Oberlemp
Größe: ca. 2,7ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme-Nr. 19, Natureg-Nr. 2669)

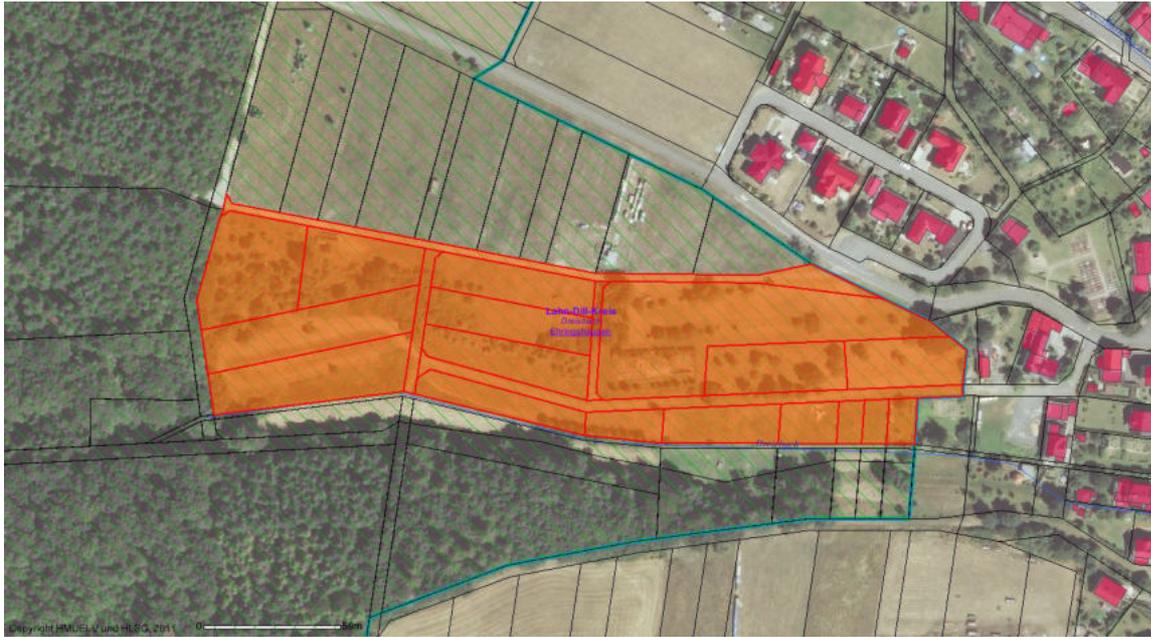
Ziel: Extensive Bewirtschaftung, derzeitige Überbeweidung reduzieren (Pferde)
 Arten: Neuntöter, Baumpieper,
 Gemarkung: Herborn
 Größe: ca. 4,2 ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 64, Natureg-Nr. 2259)

Ziel: Extensive Bewirtschaftung, derzeitige Überbeweidung reduzieren
 Arten: Waldschnepfe
 Gemarkung: ABlar-Bermoll
 Größe: ca. 8,5 ha

01.10.01 Anlage von Streuobstwiesen



(Quelle: Natureg, Maßnahme 14, Natureg-Nr. 2665)

Ziel: Anlage von Streuobstwiesen, Verbuschung verhindern,
Schafbeweidung
Arten: Neuntöter, Baumpieper, Wendehals
Gemarkung: Ehringshausen-Dreisbach
Größe: ca. 2,3 ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 15, Natureg-Nr. 2666)

Ziel: Anlage von Streuobstwiesen, Verbuschung verhindern,
Schafbeweidung
Arten: Neuntöter, Wendehals
Gemarkung: Ehringshausen-Kölschhausen
Größe: ca. 7,6 ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 6, Natureg-Nr. 2243)

Ziel: Anlage von Streuobstwiesen, eventuell noch bestehende Weihnachtsbaumkultur umwandeln
 Arten: Neuntöter, Baumpieper, Wendehals
 Gemarkung: ABlar-Oberlemp
 Größe: ca. 1,0 ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 11.2, Natureg-Nr. 2401)

Ziel: Anlage von Streuobstwiesen,
 Arten: Neuntöter, Baumpieper, Wendehals
 Gemarkung: ABlar-Oberlemp
 Größe: ca. 0,2 ha



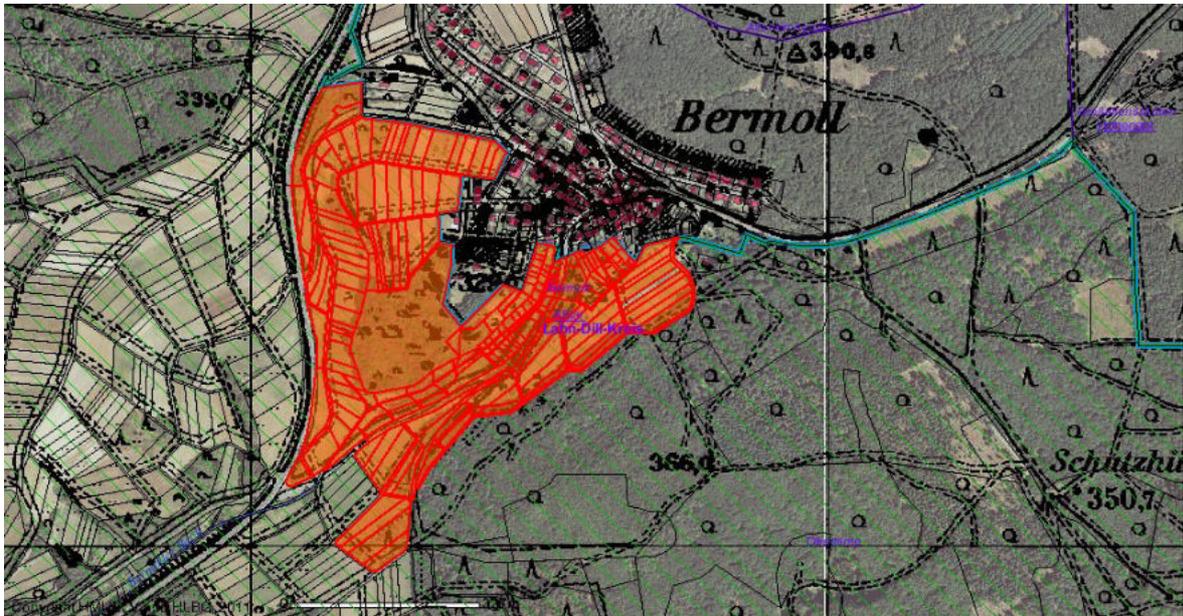
(Quelle: Natureg, Maßnahme 10, Natureg-Nr. 2478)

Ziel: Anlage von Streuobstwiesen, eventuell noch bestehende Weihnachtsbaumkultur umwandeln
 Arten: Neuntöter, Wendehals
 Gemarkung: Ablar-Oberlemp
 Größe: ca. 2,2 ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 8, Natureg-Nr. 2449)

Ziel: Anlage von Streuobstwiesen, eventuell noch bestehende Weihnachtsbaumkultur umwandeln
 Arten: Neuntöter, Wendehals
 Gemarkung: Ablar-Oberlemp
 Größe: ca. 1,6 ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 9, Natureg-Nr. 2227)

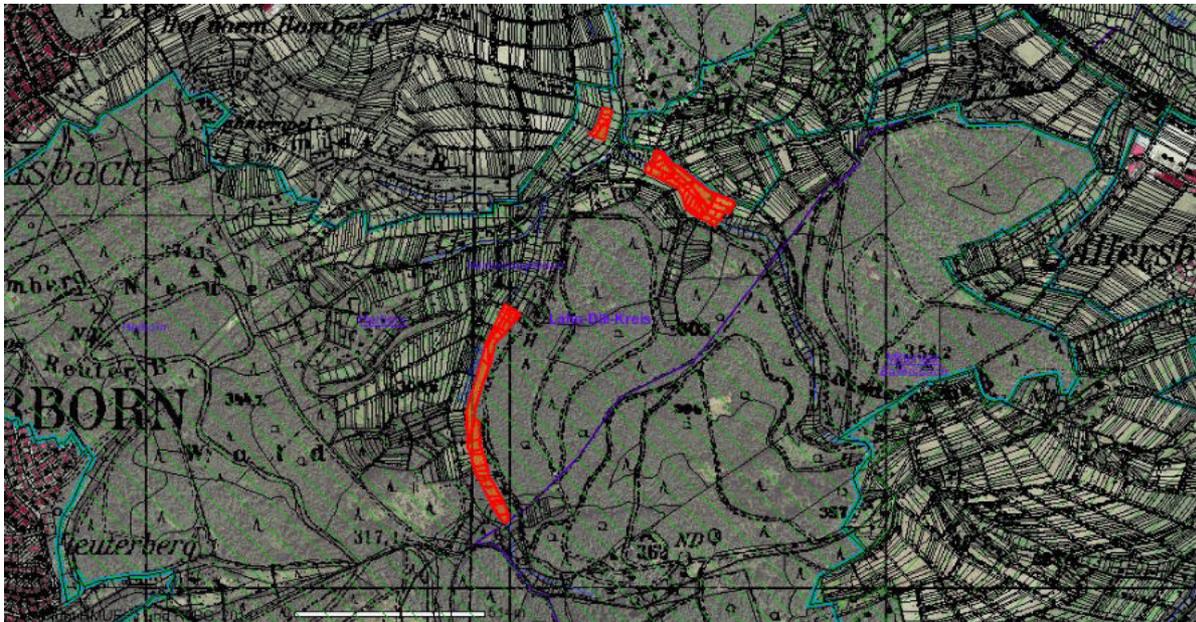
Ziel: Anlage von Streuobstwiesen, eventuell noch bestehende Weihnachtsbaumkultur umwandeln
Arten: Neuntöter, Wendehals, Baumpieper
Gemarkung: Aßlar-Bermoll
Größe: ca. 30,8 ha

02.02.01.03 Entnahme von standortfremden Gehölzen



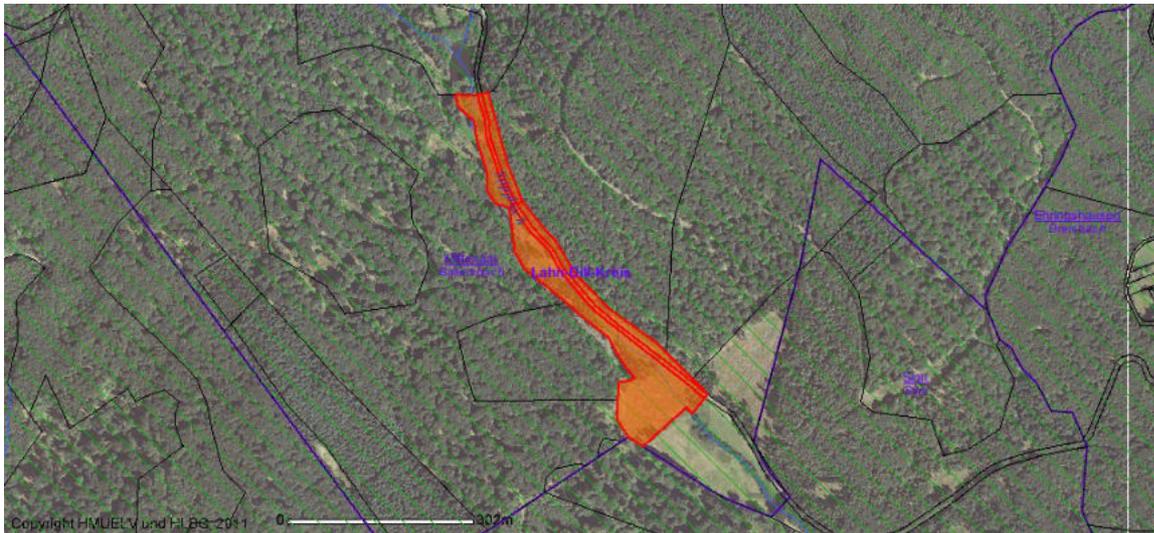
(Quelle: Natureg, Maßnahme 13, Natureg-Nr. 2664)

Ziel: Entnahme standortfremde Baumarten
Arten: Schwarzspecht, Neuntöter, Wendehals
Gemarkung: Ehringshausen-Dreisbach
Größe: ca. 0,3 ha



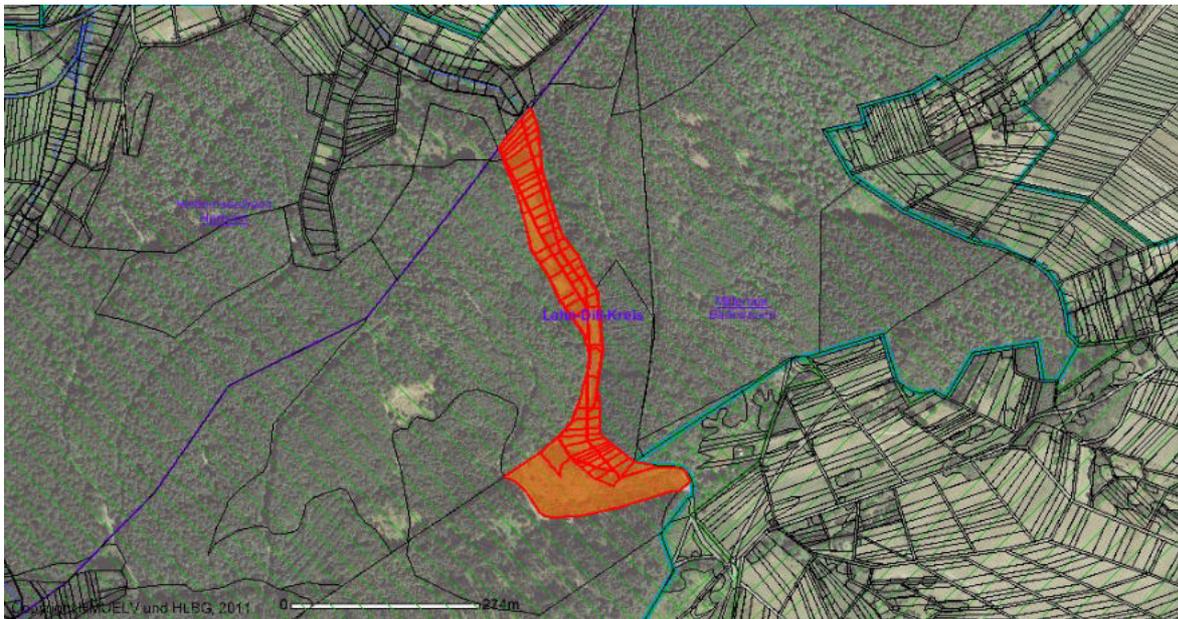
(Quelle: Natureg, Maßnahme 23 und 24, Natureg-Nr. 2270)

Ziel: Entnahme standortfremde Baumarten
Arten: Schwarzstorch, Bekassine, Baumpieper, Rotmilan
Gemarkung: Herborn-Herbornseelbach
Größe: ca. 3,8ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 18, Natureg-Nr. 2249)

Ziel: Entnahme des Nadelholzes (Fichte)
 Arten: Schwarzstorch, Waldschnepfe
 Gemarkung: Mittenaar-Bachersbach
 Größe: ca. 3,8ha



(Quelle: Natureg, Maßnahme 26+26.1, Natureg-Nr. 2271)

Ziel: Entfernung von standortfremden Gehölzen
 Arten: Grauspecht, Baumfalke, Neuntöter, Baumpieper, Wendehals
 Gemarkung: Mittenaar-Bachersbach
 Größe: ca. 4,0 ha

01.08.01 Umwandlung von Acker in Grünland



(Quelle: Natureg, Maßnahme 3, Natureg-Nr. 2208)

Ziel: Umwandlung von Acker in Grünland
Gemarkung: Ehringshausen-Katzenfurt
Größe: 1,8 ha



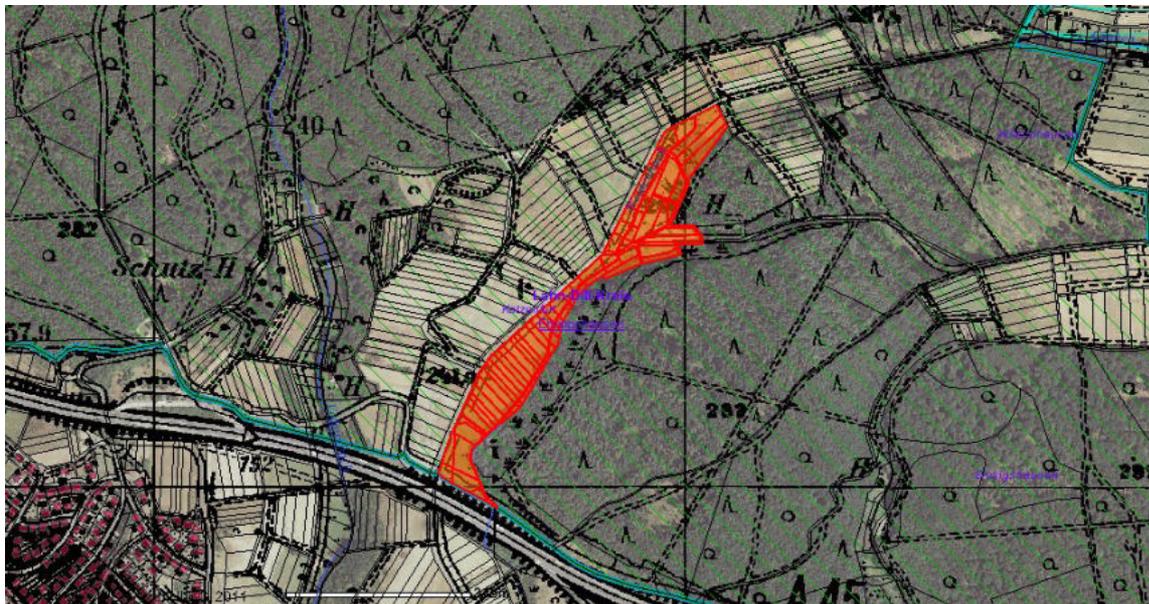
(Quelle: Natureg, Maßnahme 7, Natureg-Nr. 2228)

Ziel: Umwandlung von Acker in extensives Grünland
Gemarkung: Ablar-Oberlemp
Größe: 0,65 ha

04.03.03. Wiedervernässung

Ziel der Maßnahme:

Erhalt und Entwicklung der Frisch- und Feuchtgrünlandbereiche einschl. der bachbegleitenden Randstreifen, Förderung der Wiedervernässung



(Quelle: Natureg, Maßnahme 29, Natureg-Nr. 2209)

Ziel: Umwandlung von Acker in extensives Grünland
Arten: Schwarzspecht, Neuntöter, Schwarzkehlchen
Gemarkung: Ehringshausen-Katzenfurt
Größe: 6,6 ha

Die Fläche soll wiedervernässt werden auf eine Fläche von ca. 6,5 ha. Im nördlichen Bereich muss zudem gemulcht werden bevor die Grabentaschen angelegt werden können. Im südlichen Bereich befindet sich der Schwerpunkt der Wiedervernässung. Der mittlere Bereich wird wie bisher bewirtschaftet. Siehe Maßnahmentyp 1.

Maßnahmentyp 6:

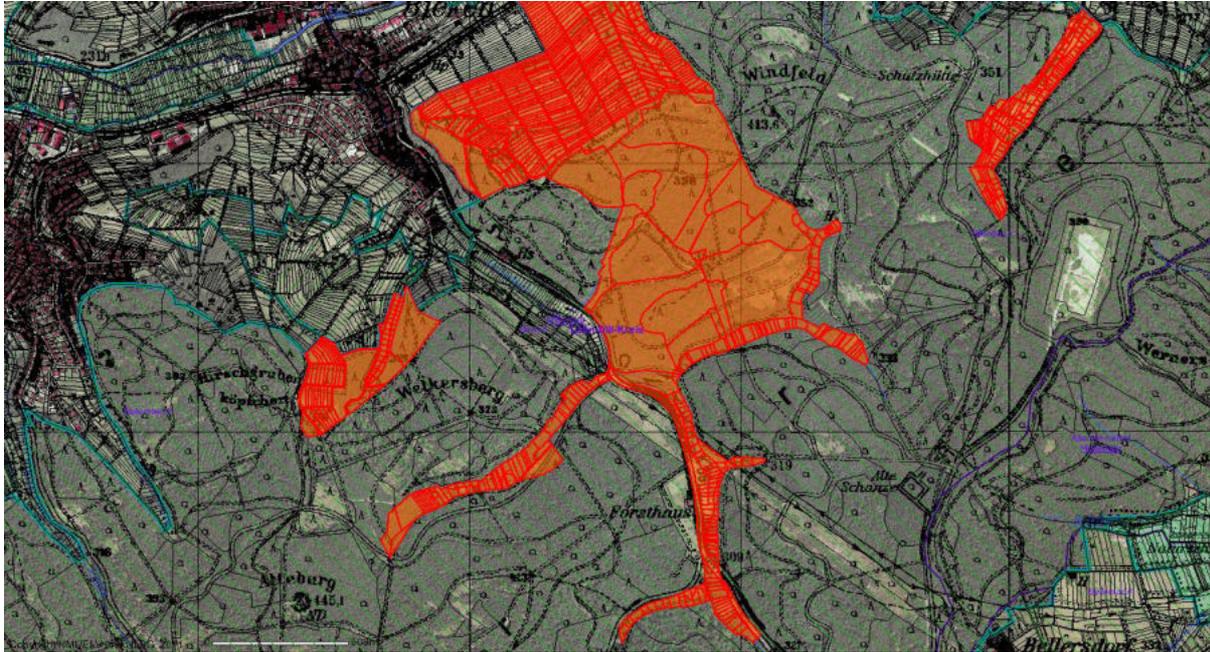
Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb Habitattyp)

14. Öffentlichkeitsarbeit

Aufstellen, Kontrolle und Erhaltung der Beschilderung.
Diese Maßnahme soll der Besucherlenkung und der Information für die Flächennutzer dienen.

17. Hessische Besonderheiten

Auf Antrag der Gemeinde Mittenaar sollen in Teilen der Gemarkung Bischoffen und Offenbach vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz als Waldflurbereinigungen durchgeführt werden.



(Quelle: Natureg, Maßnahme 29, Natureg-Nr. 3261)



(Quelle: Natureg, Maßnahme 29, Natureg-Nr. 3261)

7. Planungsjournal

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Soll-Mengeinheit (ME) in	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Priorität	Soll-Durchführende	Ist-Kosten gesamt	Nächste Durchführungs Periode	jährl. Periodizität	Nächste Durchführung Jahr
2319	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung	Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung (M-Nr.29.1)	1	ja	ha	2,51	0,00		Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
3234	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Gemeinde Bischoffen	Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung	1	ja	ha	24,75	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2013
3235	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Gemeinde Sinn	Beibehaltung der Nutzung	1	ja	ha	660,14	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2013
3237	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Stadt Herborn	Beibehaltung der bisherigen Nutzung	1	ja		0,00	0,00			0,00	01-12		2013
3236	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Gemeinde Hohenahr	Beibehaltung der Nutzung	1	ja		0,00	0,00			0,00	01-12		2013
2188	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht , M-Nr. 2.1+2.2	5	ja	ha	9,96	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12	10	2012
2190	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr. 2.4)	5	ja	ha	3,34	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	07-09		2012
2187	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen	5	ja	ha	6,12	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12	10	2012

				Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr. 2.3)												
2230	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr. 12.1 +12.2)	5	ja	ha	1,60	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12			2012
2231	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Pflege der Wacholderheide Niederlemp, Lebensraum für gefährdete Arten gewährleisten, siehe FFH-Gebiet Wacholderheide und Grünland bei Niederlemp	Zeitige Beweidung im Bereich der Wacholderheide, (M-Nr. 51)	5	ja		0,00	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12			2012
2232	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr. 17.4	5	ja	ha	9,81	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12			2012
2281	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr 36	5	ja	ha	10,55	0,00			0,00	01-12			2012
2253	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Schutz und Erhalt von Altholz, Verlängerung der Umtriebszeiten, Förderung der Waldstruktur	Entwicklungsfläche für Mittelspecht, Grauspecht, M-Nr. 46, Schutz der Höhlen-Horstbäume	5	nein	ha	12,50	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12			2012
2254	Belassen von	02.04.03.	Schutz der Höhlen- und	Erhalt des	5	ja	ha	12,26	0,00	fachlich	HessenForst Regie	0,00	01-12			2012

	Horst- und Höhlenbäumen		Horstbäume	Lebensraumes, M-Nr. 46						zwingend					
2256	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Schutz und Erhalt von Altholz, Verlängerung der Umtriebszeiten, Förderung der Waldstruktur, Totholzanreicherung	Entwicklungsfläche SSP, M-Nr. 59	5	nein	ha	17,05	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2257	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Schutz und Erhalt von Altholz, Verlängerung der Umtriebszeiten, Förderung der Waldstruktur, Totholzanreicherung	keine Holzernte zur Reproduktionszeit relevanter Brutvogelarten, M-Nr. 60	5	nein	ha	8,00	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2320	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr. 45)	5	ja	ha	32,34	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2250	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr. 17.1+17.3, S/OTeilfläche auf gpl Kernfl. reduzieren	5	ja	ha	22,80	0,00			0,00	01-12		2012
2275	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr. 32	5	nein	ha	0,94	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2277	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der	5	ja	ha	4,47	0,00	sonstige	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012

				VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr.61										
2327	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr. 40)	5	ja	ha	0,67	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12	2012
2328	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr. 70)	5	ja	ha	0,96	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12	2012
2329	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr. 41)	5	ja	ha	1,02	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12	2012
2330	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr. 42)	5	ja	ha	0,40	0,00			0,00	01-12	2012
2331	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur	5	ja	ha	12,63	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12	2012

			mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr.43)						nd					
2332	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr. 44)	5	ja		0,00	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12		2012
2261	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Schutz und Erhalt von Altholz, Verlängerung der Umtriebszeiten, Förderung der Waldstruktur, Totholz anreicherung	Entwicklungsfläche für den Mittelspecht, M-Nr. 67	5	nein	ha	15,00	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2262	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Schutz und Erhalt von Altholz, Verlängerung der Umtriebszeiten, Förderung der Waldstruktur	Entwicklungsfläche für den Mittelspecht, _M-Nr. 68	5	ja	ha	7,50	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2265	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht, M-Nr. 27.1	5	ja	ha	2,20	0,00			0,00	01-12		2012
2274	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr.31	5	ja	ha	9,14	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12		2012

2276	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr. 33, Die Größe der Fläche wird als Suchraum angenommen!	5	ja	ha	17,70	0,00			0,00	01-12		2012
2282	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr 34	5	ja	ha	11,75	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2283	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr 35	5	ja	ha	67,30	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2284	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr 37	5	ja	ha	0,92	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2326	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich	5	ja	ha	2,41	0,00	fachlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12		2012

				des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht (M-Nr. 39)												
2251	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Schutz und Erhalt von Altholz, Verlängerung der Umtriebszeiten	Sicherung als Altholzinsel, M-Nr. 50	5	ja	ha	0,61	0,00	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	0,00	01-12			2012
2263	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr.20.1	5	ja	ha	5,16	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12			2012
2264	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung als Altholzinsel, Umtriebszeit mind. 250 J., B-Grad nicht unter 0,5 absenken	Verlängerung des Nutzungsintervalles zur Förderung der maßgeblichen Arten der VSR und sonstigen Folgenutzern von Großhöhlen im Bereich des Höhlenzentrums durch vorübergehenden Nutzungsverzicht M-Nr. 21.1	5	ja	ha	12,51	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12			2012
2486	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Schutz und Erhalt von Altholz, Verlängerung der Umtriebszeiten, Förderung der Waldstruktur	Entwicklungsfläche für Schwarzspecht, Schutz von Habitatbäumen, M-Nr. 56	5	ja	ha	3,71	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12			2012
2488	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Schutz und Erhalt von Habitatbäumen	Entwicklungsfläche für Schwarzspecht, Schutz und Erhalt Habitatbäume (M-Nr-57) Suchraum	5	nein	ha	4,18	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12			2012
2490	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Kiefern auffichten, höhlen- und totholzreiche Bäume belassen, zusätzlich Nistkästen ab M5 aufhängen für Wendehals.	Wertvoller Bereich für den Wendehals. Keine Entnahme ökologisch wertvoller Bäume und keine Maßnahmen von E4 bis M6. (M-Nr. 53)	5	nein	ha	4,69	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12			2012
2226	Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen / Kolken	04.07.02.	Anlage von Flachwasserteichen	Anlage Flachwasserteiche: Natürliche Stillgewässer fehlen im Gebiet. Durch Neuanlage von Tümpeln können Nahrungshabitate für	3	nein	ha	1,47	0,00			0,00	01-12			2012

				gefährdete Vogelarten geschaffen werden (M-Nr. 5)											
2255	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Schutz und Erhalt von Altholz, Verlängerung der Umtriebszeiten, Förderung der Waldstruktur	Entwicklungsfläche für den Schwarzspecht, M-Nr. 47	3	ja	ha	18,49	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2271	Entnahme / Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entbuschung/Entkusselung	Entfernung der Fichten, Eutrophierung verhindern, im südlichen Bereich zusätzlich noch die Fläche offen halten M-Nr. 26+26.1	3	ja	ha	3,96	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2479	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.	Sicherung der Höhlen- und Horstbäume	Höhlen- und Horstbäume stehen lassen, Keine Holzernte von M5 bis E8, M-Nr. 58	3	ja	ha	3,35	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2484	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)	12.04.06.	Beseitigung von Landschaftsschäden	Gehölz- u. Grasschnittablagerung mit Feuerstelle im Steibruch (M-Nr. 69)	3	nein	ha	0,08	0,00	fachlich zwingend	Fischereihegengesellschaft	0,00	01-12		2012
2220	Gewässerrenaturierung	04.04.	Auenrenaturierung	Offenhalten des Talzuges (M-Nr. 1)	5	ja	ha	4,80	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2221	Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen / Kolken	04.07.02.	Anlage von Flachwasserzonen/ 3 Flachwasserteichen	Förderung Schwarzstorch, Waldschnepfe M-Nr. 1	5	nein	ha	4,74	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2208	Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	Umwandlung von Acker in extensives Grünland	Struktur, Lebensraum für die Offenlandarten (M-Nr. 3)	5	ja	ha	1,75	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2209	Überflutung	04.03.03.	Wiedervernässung	Erhalt und Entwicklung der Frisch- und Feuchtgrünlandbereiche einschl. der bachbegleitenden Randstreifen, Förderung der Wiedervernässung (M-Nr. 29)	5	nein	ha	6,50	0,00			0,00	01-12		2012
2227	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Anlage von Streuobstwiesen	Lebensraumverbesserung für gefährdete Vogelarten. Nachbeweidung mit Schafen erwünscht. (M-Nr.9)	5	ja	ha	30,78	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2228	Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	Umwandlung von Acker in extensives Grünland	Anlage von extensiv genutzten Grünlandflächen für gefährdete Vogelarten (M-Nr. 7)	5	nein	ha	0,65	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2229	Extensivierung auf	01.03.01.	Extensivierung	Überbeweidung	5	ja	ha	2,65	0,00	fachlich	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012

	Teilflächen/ Ackerrandstreifen			vermeiden (M-Nr. 11.1)						zwingend					
2279	Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Entbuschung/Entkusselung	Verbrachung verhindern M-Nr. 25	5	nein	ha	0,63	0,00			0,00	01-12		2012
2259	Extensivierung auf Teilflächen/ Ackerrandstreifen	01.03.01.	Extensive Bewirtschaftung	Überbeweidung verhindern M-Nr. 64	5	nein		0,00	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2260	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)	12.04.06.	Beseitigung von Landschaftsschäden	Verbuschung zurückdrängen, Teilbebauung zurückbauen, Zäune abbauen, M-Nr. 65+66	5	nein	ha	5,08	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2269	Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Entfernen von standortfremden Gehölzen, Offenhalten,	Verbrachung verhindern, M-Nr. 22	5	nein	ha	21,70	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2270	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01. 03.	Entfernen von standortfremden Gehölzen, Offenhalten,	Baumartenzusammense- tzung steuern, Damwildgehege auflösen, M-Nr. 23+24	5	nein	ha	4,00	0,00	sonstige	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2401	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbestände n/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Anlage von Streuobstwiesen	Lebensraumverbesseru- ng für gefährdete Vogelarten. Nachbeweidung mit Schafen erwünscht. (M.Nr. 11.2)	5	nein	ha	0,21	0,00			0,00	01-12		2012
2449	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbestände n/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Anlage von Streuobstwiesen	Anlage von Streuobstwiesen (M-Nr. 8)	5	nein	ha	1,63	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2248	Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen / Kolken	04.07.02.	Anlage von Flachwasserteichen	Habitataufwertung, M- Nr. 16.1	5	nein	ha	7,78	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2249	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01. 03.	Entfernen von standortfremden Gehölzen	Fichte entfernen M-Nr. 18	5	nein	ha	4,00	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2247	Gewässerrenaturie- rung	04.04.	Auenrenaturierung	Entfernung standortfremder Gehölze, Verbrachung verhindern, M-Nr. 16	5	ja	ha	15,05	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2243	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbestände n/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Anlage von Streuobstwiesen	Rücknahme Weihnachtsbaumkultur, M-Nr. 6	5	ja	ha	1,04	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2478	Neuanlage und Erhalt von	01.10.01.	Anlage von Streuobstwiesen	Lebensraumverbsseru- ng für gefährdete	5	nein	ha	2,16	0,00	fachlich zwingend	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012

	Streuobstbestände n/ Obstbaumreihen			Vogelarten (M-Nr. 10.)						nd					
2664	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01. 03.	Nadelholzaufforstung beseitigen	Entfernung standortfremder Gehölze M-Nr. 13	5	nein	ha	0,33	0,00	fachlich zwingen d	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2665	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbestände n/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Anlage von Streuobstwiesen M-Nr. 14	Anlage v. Streuobstwiesen	5	nein	ha	2,07	0,00	fachlich zwingen d	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2666	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbestände n/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Anlage von Streuobstwiesen, M-Nr. 15	Anlage von Streuobst	5	nein	ha	7,56	0,00	fachlich zwingen d	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2667	Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen / Kolken	04.07.02.	Anlage von Flachwasserteichen M- Nr. 28	Nicht bebuchbar, da FFH.-Gebiet Grünlandkomplexe von Herbornseelbach bis Ballersbach und Aar- Aue Anlage von 3 Flachwasserteichen	5	nein		0,00	0,00	fachlich zwingen d	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2669	Extensivierung auf Teilflächen/ Ackerrandstreifen	01.03.01.	Extensivierung der Bewirtschaftung M-Nr. 19	Extensivierung des Reitsports, Überbeweidung verhindern	5	nein	ha	4,20	0,00	fachlich zwingen d	Pächter/Eigentümer	0,00	01-12		2012
2189	Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen / Kolken	04.07.02.	Anlage von Flachwasserteichen	Natürliche Stillgewässer fehlen im Gebiet, durch die Neuanlage von Tümpeln können Nahrungshabitate für gefährdete Vogelarten geschaffen werden. (M- Nr. 4)	6	nein	ha	0,24	0,00			0,00	01-12		2012
3261	Hessische Besonderheiten	17.	Auf Antrag der Gemeinde Mittenaar soll in der Gemarkung Bicken und Offenbach ein vereinfachtes Waldflurbereinigungsverf ahren durchgeführt werden.	Flurbereinigung	6	ja	ha	154,5 9	0,00			0,00	01-12		2013

8. NSG-Verordnung

8.1 Wacholderheiden bei Niederlemp

Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in der Forstgrundkarte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde — 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine große Zahl seltener und bestandsbedrohter Pflanzenarten, die hier auf eng begrenztem Raum vorkommen, zu schützen sowie ihre Standorte zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung zu errichten, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit folgenden Einschränkungen:
 - a) Es ist nur eine Edellaubholzwirtschaft zulässig;
 - b) die Felsenschlucht im Südwesten bleibt von einer forstlichen Bewirtschaftung frei;
2. die Ausübung der Jagd;
3. das Fahren mit Kraftfahrzeugen im notwendigen Umfang, soweit es forstwirtschaftlichen Zwecken dient;
4. Unterhaltungsmaßnahmen am Ranselbach im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 errichtet;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Mai 1982

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
gez. Rudolph

StAnz. 25/1982 S. 1157

669

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ vom 28. Mai 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Wacholderheiden bei Niederlemp“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ liegt an einem südwärts exponierten Oberhang im Norden der Gemarkung Niederlemp, Gemeinde Ehringshausen, Lahn-Dill-Kreis.

Es hat eine Größe von 19,78 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgesetz ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

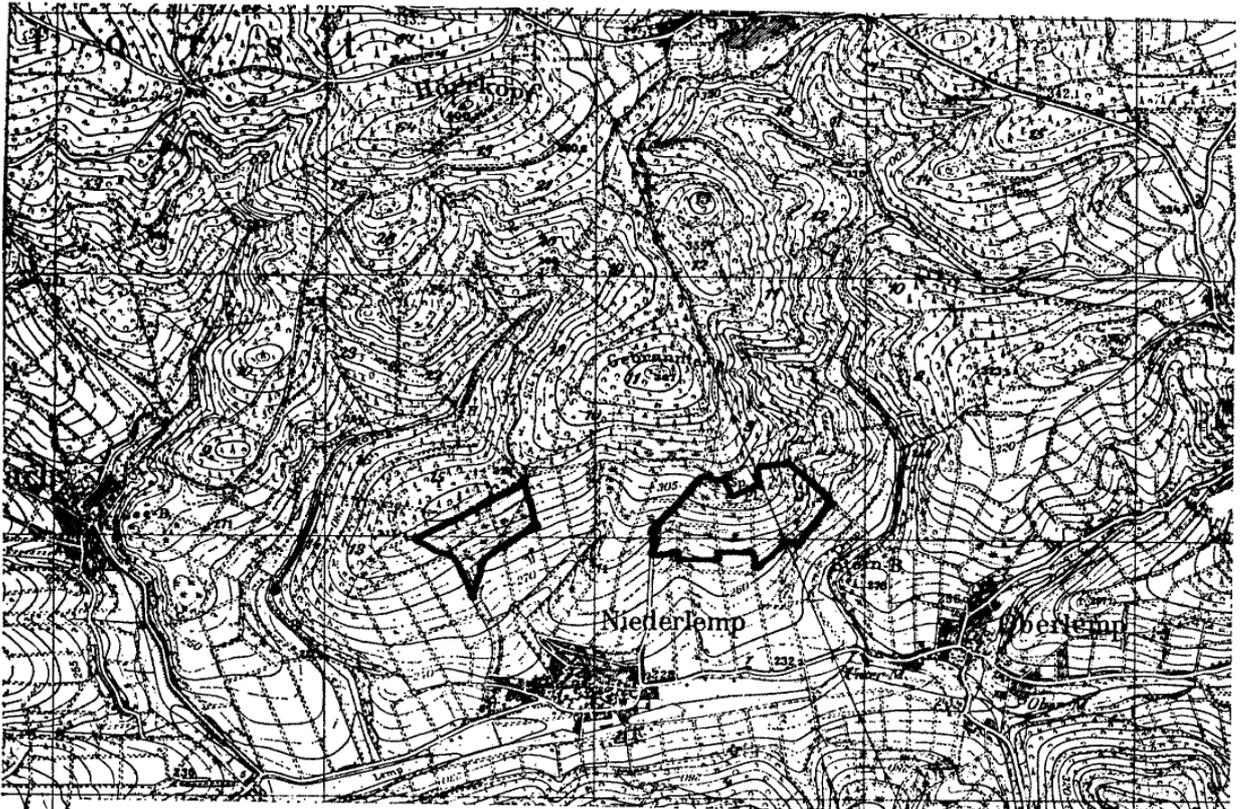
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, zwei der letzten für den Bereich des Lemptales ehemals charakteristischen Wacholderheiden mit ihrer seltenen Trockenrasenvegetation zu erhalten und als Biotop für die in diesem Lebensraum typischen und bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich



KARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

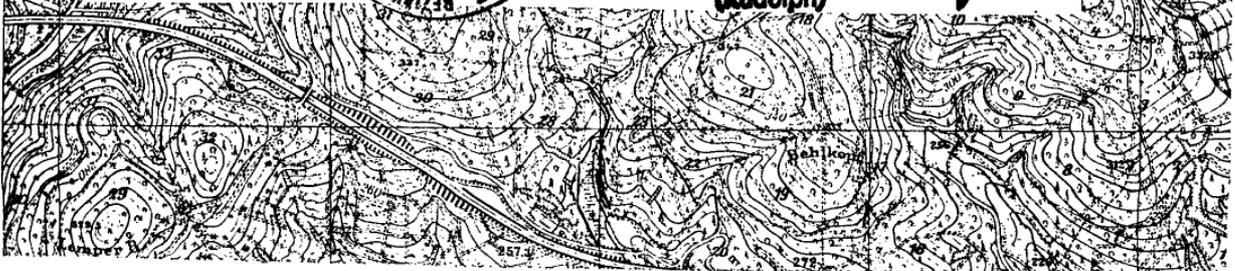
"Wacholderheiden bei Niederlemp"

Darmstadt, 28. Mai 1982

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde
- 468/ - 04/01 - W 19
in Vertretung



Rudolph
(Rudolph)



- (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen sowie den Grundwasserstand zu verändern;
 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge einzusetzen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern sowie Brachflächen umzubereiten;
 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Jagd;
4. der Bau und die Unterhaltung einer 380-kV-Freileitung sowie die Unterhaltung der bestehenden 110-kV-Freileitung.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft, oberirdisch oder unterirdisch Wasser entnimmt sowie den Grundwasserstand verändert (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert sowie Brachflächen umbricht (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. Mai 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
in Darmstadt
gez. Rudolph

St.Anz. 25/1982 S. 1158

670

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Ausbildung der Ausbilder Aufbau- und Fortsetzungsseminar

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes veranstaltet im November 1982 ein Aufbau- und Fortsetzungsseminar für ehemalige Teilnehmer von Lehrgängen für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgänge).

Ausgehend von dem Wunsch zahlreicher Teilnehmer an AdA-Lehrgängen auf Nachbereitung des neuerworbenen Wissens und auf Erfahrungsaustausch der Ausbilder zur Verbesserung der betrieblichen Ausbildungspraxis werden folgende Themenschwerpunkte angeboten:

Programmteil I (2 Tage)

Fragen der Ausbildungssituation und Auswertung der Erfahrungen mit der Umsetzung der „Theorie“ aus AdA

Programmteil II (3 Tage)

Unterweisungspraxis am Arbeitsplatz — Verständlichkeitstraining und Lernerfolgskontrolle in der Unterweisungs-einheit

Programmteil III (2 Tage)

Probleme bei der Beurteilung und Bewertung von Auszubildenden.

Um die Belastung der einzelnen Dienststellen durch die Entsendung von Mitarbeitern möglichst gering zu halten, werden die Programmteile über einen Zeitraum von ca. 5 Wochen verteilt.

Nähere Einzelheiten werden in dem in Kürze erscheinenden Fortbildungsprogramm 1982/83 des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes mitgeteilt.

Darmstadt, 1. Juni 1982

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

St.Anz. 25/1982 S. 1160

671

Lehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt in der Zeit vom 9. August bis 18. Oktober 1982 einen AdA-Lehrgang durch. Der Lehrgang umfaßt insgesamt 160 Unterrichtsstunden. Der Unterricht

914

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland vor dem 1. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 16 düngt;
16. entgegen § 3 Nr. 17 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 16. August 1994

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 38/1994 S. 2742

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ vom 24. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ vom 28. Mai 1982 (StAnz. S. 1158) wird für Teilflächen im östlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes aufgehoben. Die Grenzkorrektur ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Karten ersetzen die bisherige Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte des Naturschutzgebietes. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“. Beide Karten werden als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Es hat eine Größe von 19,64 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

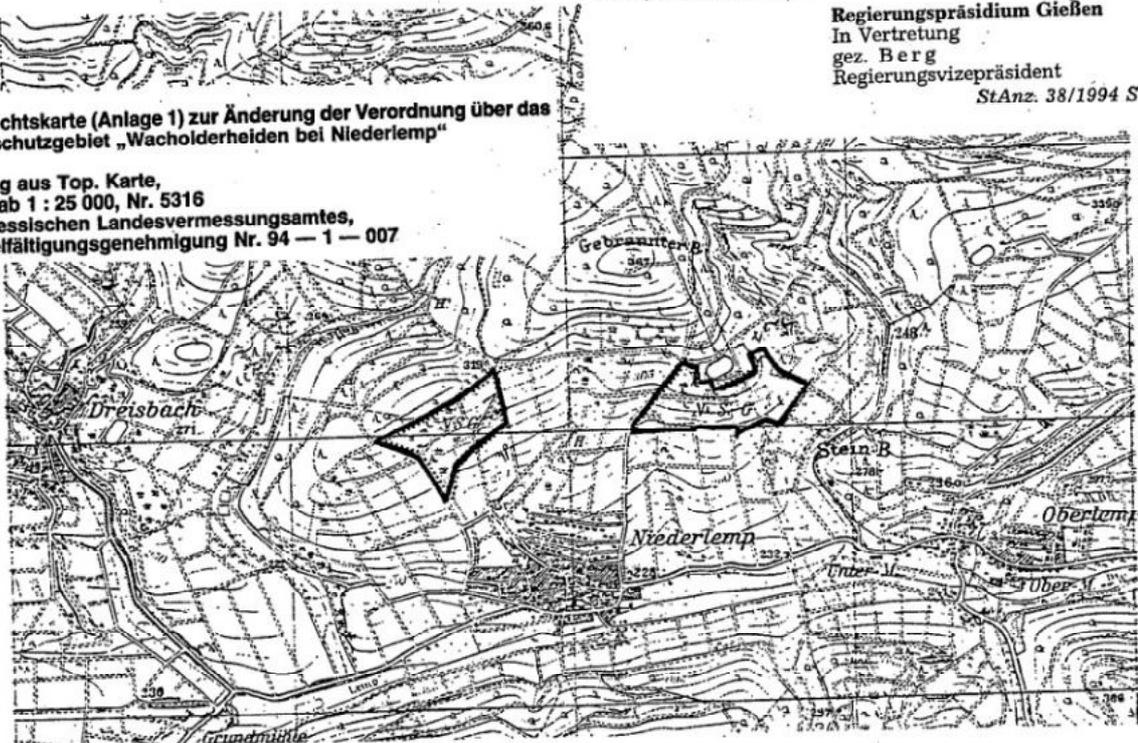
Gießen, 24. August 1994

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

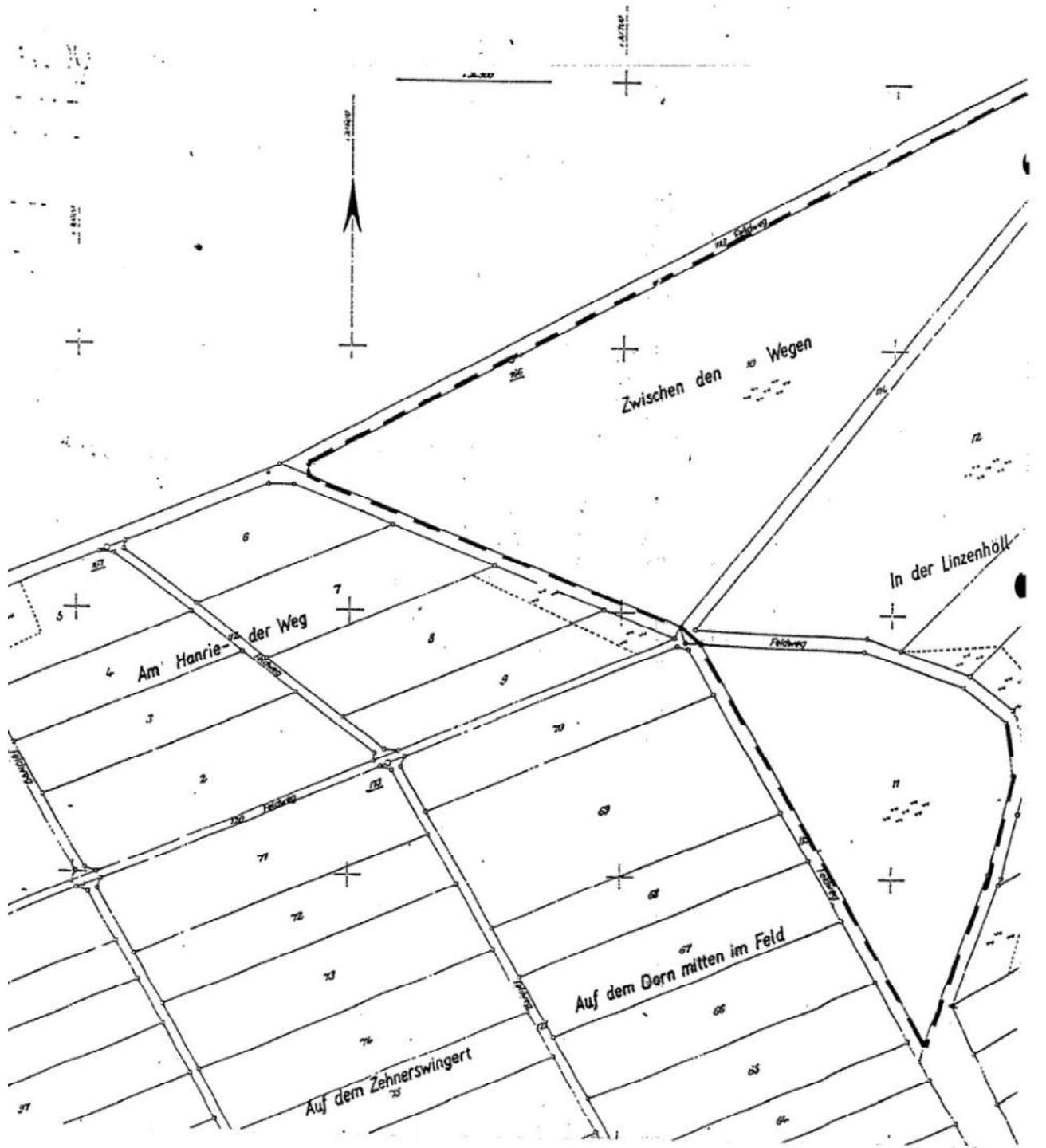
StAnz. 38/1994 S. 2745

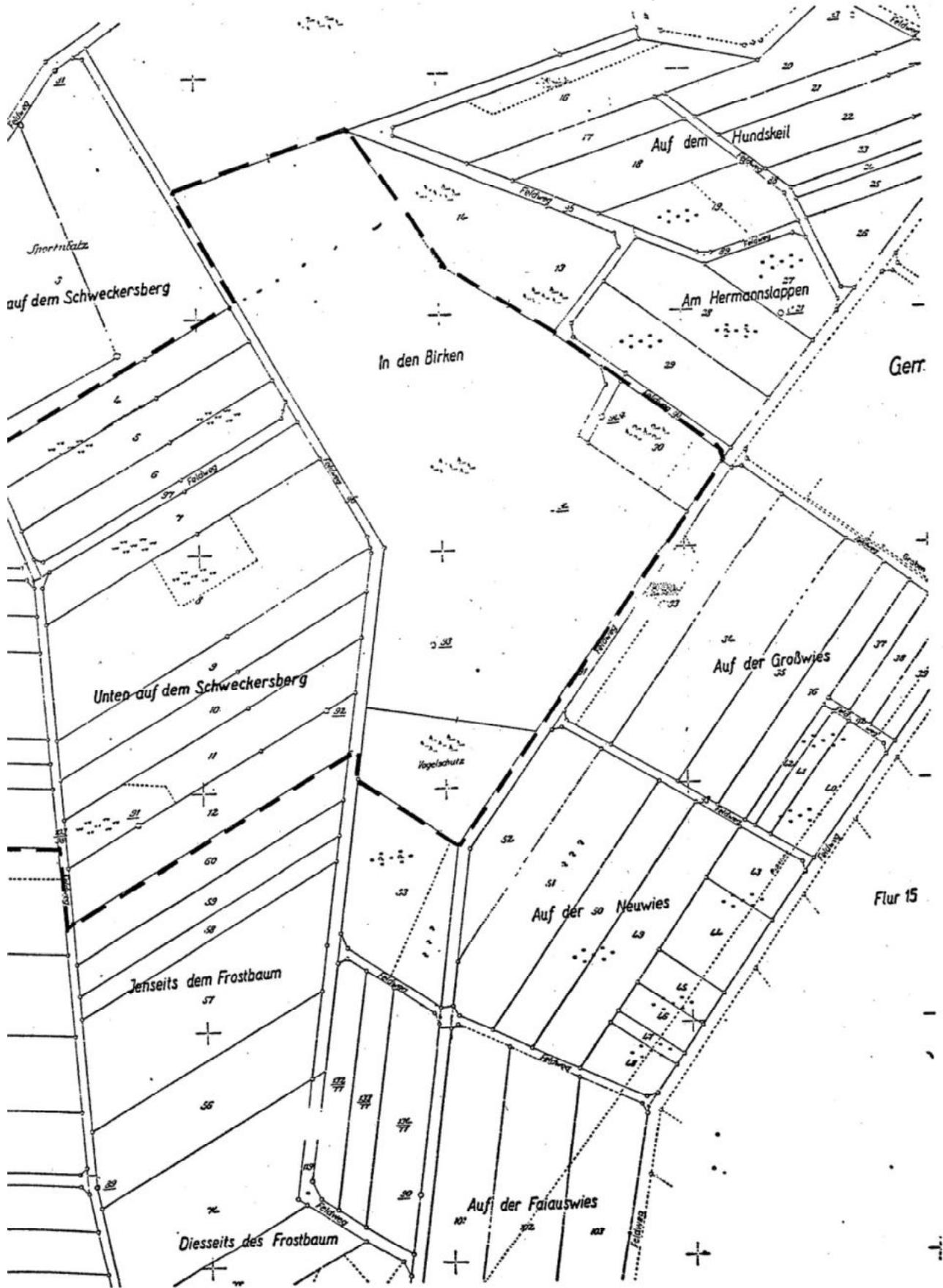
Übersichtskarte (Anlage 1) zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“

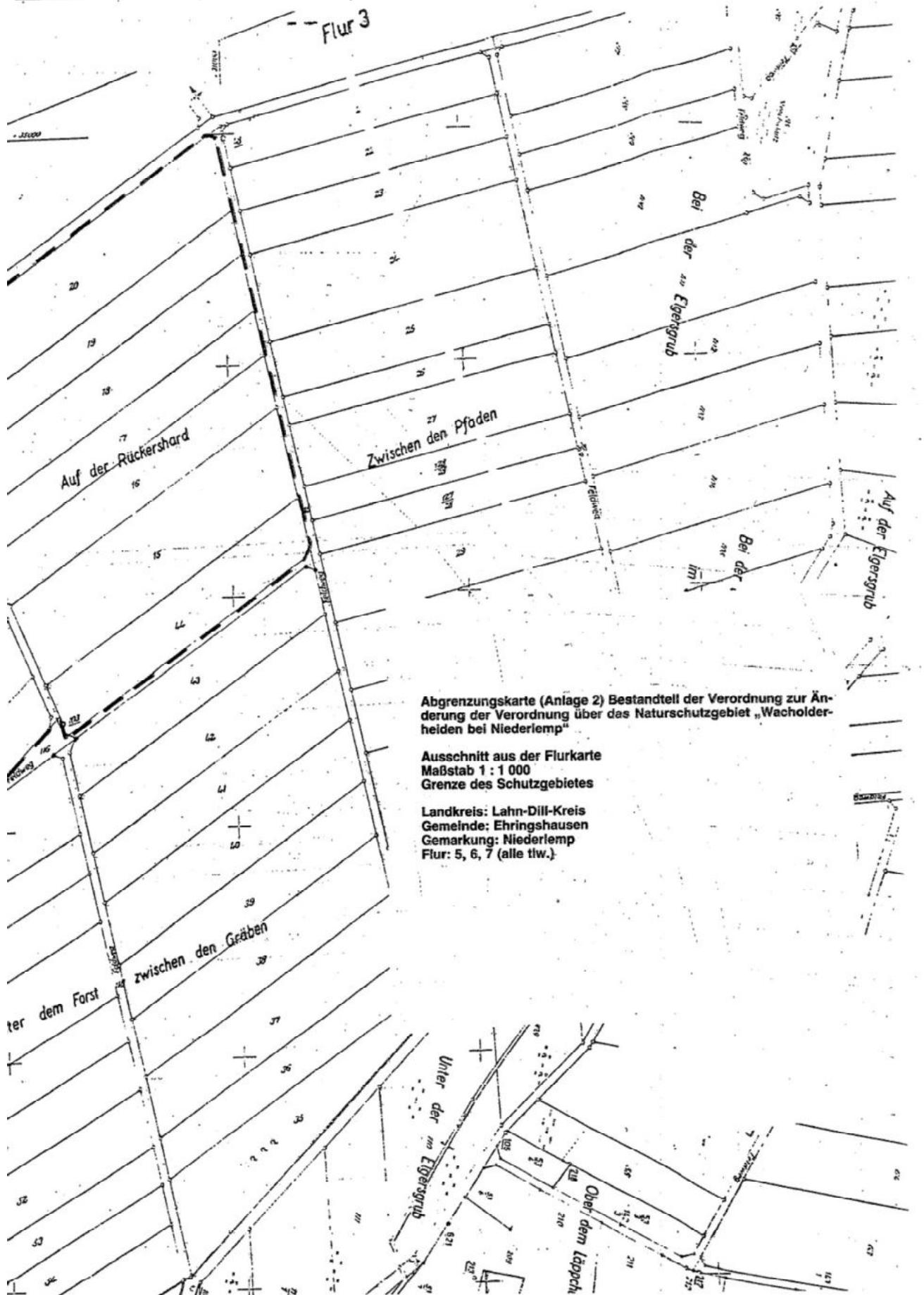
Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5316
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007



Teilfläche I







Abgrenzungskarte (Anlage 2) Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“

Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 1 000
Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill-Kreis
Gemeinde: Ehringshausen
Gemarkung: Niederlemp
Flur: 5, 6, 7 (alle tlw.)

8.2 Koppe bei Kölschhausen

1206 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koppe“, Gemarkung Kölschhausen, Landkreis Wetzlar, vom 24. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz

vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flur 17, Flurstück 3, Flur 16, Flurstück 1, und Flur 5, Flurstück 100, der Gemarkung

kung Kölschhausen, Landkreis Wetzlar. Es hat eine Größe von 22,4562 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Sie beginnt am nördlichsten Punkt des Naturschutzgebietes am Waldparkplatz Koppe und verläuft auf dem Waldweg in östlicher Richtung entlang der alten versteinerten Besitzgrenze Gemeinde Kölschhausen (K)—Fürst Solms-Braunfels/Hohensolms (H) bis zur Waldfeldgrenze und Nordostspitze des Flurstückes 100 in Flur 5. Im südlichen Verlauf bilden die Wegeparzellen, Flur 5, Flurstück 117, und Flur 16, Flurstück 89, die Grenze. Sie folgt nun der Grenze zwischen den Flurstücken 1 und 22 westlich und weiter den Wegeparzellen, Flurstück 83 südlich, und Flurstück 92 westlich bis zum Waldfeldrand. Im weiteren Verlauf bildet wieder die alte versteinerte Besitzgrenze Gemarkung Kölschhausen—Fürst Solms-Braunfels/Hohensolms entlang des Waldweges, erst in west- und dann in nordwestlicher Richtung die Grenze. Sie knickt dann nach NNO ab und folgt der aufgehauenen Grenzlinie, die im weiteren nordöstlichen Verlauf durch eine Erosionsrinne gekennzeichnet ist. Zum Schluß verläuft sie wieder in östlicher Richtung entlang der aufgehauenen alten Grenzlinie bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte) und 1 : 5000, 1 : 2000, 1 : 1000 (Flurkarten) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Reglerungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisaußschuß des Landkreises Wetzlar — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zellen oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;

13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen;
15. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
16. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauische Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden und ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne von § 8 bzw. § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd;
3. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
5. die dem weiteren Ausbau und der Unterhaltung des Vogel-schutzgebietes dienenden Maßnahmen;
6. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Eltern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmert, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koppe“ Darmstadt, 24. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Blöcker

8.3 Wacholderheide bei Ahrdt

1119 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Karl Neu, Braunfels/Stadtteil Bonbaden

Die Firma Karl Neu, Falltorstraße 15, 6333 Braunfels/Stadtteil Bonbaden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Mastgefügelbetriebes mit mehr als 14 000 Mastgefügelplätzen auf dem Grundstück in Braunfels/Stadtteil Bonbaden, Am Kirchberg, Flur 5, Flurstück 26 und 27, Grundbuch Gemarkung Bonbaden, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. August 1976 bis 27. Oktober 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr, bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 24. November 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6333 Braunfels/Stadtteil Bonbaden, Neukirchner Str. 7 a, im Gebäude der früheren Zweckverbandskasse, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 (Abs. 3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 27. August 1976 bis zum 27. Oktober 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 4. 8. 1976

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 c 201 — Neu, Karl —
StAnz. 34/1976 S. 1518

1120

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide“, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Wetzlar, vom 3. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus:

1. Teilgebiet I

„Auf der Heide“, Flurstück 104/3, Flur 4, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Wetzlar.

Es hat eine Größe von 5,3817 ha.

2. Teilgebiet II

„Eierbachseite“, Flurstück 104, Flur 3, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Wetzlar.

Es hat eine Größe von 1,2057 ha.

Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 6,5874 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

1. Teilgebiet I

Sie beginnt im NW, wo der Vorfluter, Flurstück 106, Flur 2 auf den Talweg, Flurstück 91/2 trifft und folgt dessen südlicher Begrenzung in östlicher Richtung. Sie setzt sich entlang der südlichen Begrenzung der Straße von Bischoffen nach Ahrdt fort, knickt dann rechtwinklig nach SW ab und folgt dem Weg durch das Gebiet auf der Heide, Flurstück 104/2 Flur 4 erst in südwestlicher, dann in nordwestlicher und schließlich wieder in südwestlicher Richtung bis zum Waldrandweg, Flurstück 109, dem sie ein kurzes Stück nach NNW folgt. Sie setzt sich entlang des Hangfußes nach NW fort, zuerst am Waldrand, dann am Teichgelände und zum Schluß entlang des Vorfluters bis zum Ausgangspunkt. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird allseitig durch die Grenzen des Flurstückes 104/3 Flur 4 gebildet.

2. Teilgebiet II

Sie beginnt im Norden, wo die Waldfeldgrenze auf den Feldweg stößt und folgt dem am Hangfuß entlangführenden Weg in südöstlicher Richtung bis zur Straße Ahrdt—Altenkirchen und folgt dieser in südwestlicher Richtung. Abknickend und auf der Grenze zwischen Wacholderheide und Feld nach NW und zwischen Wacholderheide und Feldweg erst nach SW und dann nach NW verlaufend bis zu dem Punkt, wo die Starkstromleitung den Feldweg schneidet. Von diesem Schnittpunkt führt sie in gerader Linie entlang des Waldrandes bis zum Ausgangspunkt. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird allseitig von den Grenzen des Flurstückes 104 Flur 3 gebildet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte) und 1 : 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Wetzlar — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wacholderheide“

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung:
gez. Bach

bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd;
2. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
4. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Be-

dingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmert, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wacholderheide in der Gemarkung Ahrdt, Kreis Wetzlar, vom 28. 6. 1967 (StAnz. S. 902) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 34/1976 S. 1518

Artikel 16

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Ahrdt“ vom 27. März 1986 (StAnz. S. 862) wird wie folgt geändert:

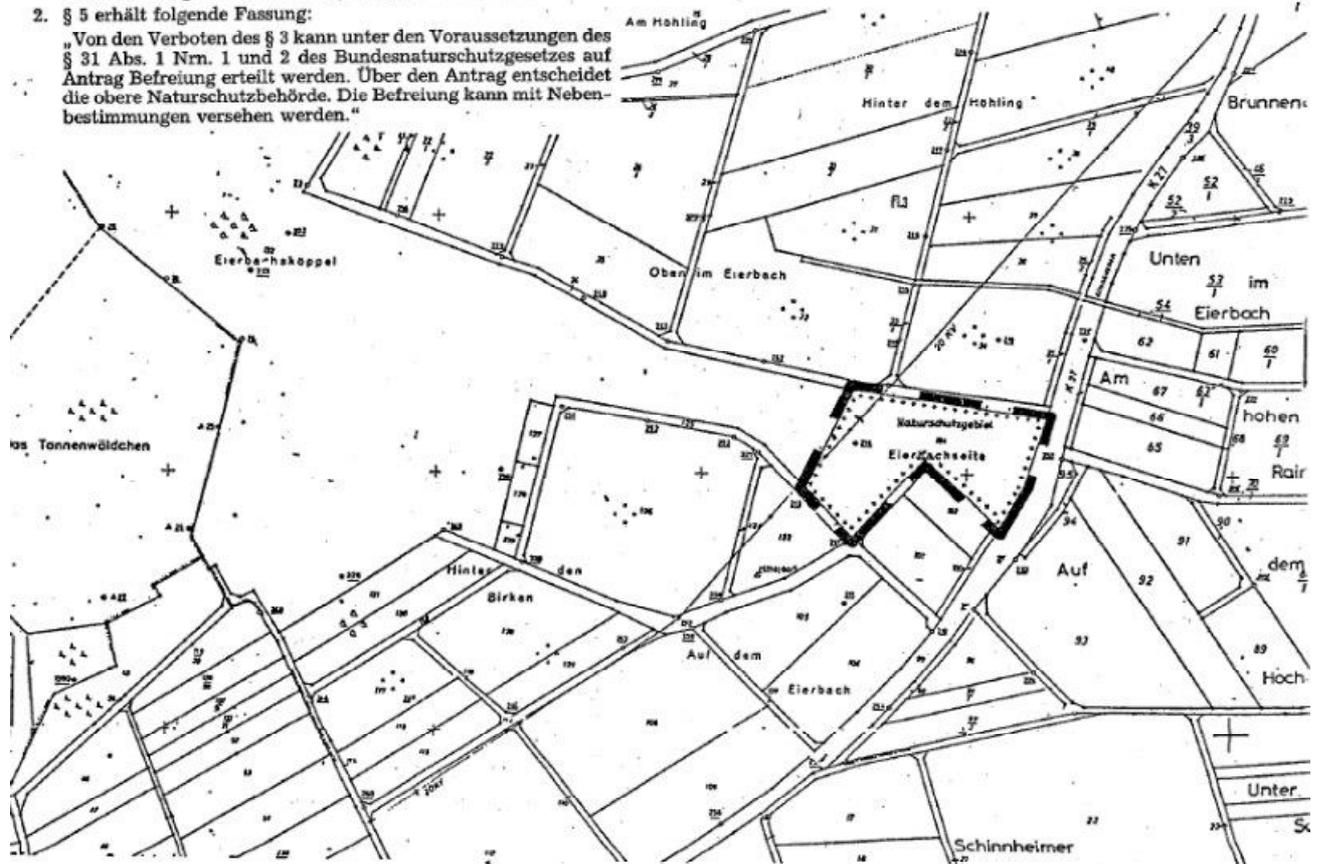
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Ahrdt“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes



9. Literatur und Quellen

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Natura 2000 in Hessen: Artenschutz in Vogelschutzgebieten

